

04.11.2020

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich

A Problem

Das bestehende Kunsthochschulgesetz wurde maßgeblich durch das Gesetz zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 geschaffen und erfuhr seitdem bis auf die Änderungen, die durch das Hochschulzukunftsgesetz vorgenommen worden sind, keine durchgreifenden gesetzgeberischen Änderungen. Es besteht mithin Reformbedarf (Artikel 1).

Darüber hinaus besteht Reformbedarf im Hochschulgesetz unter anderem im Recht der staatlich anerkannten Hochschulen (Artikel 2). Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Beschluss vom 17. Februar 2016, Az. 1 BvL 8/10, die rechtlichen Anforderungen an das System der Programmakkreditierung als Qualitätssicherungsinstrument im Hochschulbereich definiert. In dem Beschluss hatte es die inhaltlichen, verfahrens- und organisationsbezogenen Anforderungen genannt, die durch den Gesetzgeber zu treffen sind, und insbesondere hinsichtlich der wissenschaftsadäquaten Zusammensetzung der Akteure sowie der Verfahren zur Aufstellung und Revision der Bewertungskriterien förmlichen Regelungsbedarf festgestellt.

Die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz – KMK) hat überprüft, ob und in welchem Umfang auch im Bereich der institutionellen Qualitätssicherung staatlich anerkannter Hochschulen die vom Bundesverfassungsgericht definierten inhaltlichen, verfahrens- und organisationsbezogenen Anforderungen für eine wissenschaftsadäquate Begutachtung gesetzlich zu verankern sind. Nach Anhörung von Vertreterinnen und Vertretern der staatlich anerkannten Hochschulen sowie des Wissenschaftsrats ist die KMK zu dem Ergebnis gekommen, dass auch die Regelungen für die institutionellen Qualitätssicherungsverfahren gesetzlich verankert werden müssen, da die Verfahren einen Eingriff in die Grundrechte insbesondere des Trägers der Hochschule darstellen können. Darüber hinaus ist ein koordiniertes, länderübergreifendes Gesamtgefüge der institutionellen Qualitätssicherung bei nichtstaatlichen Hochschulen auch zur Gewährleistung gleicher Standards bei der staatlichen Anerkennung nichtstaatlicher Hochschulen und bei der Rechtsaufsicht sinnvoll. Die KMK hat daher einen Musterentwurf betreffend gesetzgeberische Maßnahmen erarbeitet und beschlossen, welcher nunmehr in das Landesrecht überführt

Datum des Originals: 03.11.2020/Ausgegeben: 09.11.2020

werden soll. Zudem sollen mit Blick auf Anfragen erstmals das Franchising mit Hochschulen, die außerhalb der Europäischen Union ihren Sitz haben, geregelt werden.

Darüber hinaus ist eine Regelung betreffend die gemeinsame Berufung von Professorinnen und Professoren durch eine Hochschule und eine außeruniversitäre Forschungseinrichtung erforderlich angesichts neu auftretender Bedarfe bei einigen Hochschulen, die die Arten und Weisen betreffen, in der diese gemeinsame Berufung von statten gehen kann. Schließlich soll das Studium eines Erweiterungsfaches im Rahmen der Lehrerausbildung erleichtert werden.

B Lösung

Der Referentenentwurf beruht hinsichtlich der Reform des Kunsthochschulrechts (Artikel 1) auf den folgenden Eckpunkten:

- Das Verhältnis zwischen Land und Kunsthochschulen, nach dem die Kunsthochschulen Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen sind, hat sich bewährt und soll bestehen bleiben.
- Um angesichts der geringen Größe der Kunst- und Musikhochschulen deren Funktionsfähigkeit zur Selbstverwaltung zu stärken, sollen verschiedene Regelungen der internen Organisation der Kunsthochschulen angepasst werden (Gremienbesetzung, Abstimmungsverhalten professoraler Dekanatsmitglieder, Stellung nebenberuflicher Professorinnen und Professoren).
- Im Bereich Lehre und Studium sollen einerseits allgemeine Regelungen verbessert werden; dies betrifft etwa die Wiederaufnahme eines studentischen Ordnungsrechts, die Vereinfachung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge sowie einen sachgerechten Zugang zu Studienangeboten im Sinne einer gerechten Ressourcenverteilung. Zudem sollen im Bereich der Qualitätssicherung die Kunst- und Musikhochschulen zukünftig eigene, über klassische Evaluationsverfahren hinausgehende Verfahren entwickeln können. Auch soll die künstlerische Weiterbildung gestärkt werden: Das Erfordernis einer aufwandsentsprechenden Gebührenerhebung soll angepasst werden, die Weiterbildung soll als strategische Aufgabe weiterentwickelt werden, bei künstlerisch hochqualifizierten Persönlichkeiten soll auf das Erfordernis eines vorhergehenden berufsqualifizierenden akademischen Abschlusses verzichtet werden können.
- Im Rahmen der Nachwuchsförderung und Personalentwicklung soll die Einführung der künstlerischen Juniorprofessur erfolgen, die Möglichkeit der Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin/außerplanmäßiger Professor“ eingeführt werden, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sollen die Bezeichnung „Dozentin oder Dozent an einer Kunsthochschule“ führen können, die Gewinnung künstlerisch Beschäftigter für die Hochschulen soll gestärkt werden.

Mit den Änderungen im Recht der staatlich anerkannten Hochschulen (Artikel 2) soll die KMK-seitig erarbeitete Musterregelung in das Landesrecht überführt werden. Mit der Musterregelung hat die KMK eine einvernehmlich erarbeitete Handreichung für den Bereich der institutionellen Akkreditierung staatlich anerkannter Hochschulen als verbindliches wissenschaftsgeleitetes externes Verfahren für die Qualitätssicherung und -entwicklung geschaffen.

Eine Übernahme des gesamten Musterparagrafen in das Landesrecht ist in Anbetracht des vorhandenen Regelungsgefüges in weiten Teilen nicht erforderlich. Die auf das Notwendige beschränkten Ergänzungen betreffen vor allem die Implementation des länderübergreifenden

einheitlichen Verfahrens, in deren Rahmen die formellen und inhaltlichen Kriterien der staatlichen Anerkennung abgeprüft werden sollen. Sie legen des Weiteren die Zusammensetzung der Gremien bei der institutionellen Akkreditierung fest. Dies gewährt den begutachtenden Einrichtungen mehr Rechtssicherheit für die künftigen Begutachtungsverfahren.

Hinsichtlich der Regelung betreffend gemeinsame Berufungen soll die derzeitige Praxis gesetzlich abgebildet und ein neuer Fall einer gemeinsamen Berufung gesetzlich erstmals geregelt werden.

Das Studium eines Erweiterungsfaches im Rahmen der Lehrerausbildung soll mit Blick auf die Erfahrungen aus der Praxis so geregelt werden, dass die Bedarfe unbürokratischer und einfacher befriedigt werden können.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Aufgrund der Angleichung der Vorschriften, die für die Zeitbeamtenverhältnisse der hauptberuflichen Mitglieder des Rektorates gelten, an die allgemein für Zeitbeamtenverhältnisse geltenden Vorschriften, entstehen geringfügige Mehrausgaben. Diese Angleichung dient der Stärkung des Wissenschaftsstandorts Nordrhein-Westfalen, so dass die Mehrausgaben gerechtfertigt sind.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Kultur und Wissenschaft.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Befristung von Vorschriften

Da ein Stammgesetz geändert wird, ist eine Befristung des ändernden Gesetzes nicht angezeigt.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

**Gesetz
zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes
und zur Änderung weiterer Vorschriften
im Hochschulbereich**

Artikel 1 Änderung des Kunsthochschulgesetzes

Das Kunsthochschulgesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 12a wird gestrichen.
- b) Die bisherige Angabe zu § 12b wird die Angabe zu § 12a.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

**Gesetz
über die Kunsthochschulen des Landes
Nordrhein-Westfalen
(Kunsthochschulgesetz - KunstHG -)**

Gesetz über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunst- hochschulgesetz - KunstHG -)

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

Erster Abschnitt Rechtsstellung und Aufgaben der Kunst- hochschulen

§ 2 Rechtsstellung

§ 3 Aufgaben

§ 4 Freiheit der Kunst und der Wissenschaft

§ 5 Finanzierung und Globalhaushalt

§ 6 Entwicklungsplanung; Hochschulverträge

§ 7 Qualitätssicherung

§ 8 Kunsthochschulbeirat

§ 9 Berichtswesen, Datenschutz, Datenverarbeitung

Zweiter Abschnitt Mitgliedschaft und Mitwirkung

§ 10 Mitglieder und Angehörige

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

§ 12 Zusammensetzung der Gremien

§ 12a Gewährleistung einer qualifizierten Mitbestimmung in der Kunsthochschule

§ 12b Geschlechtergerechte Zusammensetzung von Gremien

§ 13 Verfahrensgrundsätze

§ 14 Wahlen zu den Gremien

**Dritter Abschnitt
Aufbau und Organisation der Kunst-
hochschule**

**1. Die zentrale Organisation der Kunst-
hochschule**

- § 15 Zentrale Organe
- § 16 Rektorat
- § 17 Aufgaben und Befugnisse des Rekto-
rats
- § 18 Rektorin oder Rektor
- § 19 Kanzlerin oder Kanzler
- § 20 Senat
- § 21 Kuratorium
- § 22 Gleichstellungsbeauftragte; gleichstel-
lungsbezogene Mittelvergabe
- § 23 Hochschulverwaltung

**2. Die dezentrale Organisation der Kunst-
hochschule**

- § 24 Regelungen betreffend die dezentrale
Organisation
- § 25 Die Organe des Fachbereichs
- § 26 Einrichtungen; Bibliotheksgebühren

**Vierter Abschnitt
Das Hochschulpersonal**

- § 27 Allgemeine Vorschriften für das Hoch-
schulpersonal

**1. Hochschullehrerinnen und Hochschul-
lehrer**

- § 28 Dienstaufgaben der Hochschullehrerin-
nen und Hochschullehrer
- § 29 Einstellungsvoraussetzungen für Hoch-
schullehrerinnen und Hochschullehrer
- § 30 Berufung von Hochschullehrerinnen
und Hochschullehrern
- § 30a Gewährleistung der Chancengerech-
tigkeit von Frauen und Männern bei der Be-
rufung von Professorinnen und Professoren
- § 31 Berufungsverfahren
- § 32 Dienstrechtliche Stellung der Hoch-
schullehrerinnen und Hochschullehrer

- c) In der Angabe zu § 32 wird das Wort „Hochschullehrerinnen“ durch das Wort „Hochschullehrerinnen“ ersetzt.

- § 32a Höchstaltersgrenze für die Einstellung
in ein Beamtenverhältnis
- § 33 Freistellung und Beurlaubung

2. Das sonstige Personal der Kunsthochschule

- § 34 Honorarprofessur, Gastprofessur
- § 35 Lehrkräfte für besondere Aufgaben
- § 36 Lehrbeauftragte
- § 37 Künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Kunsthochschulen
- § 38 Künstlerische und wissenschaftliche Hilfskräfte
- § 39 Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Fünfter Abschnitt Studierende und Studierendenschaft

1. Zugang und Einschreibung

- d) Nach der Angabe zu § 43 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 43a Ordnungsverstöße; Ordnungsmaßnahmen“

- § 40 Einschreibung
- § 41 Zugang zum Hochschulstudium
- § 42 Einschreibungshindernisse
- § 43 Exmatrikulation

§ 44 Zweithörerinnen und Zweithörer, Gasthörerinnen und Gasthörer

2. Studierendenschaft

- § 45 Studierendenschaft
- § 46 Studierendenparlament
- § 47 Allgemeiner Studierendenausschuss
- § 48 Fachschaften
- § 49 Ordnung des Vermögens und des Haushalts

Sechster Abschnitt Lehre, Studium und Prüfungen

1. Lehre und Studium

- § 50 Ziel von Lehre und Studium, Lehrangebot, Studienberatung
- § 51 Besuch von Lehrveranstaltungen
- § 52 Studiengänge
- § 53 Regelstudienzeit
- § 54 Künstlerische und wissenschaftliche Weiterbildung
- § 54a Studium in Teilzeit; Teilzeitstudium

§ 54b Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

2. Prüfungen

§ 55 Prüfungen
§ 55a Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen
§ 56 Prüfungsordnungen
§ 57 Prüferinnen und Prüfer

Siebter Abschnitt Grade und Zeugnisse

§ 58 Hochschulgrade, Leistungszeugnis
§ 59 Promotion
§ 60 Habilitation

Achter Abschnitt Kunstausbübung; Künstlerische Entwicklungsvorhaben; Forschung

§ 61 Kunstausbübung; Künstlerische Entwicklungsvorhaben
§ 62 Aufgaben und Koordinierung der Forschung, Veröffentlichung
§ 63 Forschung mit Mitteln Dritter
§ 63a Transparenz bei der Forschung mit Mitteln Dritter

Neunter Abschnitt Haushaltswesen

§ 64 Anmeldung zum Haushalt
§ 65 Verteilung der Haushaltsmittel
§ 66 Bewirtschaftung der Haushaltsmittel
§ 67 Körperschaftsvermögen und Körperschaftshaushalt

Zehnter Abschnitt Aufsicht

§ 68 Aufsicht in Selbstverwaltungsangelegenheiten
§ 69 Aufsicht in staatlichen Angelegenheiten

Elfter Abschnitt Ergänzende Vorschriften

§ 70 Landesarbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen

- e) Nach der Angabe zu § 71 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 71a Errichtung juristischer Personen des öffentlichen Rechts durch Kunsthochschulen

§ 71b Studium eines Erweiterungsfaches nach abgeschlossenem Lehramtsstudium“

§ 71 Zusammenwirken von Hochschulen

§ 72 Vereinbarungen mit den Kirchen

§ 73 Verwaltungsvorschriften, Ministerium, Gebühren für Amtshandlungen

§ 73a Maßnahmen zur Bewältigung der SARS-CoV-2-Pandemie

§ 74 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

2. § 1 wird wie folgt geändert:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen im Sinne des Absatzes 2 und nach Maßgabe der Absätze 4 bis 6 für den Fachbereich Musikhochschule der Universität Münster. Für die Anerkennung von Bildungseinrichtungen als Kunsthochschulen, die Folgen und den Verlust dieser Anerkennung gilt das Hochschulgesetz nach Maßgabe seines § 1 Absatz 1. Das Gleiche gilt für die Anerkennung kirchlicher Bildungseinrichtungen als Kunsthochschule, den Betrieb staatlich anerkannter Kunsthochschulen und den Betrieb nicht-staatlicher Kunsthochschulen.

(2) Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen sind:

- a) In Absatz 2 Nummer 4 wird das Wort „Hochschule“ durch die Wörter „Universität der Künste“ ersetzt.

1. die Hochschule für Musik Detmold,
2. die Kunstakademie Düsseldorf,
3. die Robert-Schumann Hochschule Düsseldorf,
4. die Folkwang Hochschule,
5. die Hochschule für Musik und Tanz Köln,
6. die Kunsthochschule für Medien Köln und
7. die Kunstakademie Münster.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Folkwang Hochschule“ durch die Wörter „Folkwang Universität der Künste“ ersetzt und nach dem Wort „Musik“ die Wörter „und Tanz“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Hochschule“ durch die Wörter „Universität der Künste“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „Folkwang Hochschule“ durch die Wörter „Folkwang Universität der Künste“ und das Wort „Köln“ durch die Wörter „und Tanz Köln“ ersetzt.
- (3) Es bestehen Standorte der Folkwang Hochschule in Essen, Duisburg und Bochum sowie der Hochschule für Musik Köln in Aachen und Wuppertal; das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Standorte zu schließen. Der Sitz der Folkwang Hochschule im Sinne der Vorschriften über den Gerichtsstand ist Essen. Das Orchesterzentrum NRW in Dortmund ist eine gemeinsame Einrichtung der Hochschule für Musik Detmold, der Robert-Schumann Hochschule Düsseldorf, der Folkwang Hochschule sowie der Hochschule für Musik Köln mit der organisatorischen Anbindung an die Folkwang Hochschule.
- (4) Der Fachbereich Musikhochschule der Universität Münster nimmt die in § 3 Absatz 1 beschriebenen Aufgaben der Kunsthochschulen auf dem Gebiet der Musik wahr. Für ihn gelten daher insoweit die für die Kunsthochschulen geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes. Hierzu gehören insbesondere die künstlerische sowie die kunstpädagogische Ausbildung einschließlich des Zugangs und der Einschreibung in Bezug auf künstlerische Studiengänge und der Ausübung des Promotions- und des Habilitationsrechts sowie der Qualitätssicherung. Im Übrigen gelten für den Fachbereich Musikhochschule die Bestimmungen des Hochschulgesetzes. Das gilt insbesondere hinsichtlich der Verteilung der Kompetenzen zwischen den zentralen Organen der Universität und dem Fachbereich Musikhochschule und für die Verteilung der Kompetenzen zwischen den Organen des Fachbereichs sowie hinsichtlich der staatlichen Finanzierung, des Verhältnisses zwischen dem Land und dem Fachbereich, hinsichtlich der Berufung der Professorinnen und Professoren, hinsichtlich der Haushaltsführung, hinsichtlich der hochschulinternen Mittelverteilung und hinsichtlich der unternehmerischen Hochschultätigkeit; hinsichtlich des Berufungsverfahrens gilt § 31.
- c) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Habitationsrechts“ die Wörter „, der Vergabe von Lehraufträgen“ eingefügt.

(5) Für die Dienstaufgaben und die Einstellungsbedingungen des dem Fachbereich Musikhochschule der Universität Münster zugeordneten wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes. Für die dienstrechtliche Stellung des Personals des Fachbereichs gelten im Übrigen die Bestimmungen des Hochschulgesetzes. Dabei gilt zusätzlich zu den allgemeinen Regeln: Für Professorinnen und Professoren am Fachbereich Musikhochschule der Universität Münster können im Dienstvertrag besondere Regelungen über die Anwendung der allgemeinen Vorschriften über Nebentätigkeit und Sonderurlaub getroffen werden.

d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die nebenberuflichen Professorinnen und Professoren sind als solche Mitglieder der Universität Münster. Hinsichtlich der Verleihung der mitgliederschaftlichen Rechtsstellung einer akademischen Mitarbeiterin oder eines akademischen Mitarbeiters gilt für Lehrbeauftragte des Fachbereichs Musikhochschule § 10 Absatz 2 Satz 2 und 3. Die Grundordnung der Universität Münster oder die Fachbereichsordnung kann vorsehen, dass die Mitglieder nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Hochschulgesetzes mit den Mitgliedern nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Hochschulgesetzes eine gemeinsame Gruppe bilden, wenn wegen ihrer geringen Anzahl die Bildung einer eigenen Gruppe nicht gerechtfertigt ist.“

(6) Die Lehrbeauftragten des Fachbereichs Musikhochschule sind als solche Mitglieder der Universität Münster. Sie gehören hinsichtlich der Vertretung in den Gremien der Gruppe der Mitglieder nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Hochschulgesetzes an. Innerhalb dieser Gruppe soll die Zahl der Lehrbeauftragten und der übrigen Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Hochschulgesetzes in einem angemessenen Verhältnis stehen. Die Grundordnung der Universität Münster oder die Fachbereichsordnung kann vorsehen, dass die Mitglieder nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Hochschulgesetzes mit den Mitgliedern nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Hochschulgesetzes eine gemeinsame Gruppe bilden, wenn wegen ihrer geringen Anzahl die Bildung einer eigenen Gruppe nicht gerechtfertigt ist.

Erster Abschnitt Rechtsstellung und Aufgaben der Kunst- hochschulen

3. § 2 wird wie folgt geändert:

§ 2 Rechtsstellung

(1) Die Kunsthochschulen nach § 1 Absatz 2 sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtungen des Landes. Durch Gesetz können sie auch in anderer Rechtsform errichtet oder in eine andere Rechtsform umgewandelt oder in die

Trägerschaft einer Stiftung überführt werden. Sie haben das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze (Artikel 16 Absatz 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen). Bei der Auslegung dieses Gesetzes ist auf die besonderen Aufgaben der Kunsthochschulen Rücksicht zu nehmen.

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Kunsthochschulen nehmen die ihnen obliegenden Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheiten wahr, soweit sie ihnen nicht als staatliche Angelegenheiten zugewiesen sind. Der Erfüllung beider Aufgabenarten dient eine Einheitsverwaltung. Soweit dieses Gesetz nichts anderes zulässt, erledigen die Kunsthochschulen ihre Aufgaben in Forschung und Entwicklung, Kunst und Kunstausbildung, Lehre und Studium in öffentlichrechtlicher Weise; das Ministerium kann in besonderen Fällen Ausnahmen genehmigen.

aa) In Satz 3 wird das Wort „öffentlichrechtlicher“ durch das Wort „öffentlich-rechtlicher“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Kunsthochschulen nehmen ihre Aufgaben, insbesondere ihre Aufgaben der Weiterbildung, hoheitlich wahr.“

(3) Das Personal der Kunsthochschulen steht im Landesdienst. Das Land stellt nach den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und nach Maßgabe des Landeshaushalts die Mittel zur Durchführung der Aufgaben der Kunsthochschulen bereit.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

(4) Die Kunsthochschulen erlassen nach Maßgabe dieses Gesetzes und ausschließlich zur Regelung der dort bestimmten Fälle ihre Grundordnung und die sonstigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ordnungen. Alle Ordnungen sowie zu veröffentlichenden Beschlüsse gibt die Kunsthochschule in einem Verkündungsblatt bekannt, dessen Erscheinungsweise in der Grundordnung festzulegen ist. Dort regelt sie auch das Verfahren und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ordnungen. Prüfungsordnungen sind vor ihrer Veröffentlichung vom Rektorat auf ihre Rechtmäßigkeit einschließlich ihrer Vereinbarkeit mit den Entwicklungszielen der Hochschule zu überprüfen.

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Grundordnung kann bestimmen, dass das Verkündungsblatt zusätzlich oder ausschließlich in Gestalt einer elektronischen Ausgabe erscheint, die über öffentlich zugängliche Netze angeboten

wird. In diesem Fall gilt § 19 Absatz 2 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.“

- bb) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „Dort regelt sie“ durch die Wörter „Die Grundordnung regelt“ ersetzt.

(5) Die Kunsthochschulen können sich in ihrer Grundordnung eigene Namen geben und Wappen und Siegel führen; die die Namensgebung regelnde Vorschrift der Grundordnung bedarf der Genehmigung des Ministeriums. Kunsthochschulen ohne eigene Wappen und Siegel führen das Landeswappen und das kleine Landessiegel.

- c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Auf Antrag einer Kunsthochschule kann die Bauherreneigenschaft und die Eigentümerverantwortung an Teilen oder der Gesamtheit der ihr seitens des Landes oder seitens des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW überlassenen Liegenschaften zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben auf diese Kunsthochschule übertragen werden, soweit ihr dieses nicht bereits durch Gesetz zugewiesen ist; § 5 Absatz 2 bleibt unberührt. Die Übertragung der Bauherreneigenschaft kann insbesondere die Instandhaltung, die Sanierung und Modernisierung von Bestandsbauten und die Errichtung von Neubauten betreffen. Das Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem für Finanzen und dem für Bauen zuständigen Ministerium das Nähere durch Rechtsverordnung. Zu dieser Rechtsverordnung kann das Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen und dem für Bauen zuständigen Ministerium Verwaltungsvorschriften erlassen.“

(6) Die Kunsthochschulen sind berechtigt, zur Förderung der Pflege der Künste sowie zur Förderung von Forschung und Lehre, des Wissenstransfer sowie der Verwertung von Forschungsergebnissen und der Ergebnisse der Kunstausbildung und der künstlerischen Entwicklungsvorhaben Stiftungen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit durch Ordnung zu errichten, soweit zum Erreichen dieser Zwecke eine unternehmerische Hochschultätigkeit nach § 5 Absatz 3 wirtschaftlich nicht in Betracht kommt. In der Stiftung muss die Hochschule einen beherrschenden Einfluss besitzen. In der Ordnung sind insbesondere Regelungen zu treffen über

1. den Zweck der Stiftung,
2. ihr Vermögen,
3. ihre Organe, insbesondere über den Stiftungsvorstand und den Stiftungsrat, der die Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Stiftungsgeschäfte durch den Stiftungsvorstand überwacht.

Für die Stiftung gelten hinsichtlich der Hinwirkungsbefugnis des Präsidiums § 17 Absatz 2 entsprechend sowie hinsichtlich der Befugnisse des Präsidiums § 17 Absatz 3 und 4 entsprechend. Die Ordnung kann eine

weitergehende Aufsicht des Präsidiums vorsehen. Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des Ministeriums; § 68 Absatz 2 bis 5 gelten entsprechend. Das Ministerium kann Verwaltungsvorschriften zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung erlassen.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

§ 3 Aufgaben

(...)

- a) Absatz 5 wird aufgehoben.

(5) Die Kunsthochschulen entwickeln ihren Beitrag zu einer nachhaltigen, friedlichen und demokratischen Welt. Sie sind friedlichen Zielen verpflichtet und kommen ihrer besonderen Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung nach innen und außen nach. Das Nähere zur Umsetzung dieses Auftrags regelt die Grundordnung.

- b) Absatz 6 wird Absatz 5 und die Wörter „, insbesondere im Kunsthochschulbereich,“ werden gestrichen.

(6) Die Kunsthochschulen fördern die regionale, europäische und internationale Zusammenarbeit, insbesondere im Kunsthochschulbereich, und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Kunsthochschulen; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender.

- c) Die Absätze 7 und 8 werden die Absätze 6 und 7.

(7) Die Grundordnung kann mit Genehmigung des Ministeriums weitere Hochschulaufgaben vorsehen, soweit diese mit den gesetzlich bestimmten Aufgaben zusammenhängen und deren Erfüllung durch die Wahrnehmung der weiteren Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

(8) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die Kunsthochschulen Vereinbarungen mit Dritten treffen.

§ 4 Freiheit der Kunst und der Wissenschaft

(...)

5. Dem § 4 Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

(3) Alle an der Kunsthochschule wissenschaftlich Tätigen sowie die Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.

„Die Kunsthochschulen können das Nähere zu den Sätzen 1 und 2 durch Ordnung regeln. Die disziplinar-, arbeits- und prüfungsrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt. Die Kunsthochschulen können ihre Feststellungen im Einzelfall veröffentlichen, wenn das Fehlverhalten veröffentlichte Schriften oder Forschungsergebnisse betrifft.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

§ 7 Qualitätssicherung

(1) Die Besonderheiten der Kunsthochschulen erfordern Ausnahmen vom Grundsatz der Akkreditierung in künstlerischen Studiengängen. Die Studiengänge sind grundsätzlich nach Maßgabe des Studienakkreditierungsstaatsvertrags vom 12. Juni 2017 (GV. NRW. S. 806) und der auf seiner Grundlage erlassenen Vorschriften unter Berücksichtigung der besonderen Aufgaben der Kunsthochschulen zu akkreditieren und zu reakkreditieren. Die Aufnahme des Studienbetriebs setzt den erfolgreichen Abschluss der Akkreditierung voraus; die aus dem Akkreditierungsverfahren resultierenden Auflagen sind umzusetzen. Ausnahmen von den Sätzen 2 und 3 sind nach Maßgabe von Vereinbarungen zwischen dem Ministerium und der Kunsthochschule zulässig. Das Ministerium ist zuständige Landesbehörde im Sinne der Regelungen des Studienakkreditierungsstaatsvertrags, insbesondere im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 bis 5 sowie 16 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags.

- a) In Absatz 2 wird Satz 2 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Überprüfung und Bewertung nach Satz 1 unterliegt insbesondere hinsichtlich der Lehre den besonderen Gegebenheiten der Kunst. Die Evaluationsverfahren berücksichtigen diese besonderen Gegebenheiten; die Kunsthochschulen regeln die Evaluationsverfahren in Ordnungen, die auch Bestimmungen über Art, Umfang und Behandlung der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten der Mitglieder und Angehörigen

(2) Zur Qualitätsentwicklung und -sicherung überprüfen und bewerten die Kunsthochschulen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Aufgaben regelmäßig die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere im Bereich der Lehre. Die Evaluationsverfahren regeln die Kunsthochschulen in Ordnungen, die auch Bestimmungen über Art, Umfang und Behandlung der zu erhebenden, zu verarbeitenden und zu veröffentlichenden personenbezogenen Daten der Mitglieder und Angehörigen enthalten, die zur Bewertung notwendig sind. Die Evaluation soll auf der Basis geschlechtsdifferenzierter Daten erfolgen. Die Ergebnisse der Evaluation sind zu veröffentlichen.

enthalten, die zur Bewertung notwendig sind.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „veranlassen“ die Wörter „; die besonderen Gegebenheiten der Kunst sind zu berücksichtigen“ eingefügt.

(3) Das Ministerium kann unter Berücksichtigung der besonderen Aufgaben der Kunsthochschulen hochschulübergreifende, vergleichende Begutachtungen der Qualitätssicherungssysteme der Kunsthochschulen (Informed Peer Review) sowie Strukturevaluierungen und sonstige Evaluationen veranlassen. Die Evaluationsberichte werden veröffentlicht.

(4) Alle Mitglieder und Angehörigen der Kunsthochschule haben die Pflicht, an Akkreditierung und Evaluation mitzuwirken.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

§ 9

Berichtswesen, Datenschutz, Datenverarbeitung

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen“ durch die Wörter „der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften“ ersetzt.

(1) Das Ministerium kann insbesondere für Zwecke des Controllings, der Finanzierung, der Planung, der Evaluierung und der Statistik anonymisierte Daten bei den Kunsthochschulen anfordern. Personenbezogene Daten der Studierenden und des Hochschulpersonals dürfen nach Maßgabe des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen angefordert werden. § 68 Absatz 4 bleibt jeweils unberührt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Daten, die Kunsthochschulen an andere Einrichtungen übermitteln, und Daten mit Kunsthochschulbezug, die andere Einrichtungen des Landes, insbesondere Staatliche Prüfungsämter, direkt erheben, sind auf Anforderung auch dem Ministerium zur Verfügung zu stellen. Soweit die Daten an Einrichtungen des Landes übermittelt werden und dort bearbeitet oder aufbereitet werden, sind die diesbezüglichen Ergebnisse von diesen Einrichtungen ebenfalls uneingeschränkt und, soweit der Bearbeitung kein besonderer Auftrag des Ministeriums zugrunde lag, kostenfrei dem Ministerium zur Verfügung zu stellen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Staatliche“ durch das Wort „staatliche“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „bearbeitet oder aufbereitet“ durch das Wort „verarbeitet“ und das Wort „Bearbeitung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt und nach dem Wort „Ministerium“ die Wörter „auf dessen Anforderung“ eingefügt.

- cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Ministerium kann veranlassen, dass Daten mit Kunsthochschulbezug im Sinne des Satzes 1, insbesondere die von

den staatlichen Prüfungsämtern erhobenen Daten, zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie zur Überprüfung des Studienerfolgs unmittelbar auch oder nur den Kunsthochschulen zur Verfügung gestellt werden und dort zu diesen Zwecken verarbeitet werden dürfen; das Nähere kann das Ministerium im Einvernehmen mit dem für die jeweilige Ausbildung zuständigen Fachministerium durch Rechtsverordnung regeln.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Unter der Verantwortung des Rektorats können die Kunsthochschulen die Öffentlichkeit über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und ihre Veranstaltungen, auch durch die Dokumentation durch und die Veröffentlichung von Bild- und Tonaufnahmen, informieren und insbesondere über ihr Informations- und Bildungsangebot unterrichten (Bildungsmarketing). Sie können die Presseberichterstattung in geeigneter Weise unterstützen.“

(3) Das Ministerium ist berechtigt, von den Kunsthochschulen oder anderen Einrichtungen nach Absatz 1 und 2 zur Verfügung gestellte Daten selbst oder durch Beauftragte weiterzuverarbeiten.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „nutzen“ durch das Wort „verwenden“ ersetzt.

(4) Die Kunsthochschulen dürfen personenbezogene Daten ihrer ehemaligen Mitglieder und Angehörigen nutzen, soweit dies zum Zwecke der Befragung im Rahmen der Qualitätssicherung und von Evaluationen nach § 7 Absatz 2 oder zur Pflege der Verbindung mit diesen Personen erforderlich ist und diese nicht widersprechen. Die Befragten sind auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben und ihre Widerspruchsmöglichkeit hinzuweisen. Das Nähere regelt die Evaluationsordnung.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „regelt die Evaluationsordnung“ durch die Wörter „wird durch Ordnung geregelt“ ersetzt.

e) In Absatz 5 werden die Wörter „Im Übrigen gelten die“ durch die Wörter „Soweit dieses Gesetz keine besonderen Regelungen enthält, erfolgt die Verarbeitung personen-

(5) Im Übrigen gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

bezogener Daten nach Maßgabe der“ ersetzt.

Zweiter Abschnitt Mitgliedschaft und Mitwirkung

8. § 10 wird wie folgt geändert:

§ 10 Mitglieder und Angehörige

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Lehrbeauftragten an den Musikhochschulen“ durch die Wörter „nebenberuflichen Professorinnen und Professoren“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Hauptberuflich ist die Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit oder der Umfang der Dienstaufgaben mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst oder der Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht. Nicht nur vorübergehend ist eine Tätigkeit, die auf mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist. Eine Verringerung dieser Arbeitszeit oder des Umfangs der Dienstaufgaben auf der Grundlage des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1061) geändert worden ist, und eine auf dessen Grundlage erfolgte Freistellung von der Beschäftigung sowie eine Verringerung oder Freistellung auf der Grundlage der entsprechenden beamtenrechtlichen Bestimmungen bleiben außer Betracht.“

(1) Mitglieder der Kunsthochschule sind die Rektorin oder der Rektor, die Kanzlerin oder der Kanzler, das an ihr nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätige Hochschulpersonal einschließlich der Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, die Lehrbeauftragten an den Musikhochschulen, die Doktorandinnen und Doktoranden und die eingeschriebenen Studierenden. Die Kunsthochschule kann in ihrer Grundordnung vorsehen, dass Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 44 Absatz 2 auf ihren Antrag hin als eingeschriebene Studierende der Kunsthochschule gelten.

- b) Absatz 2 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Kunsthochschule kann zudem einer Person, die die Einstellungsbedingungen nach § 37 erfüllt, die mitgliedschaftliche Rechtsstellung einer akademischen Mitarbeiterin oder eines akademischen Mitarbeiters einräumen, wenn sie Aufgaben der Kunsthochschule in Kunstausübung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben oder Forschung sowie in der Lehre wahrnimmt. Ist die Person, der die mitgliedschaftliche Rechtsstellung nach Satz 1 oder 2 eingeräumt worden ist, außerhalb der Kunsthochschule tätig, wird hierdurch kein Dienstverhältnis begründet.“

(2) Einer Person, die die Einstellungsbedingungen nach § 29 erfüllt, kann die Kunsthochschule die mitgliedschaftliche Rechtsstellung einer Professorin oder eines Professors einräumen, wenn sie Aufgaben der Kunsthochschule in Kunstausübung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben oder Forschung sowie in der Lehre selbständig wahrnimmt. Ist diese Person außerhalb der Kunsthochschule tätig, wird hierdurch kein Dienstverhältnis begründet.

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „die nebenberuflichen Professorinnen und Professoren,“ gestrichen, die Wörter „die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren“ durch die Wörter „die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die Privatdozentinnen und Privatdozenten, die Lehrbeauftragten“ ersetzt und nach dem Wort „nebenberuflich“ die Wörter „mit Ausnahme der nebenberuflichen Professorinnen und Professoren“ eingefügt.

(3) Professorenvertreterinnen oder Professorenvertreter (§ 32 Absatz 2) und Professorinnen oder Professoren, die an der Kunsthochschule Lehrveranstaltungen mit einem Anteil ihrer Lehrverpflichtungen gemäß § 28 Absatz 2 Satz 4 abhalten, nehmen die mit der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten eines Mitglieds wahr. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

(4) Ohne Mitglieder zu sein, gehören der Kunsthochschule die nebenberuflichen Professorinnen und Professoren, die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise an der Kunsthochschule Tätigen, die künstlerischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte, sofern sie nicht Mitglieder nach den Absätzen 1 oder 2 sind, die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger, Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren sowie die Zweithörerinnen und Zweithörer und Gasthörerinnen und Gasthörer an. Sie nehmen an Wahlen nicht teil. Die Grundordnung kann weitere Personen, insbesondere ehemalige Studierende, zu Angehörigen bestimmen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Grundordnung kann zudem bestimmen, dass außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren oder die Privatdozentinnen und Privatdozenten Mitglieder der Hochschule sind; soweit diese nicht aus anderen Gründen Mitglieder der Hochschule sind, nehmen sie an Wahlen und Abstimmungen nicht teil.“

9. In § 11 Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „weiterzuführen“ die Wörter „, es sei denn, das Gremium, welches sie oder ihn gewählt hat, entscheidet, von der Weiterführung abzusehen“ eingefügt.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Lehrbeauftragten“ die Wörter „, denen nach

§ 11

Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

(1) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Kunsthochschule gehört zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Entsprechendes gilt für den Rücktritt. Die Inhaberinnen und Inhaber von Ämtern in der Selbstverwaltung mit Leitungsfunktion sind im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf ihrer Amtszeit verpflichtet, ihr Amt bis zur Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen. Die Tätigkeit in der Selbstverwaltung ist ehrenamtlich, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Während einer Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.

(...)

§ 12

Zusammensetzung der Gremien

(1) Für die Vertretung in den Gremien bilden

1. die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),

2. die künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Kunsthochschulen sowie die Lehrkräfte für

Maßgabe des § 10 Absatz 2 Satz 2 die mitgliedschaftliche Rechtsstellung einer akademischen Mitarbeiterin oder eines akademischen Mitarbeiters verliehen worden ist“ eingefügt.

besondere Aufgaben sowie an den Musikhochschulen die Lehrbeauftragten (Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),

3. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung) und

4. die Doktorandinnen und Doktoranden, soweit sie nicht Beschäftigte im Sinne Nummer 2 sind, und die Studierenden (Gruppe der Studierenden)

jeweils eine Gruppe. Die Grundordnung, die Fachbereichsordnung oder die Ordnung der jeweiligen Organisationseinheit im Sinne des § 24 Absatz 4 kann vorsehen, dass die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 2 mit den Mitgliedern nach Satz 1 Nummer 3 eine gemeinsame Gruppe bilden, wenn wegen ihrer geringen Anzahl die Bildung einer eigenen Gruppe nicht gerechtfertigt ist.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 12a Absatz 1“ durch die Angabe „Satzes 2“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Art und Umfang der Mitwirkung der einzelnen Mitgliedergruppen und innerhalb dieser Mitgliedergruppen der Kunsthochschule sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Gremien bestimmen sich nach deren Aufgabe sowie nach der fachlichen Gliederung der Hochschule und der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Kunsthochschule; die Grundordnung kann die Bildung von Untergruppen vorsehen.“

(2) Soweit dieses Gesetz keine andere Regelung enthält, müssen in den Gremien mit Entscheidungsbefugnissen alle Mitgliedergruppen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 vertreten sein; sie wirken nach Maßgabe des § 12a Absatz 1 grundsätzlich stimmberechtigt an den Entscheidungen der Gremien mit. In Gremien mit Entscheidungsbefugnissen in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung (§ 7) unmittelbar betreffen, verfügen die Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Kunst, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Forschung und Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen; in Gremien mit Beratungsbefugnissen bedarf es dieser Stimmenverhältnisse in der Regel nicht. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sind die entsprechenden Regelungen durch die Grundordnung oder nach Maßgabe der Grundordnung zu treffen.

- cc) In dem neuen Satz 3 werden nach den Wörtern „Mehrheit der Stimmen“ die Wörter „der Mitglieder des Gremiums“ eingefügt.

(...)

11. § 12a wird aufgehoben.

§ 12a

Gewährleistung einer qualifizierten Mitbestimmung in der Kunsthochschule

(1) Art und Umfang der Mitwirkung der einzelnen Mitgliedergruppen und innerhalb dieser Mitgliedergruppen der Kunsthochschule sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Gremien bestimmen sich nach deren Aufgabe sowie nach der fachlichen Gliederung der Hochschule und der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Kunsthochschule; die Grundordnung kann die Bildung von Untergruppen vorsehen.

(2) Die Kunsthochschule stellt eine Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder der Gruppen nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 bei den Beratungen und Entscheidungen des Senats im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse angemessen sicher. Die Regelungen zur Erreichung des Ziels nach Satz 1 trifft die Kunsthochschule in ihrer Grundordnung; § 12 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Regelungen der Grundordnung nach Absatz 2 bedürfen der Genehmigung des Ministeriums. Diese kann versagt werden, wenn die Regelung gegen Rechtsvorschriften, insbesondere gegen das Gebot angemessener Interessenberücksichtigung nach Absatz 2 Satz 1, verstößt.

12. § 12b wird § 12a.

§ 12b

Geschlechtergerechte Zusammensetzung von Gremien

(1) Die Gremien der Kunsthochschule müssen geschlechtersparitätisch besetzt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlgremien soll auf die paritätische

Repräsentanz geachtet werden. Soweit Gremien nach Gruppen getrennt besetzt werden, ist dem Gebot der geschlechterparitätischen Besetzung im Sinne des Satzes 1 dann entsprochen, wenn der Frauenanteil in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens dem Frauenanteil entspricht, der in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ausgewiesen ist, aus deren Kreis die Gremienbesetzung erfolgt, und hinsichtlich der weiteren Gruppen eine geschlechterparitätische Besetzung nach Satz 1 vorliegt.

(2) Werden bei mehreren Kunsthochschulen Gremien gebildet oder wiederbesetzt, müssen die entsendenden Kunsthochschulen ebenso viele Frauen wie Männer benennen, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Besteht das Benennungsrecht nur für eine Person, müssen Frauen und Männer alternierend berücksichtigt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Bei ungerader Personenzahl gilt Satz 2 entsprechend für die letzte Position. Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Begründung der Mitgliedschaft in einem Gremium durch Berufungsakt einer Hochschule entsprechend. Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern durch Kunsthochschulen in Gremien außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes.

13. § 13 wird wie folgt geändert:

§ 13 Verfahrensgrundsätze

(...)

a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

(4) Sitzungen der Gremien finden in regelmäßigen Abständen und nach Bedarf auch innerhalb der vorlesungsfreien Zeiten statt. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des an sich zuständigen Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende des Gremiums. Das gilt nicht für Wahlen. Die oder der Vorsitzende des Gremiums hat dem Gremium unverzüglich die

Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

„(5) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach den §§ 68 und 69 bleiben unberührt.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

(5) Die Kunsthochschule stellt zur Gewährleistung einer sachgerechten Transparenz sicher, dass ihre Mitglieder und Angehörigen in angemessenem Umfang über die Tätigkeit der Gremien unterrichtet werden.

14. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „gewählt“ die Wörter „; Satz 3 und 4 bleiben unberührt“ eingefügt.

§ 14 Wahlen zu den Gremien

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat und im Fachbereichsrat werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt gewählt. Das Nähere zur Wahl und zur Stellvertretung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter regelt die Wahlordnung.

- bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Die Wahlordnung kann Briefwahl zulassen oder Regelungen treffen, dass schriftliche Erklärungen in Wahlangelegenheiten durch einfache elektronische Übermittlung, durch mobile Medien oder in elektronischer Form abgegeben werden können. Zur Sicherung der Grundsätze nach Satz 1 regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung das Nähere zur Stimmabgabe in elektronischer Form. Sieht die Rechtsverordnung nach Satz 4 die Möglichkeit der Stimmabgabe in elektronischer Form oder die Wahlordnung nach Satz 2 die Möglichkeit der Briefwahl vor, hat die wählende Person oder deren Hilfsperson bei der Stimmabgabe in elektronischer Form oder bei der Briefwahl auf dem Wahlschein an Eides statt zu versichern, dass sie die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet habe. Die Wahlleitung ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; sie ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.“

(2) Treffen bei einem Mitglied eines Gremiums Wahlmandat und Amtsmandat zusammen, so ruht für die Amtszeit das Wahlmandat. Während dieser Zeit finden die Stellvertretungsregeln für Wahlmitglieder entsprechende Anwendung.

(3) Ist bei Ablauf einer Amts- oder Wahlzeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus. Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte.

- b) In Absatz 4 werden das Wort „der“ durch das Wort „seiner“ und die Wörter „des Gremiums, soweit diese vollzogen sind“ durch die Wörter „und Amtshandlungen; dies gilt bei einer fehlerhaften Besetzung von Gremien entsprechend“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Gremien sind auch dann gesetzmäßig zusammengesetzt, wenn bei einer ordnungsgemäßen Wahl weniger Gremienmitglieder gewählt werden, als der jeweiligen Mitgliedergruppe Sitze zustehen. Gleiches gilt, wenn wahlberechtigte Mitglieder einer Mitgliedergruppe nicht vorhanden sind. Verfügt die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fachbereichsrat nach der Wahl nicht über die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums, bestellt das Rektorat die erforderliche Zahl von Vertreterinnen und Vertretern, es sei denn, die Grundordnung sieht eine Nachwahl vor; dies gilt auch, wenn bei Ausscheiden einer Vertreterin oder eines Vertreters der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wegen des Fehlens eines gewählten Ersatzmitglieds diese Gruppe nicht mehr über die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats verfügen würde.“

(4) Wird die Wahl eines Gremiums oder einzelner Mitglieder eines Gremiums nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dieses nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse des Gremiums, soweit diese vollzogen sind.

§ 16 Rektorat

15. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „in der Grundordnung festgelegten“ durch die Wörter „nach Maßgabe der Grundordnung bestimmten“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Stimmen“ die Wörter „der Mitglieder“ eingefügt.

(1) Das Rektorat besteht aus der Rektorin oder dem Rektor als Vorsitzende oder Vorsitzenden, der in der Grundordnung festgelegten Anzahl der Prorektorinnen oder Prorektoren und der Kanzlerin oder dem Kanzler. Die Prorektorinnen oder Prorektoren werden vom Senat auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und

Hochschullehrer für die Dauer von sechs Jahren gewählt und von der Rektorin oder vom Rektor bestellt. Die Grundordnung kann eine geringere Amtszeit von mindestens zwei Jahren vorsehen und bestimmen, dass eine Prorektorin oder ein Prorektor aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt werden kann, wenn die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen im Rektorat verfügt; Prorektorinnen oder Prorektoren, die die Rektorin oder den Rektor vertreten, müssen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Die Amtszeit der Prorektorinnen und Prorektoren endet spätestens mit der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors. Wiederwahl ist zulässig.

(...)

16. § 18 wird wie folgt geändert:

§ 18 Rektorin oder Rektor

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Prorektor“ die Wörter „oder mehrere Prorektorinnen oder Prorektoren“ eingefügt.

(1) Die Rektorin oder der Rektor vertritt die Kunsthochschule nach außen. Sie oder er wird durch eine Prorektorin oder einen Prorektor vertreten. In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten wird sie oder er durch die Kanzlerin oder den Kanzler vertreten. Die Rektorin oder der Rektor übt das Hausrecht aus. Sie oder er kann die Ausübung dieser Befugnis nach Maßgabe der Grundordnung anderen Mitgliedern oder Angehörigen der Kunsthochschule übertragen.

(2) Die Rektorin oder der Rektor wirkt darauf hin, dass die zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen; ihr oder ihm steht insoweit gegenüber der Fachbereichsleitung ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Stimmen“ die Wörter „der Mitglieder“ eingefügt.

(3) Die Rektorin oder der Rektor wird vom Senat aus dem Kreis der an der Kunsthochschule tätigen Professorinnen und Professoren, die im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen, mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Grundordnung kann vorsehen, dass zur Rektorin oder zum Rektor auch eine Person gewählt werden kann, die weder

Mitglied noch Angehörige der Kunsthochschule ist; diese Wahl setzt voraus, dass die zu besetzende Stelle zuvor öffentlich ausgeschrieben worden ist. Im Falle des Satzes 2 muss die Bewerberin oder der Bewerber grundsätzlich eine abgeschlossene Hochschulausbildung und eine der Aufgabenstellung angemessene Leitungserfahrung besitzen. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre, soweit die Grundordnung keine geringere Amtszeit von mindestens zwei Jahren vorsieht. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die oder der Gewählte wird dem Ministerium zur Ernennung oder Bestellung durch die Landesregierung vorgeschlagen.

(5) Die Rektorin oder der Rektor wird in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen oder in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt; die Vorschriften über die Laufbahnen sind nicht anzuwenden. Steht die oder der Gewählte in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Land oder zu einer vom Land getragenen Hochschule, ruhen die Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit; die Berechtigung zur Forschung, Lehre und künstlerischen Betätigung bleibt unberührt. Steht sie oder er in einem unbefristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land oder einer Hochschule in Trägerschaft des Landes, dauert auch dieses Beschäftigungsverhältnis fort; § 17 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes ist nicht anwendbar. Die Rechte und Pflichten aus dem privatrechtlichen Dienstverhältnis ruhen; Satz 2 Halbsatz 2 findet entsprechende Anwendung. Steht die Rektorin oder der Rektor zugleich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis gemäß den Sätzen 2 oder 3, ist sie oder er mit Ablauf der Amtszeit oder mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit oder des unbefristeten privatrechtlichen Dienstverhältnisses aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen.

- c) Absatz 5 Satz 5 wird gestrichen.

17. § 19 wird wie folgt geändert:

§ 19
Kanzlerin oder Kanzler

(...)

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „vom Senat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums gewählt und“ eingefügt.

bb) Satz 7 wird gestrichen.

b) Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Steht die Gewählte oder der Gewählte in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu einer der Hochschulen nach § 1 Absatz 2 Hochschulgesetz oder zum Land, ruhen die Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit für die Dauer des Zeitbeamtenverhältnisses; die Berechtigung zur Kunst, Forschung und Lehre bleibt unberührt. Steht sie oder er in einem unbefristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer der Hochschulen nach § 1 Absatz 2 des

(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird für die Dauer von sechs Jahren zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit ernannt; die Kunsthochschule hat ein Vorschlagsrecht. Die Ernennung setzt voraus, dass die zu besetzende Stelle zuvor öffentlich ausgeschrieben worden ist. Im Falle der ersten Wiederwahl erfolgt die Ernennung auf Lebenszeit; die Kanzlerin oder der Kanzler ist verpflichtet, das Amt aufgrund eines zweiten Ernennungsvorschlags der Kunsthochschule weiterzuführen. Wer vor der Ernennung auf Zeit im öffentlichen Dienst beschäftigt war, ist nach Ablauf der Amtszeit und ohne Ernennung auf Lebenszeit auf Antrag, der binnen drei Monaten nach Ablauf der Amtszeit beim Ministerium gestellt werden muss, in eine Rechtsstellung zu übernehmen, die der früheren vergleichbar ist. Die Kanzlerin oder der Kanzler muss eine abgeschlossene Hochschulausbildung und eine der Aufgabenstellung angemessene Berufserfahrung besitzen; die Vorschriften über die Laufbahnen sind nicht anzuwenden. Wiederernennung ist zulässig. § 18 Absatz 5 Satz 6 gilt für die Kanzlerin oder den Kanzler entsprechend.

(3) Wer vor der Ernennung im öffentlichen Dienst beschäftigt war, ist nach Ablauf der Amtszeit als Kanzlerin oder Kanzler auf Antrag, der binnen drei Monaten nach Ablauf der Amtszeit beim Ministerium gestellt werden muss, in eine Rechtsstellung zu übernehmen, die der früheren vergleichbar ist.

Hochschulgesetzes oder zum Land, dauert auch dieses Beschäftigungsverhältnis während der Dauer des Zeitbeamtenverhältnisses fort; § 16 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes ist nicht anwendbar. Die Rechte und Pflichten aus dem privatrechtlichen Dienstverhältnis ruhen; Satz 2 Halbsatz 2 findet entsprechende Anwendung.“

18. § 20 wird wie folgt geändert:

**§ 20
Senat**

(...)

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Wenn die Dekanin oder der Dekan mit der doppelten Mehrheit nach § 25 Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 1 gewählt worden ist, besetzt sie oder er vorbehaltlich einer anderen Regelung in der Grundordnung als Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer jeweils einen Sitz der für diese Gruppe vorgesehenen Sitze im Senat; das Nähere regelt, insbesondere hinsichtlich der Abstimmung der Amtszeiten der Dekaninnen und Dekane mit den Amtszeiten der sonstigen Mitglieder des Senats, die Grundordnung, die zudem eine Auswahl vorsehen kann, welche Dekanin oder welcher Dekan welchen Fachbereichs einen Sitz im Sinne des Halbsatzes 1 besetzt. Im Falle eines Dekanats gilt Satz 2 nur für die Dekanin oder den Dekan.“

bb) In dem neuen Satz 4 werden nach dem Wort „bestehen“ die Wörter „und vorbehaltlich Satz 2“ eingefügt.

(2) Das Nähere zur Zusammensetzung, zur Amtszeit und zum Vorsitz regelt die Grundordnung. Nichtstimmberechtigte Mitglieder des Senats sind die Rektorin oder der Rektor, die Prorektorinnen oder Prorektoren, soweit Fachbereiche bestehen die Fachbereichsleitungen, die Kanzlerin oder der Kanzler, die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen, die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, der Vorsitz des Personalrats und des Personalrats nach § 105 des Landespersonalvertretungsgesetzes und der Vorsitz des Allgemeinen Studierenden-ausschusses. Die Grundordnung kann weitere nichtstimmberechtigte Mitglieder und ein Stimmrecht des Rektors oder der Rektorin sowie der Fachbereichsleitungen vorsehen. Die Stimmen der Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen im Sinne des § 12 Absatz 1 Satz 1 stehen hinsichtlich der Aufgaben des Senats nach Absatz 1 im gleichen Verhältnis zueinander, es sei denn, es liegt eine Regelung in der Grundordnung nach § 12a Absatz 2 Satz 2 vor und das Ministerium hat dies schriftlich gegenüber der Hochschule festgestellt. Im Falle einer Feststellung im Sinne des Satzes 4 entfallen, soweit die Grundordnung ein Stimmrecht des Rektors oder der Rektorin oder der Fachbereichsleitungen vorgesehen hat, diese Stimmrechte.

cc) In dem neuen Satz 5 werden die Wörter „sowie der Fachbereichsleitungen“ durch die Wörter „, vorbehaltlich Satz 2 ein Stimmrecht der Fachbereichsleitungen sowie ein Stimmrecht des Vorsitzes des Allgemeinen Studierendenausschusses“ ersetzt.

dd) Die neuen Sätze 6 und 7 werden aufgehoben.

b) In Absatz 4 wird Satz 1 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Falls auf der Grundlage einer Regelung in der Grundordnung die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Senat nicht über die Mehrheit der Stimmen verfügen, verfügen diese Vertreterinnen und Vertreter gleichwohl über die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Senats

1. bei dem Erlass von Ordnungen, die inhaltliche Rahmenbedingungen der Kunst und der Forschung regeln,

2. bei der Beschlussfassung in den Angelegenheiten, bei denen der Senat die Aufgaben und Befugnisse des Fachbereichsrats wahrnimmt und

3. bei den Wahlen nach § 16 Absatz 1 Satz 2, nach § 18 Absatz 3 Satz 1 und nach § 19 Absatz 2 Satz 1.

(3) Soweit der Senat nach diesem Gesetz an Entscheidungen des Rektorats mitwirkt, können die dem Senat angehörenden Vertreterinnen oder Vertreter einer Gruppe gemäß § 12 Absatz 1 dem Rektorat ein vom Senatsbeschluss abweichendes einstimmiges Votum vorlegen, über welches das Rektorat vor seiner Entscheidung zu beraten hat. Auf Verlangen ist das Votum gemeinsam mündlich zu erörtern.

(4) Falls die Stimmen der Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen im Sinne des § 12 Absatz 1 Satz 1 im gleichen Verhältnis zueinander stehen, verfügen die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gleichwohl über die Mehrheit der Stimmen des Gremiums bei dem Erlass von Ordnungen, die inhaltliche Rahmenbedingungen der Kunst und der Forschung regeln, sowie bei der Beschlussfassung in den Angelegenheiten, bei denen der Senat die Aufgaben und Befugnisse des Fachbereichsrats wahrnimmt; sie verfügen mindestens über die Hälfte der Stimmen beim Erlass von Rahmenprüfungsordnungen oder, soweit der Senat die Aufgaben und Befugnisse des Fachbereichsrats wahrnimmt, von Prüfungsordnungen. Die entsprechenden Regelungen zu der Stimmverteilung sind durch die Grundordnung oder nach Maßgabe der Grundordnung zu treffen.“

Sie verfügen mindestens über die Hälfte der Stimmen beim Erlass von Rahmenprüfungsordnungen oder, soweit der Senat die Aufgaben und Befugnisse des Fachbereichsrats wahrnimmt, von Prüfungsordnungen.“

19. In § 24 Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „bestellt“ ersetzt, werden nach dem Wort „begrenzt“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt und wird das Wort „bestellen“ gestrichen.

20. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Dekanin oder der Dekan bedarf zu ihrer oder seiner Wahl vorbehaltlich einer anderen Regelung in der Grundordnung der Mehrheit der Stimmen des Fachbereichsrates und zugleich der Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fachbereichsrat (doppelte Mehrheit).“

§ 24

Regelungen betreffend die dezentrale Organisation

(...)

(5) Wird ein Fachbereich neu gegründet, kann das Rektorat im Einvernehmen mit dem Senat und zeitlich auf die Gründungsphase begrenzt eine Gründungsfachbereichsleitung bestellen, die übergangsweise auch die Aufgaben des jeweiligen Fachbereichsrates wahrnimmt. Das Gleiche gilt für Organisationseinheiten im Sinne des Absatzes 4.“

§ 25

Die Organe des Fachbereichs

(...)

(2) Die Fachbereichsleitung leitet den Fachbereich und vertritt ihn innerhalb der Kunsthochschule. Das Nähere zur Wählbarkeit oder zu ihrer Zusammensetzung sowie zur Vertretung, zu ihrer Amtszeit und zu ihrer Bezeichnung regelt die Grundordnung. Die Fachbereichsleitung kann im Benehmen mit dem Fachbereichsrat den Entwicklungsplan des Fachbereichs erstellen; dieser dient zugleich als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan, falls ein solcher bestehen soll. Die Fachbereichsleitung ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Evaluation nach § 7, für die Vollständigkeit des Lehrangebotes und die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation; sie gibt die hierfür erforderlichen Weisungen. Sie entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs und wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen des Fachbereichs ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs ihre Pflichten erfüllen. Hält sie einen Beschluss für rechtswidrig, so führt sie eine nochmalige Beratung

- bb) In dem neuen Satz 12 wird das Wort „können“ durch das Wort „kann“ ersetzt.

- b) Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Dekaninnen oder Dekane, die nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 3 mit doppelter Mehrheit gewählt worden sind, besetzen vorbehaltlich einer anderen Regelung in der Grundordnung im Fachbereichsrat als Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer jeweils einen Sitz der für diese Gruppe vorgesehenen Sitze; das Nähere regelt, insbesondere hinsichtlich der Abstimmung der Amtszeiten der Dekaninnen und Dekane mit den Amtszeiten der sonstigen Mitglieder des Fachbereichsrates, die Grundordnung. Im Falle eines Dekanats gilt Satz 2 vorbehaltlich einer anderen Regelung in der Grundordnung nur für die Dekanin oder den Dekan.“

und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet sie unverzüglich das Rektorat. Sie erstellt die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen. Sie bereitet die Sitzungen des Fachbereichsrates vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fachbereichsrates ist sie diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Ihr können durch die Grundordnung oder durch Beschluss des Fachbereichsrates weitere Aufgaben übertragen werden. Die Fachbereichsleitung gibt den Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Studierenden im Fachbereichsrat einmal im Semester Gelegenheit zur Information und zur Beratung in Angelegenheiten des Studiums.

(3) Hinsichtlich des Fachbereichsrates regelt die Grundordnung das Nähere zu seinen Aufgaben und Befugnissen, seiner Zusammensetzung, seiner Amtszeit und seinem Vorsitz.

§ 26

Einrichtungen; Bibliotheksgebühren

(...)

21. In § 26 Absatz 4 Satz 3 und 4 wird jeweils das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Ministerium“ ersetzt.

(4) Für Verwaltungstätigkeiten und Arten der Benutzung der Einrichtungen für medien-, informations- oder kommunikationstechnische Dienstleistungen nach Absatz 2 können Gebühren erhoben werden. Besondere Auslagen sind zu erstatten. Das Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium für Verwaltungstätigkeiten und Benutzungsarten nach Satz 1 die Gebührentatbestände, die Gebührensätze sowie Ermäßigungs- und Erlassstatbestände durch Rechtsverordnung regeln. Das Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung die Kunsthochschulen ermächtigen, durch eigene Gebührenordnungen Gebührentatbestände, Gebührensätze sowie Ermäßigungs- und Erlassstatbestände zu regeln. Für die Rechtsverordnung nach den Sätzen 3 und 4 und die Gebührenordnungen nach Satz 4 finden die §§ 3 bis 22, 25 Absatz 1 und 26 bis 28 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechende Anwendung, soweit gesetzlich oder in der Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

(...)

22. § 28 wird wie folgt geändert:

§ 28

Dienstaufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

(...)

- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

(3) Die Professorinnen und Professoren sind berechtigt und verpflichtet, künstlerische Entwicklungsvorhaben zu betreiben oder zu forschen und die Forschungsergebnisse unbeschadet des § 4 öffentlich zugänglich zu machen. Für die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen oder für künstlerische oder andere wissenschaftliche Veröffentlichungen dürfen Vergütungen angenommen werden.

„(4) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren haben neben und im Rahmen ihrer Aufgaben nach Absatz 1 bis 3 die Aufgabe, sich durch

die selbstständige Wahrnehmung der ihrer Kunsthochschule obliegenden Aufgaben in Kunst, Forschung, Lehre und Weiterbildung für die Berufung auf eine Professur an einer Kunsthochschule oder einer Universität zu qualifizieren. Dies ist bei der Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle zu gewährleisten.“

- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

(4) Art und Umfang der Aufgaben einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers bestimmen sich unbeschadet einer Rechtsverordnung gemäß § 27 Absatz 3 nach der Regelung, die die zuständige Stelle bei der Ernennung schriftlich getroffen hat. Die Aufgabenbestimmung steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen.

23. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 3 werden die Wörter „erbracht wird“ gestrichen und die Wörter „; diese Frist“ durch die Wörter „, oder im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht wird; die Frist nach Halbsatz 1“ ersetzt.

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, deren Aufgaben auf künstlerischem

§ 29

Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

(1) Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen:

1. abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung, die durch eine entsprechende Vorbildung nachgewiesen oder ausnahmsweise im Berufungsverfahren festgestellt wird; § 123 Absatz 3 Landesbeamtengesetz bleibt unberührt,
3. herausragende künstlerische Leistungen, deren Nachweis in der Regel durch künstlerische Arbeiten und Werke während einer fünfjährigen künstlerischen Tätigkeit erbracht wird, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen; diese Frist kann verkürzt werden, wenn im Berufungsverfahren festgestellt wird, dass die Bewerberin oder der Bewerber den anderen sich bewerbenden Personen in ihren oder seinen künstlerischen Leistungen überlegen ist.

Gebiet liegen, sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen und den Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 die besondere künstlerische Befähigung, deren Nachweis in der Regel durch künstlerische Arbeiten und Werke während einer dreijährigen künstlerischen Tätigkeit erbracht wird, von der mindestens zwei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen; Satz 1 Nummer 3 Halbsatz 2 gilt entsprechend.“

(2) Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, deren Aufgaben auf wissenschaftlichem Gebiet liegen, sind neben den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2:

1. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird und

2. für Professorinnen und Professoren zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, die ausschließlich und umfassend im Berufungsverfahren bewertet werden; diese Leistungen werden im Rahmen einer Juniorprofessur, einer Habilitation oder einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in Wirtschaft, Verwaltung oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland erbracht; Halbsatz 2 gilt nur bei der Berufung in ein erstes Professorenamt.

- b) In Absatz 3 werden nach der Angabe „Absatz 1“ jeweils die Angabe „Satz 1“ und nach der Angabe „und 3“ die Wörter „und Satz 2 hinsichtlich des Nachweises des Vorliegens der besonderen künstlerischen Befähigung“ eingefügt.

(3) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von Absatz 1 Nummer 1 und 3, soweit eine besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit vorliegt, oder abweichend von Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 und von Absatz 2 Nummer 1 und 2 auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis nachweist.

§ 30

Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern

(...)

24. In § 30 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „eigenen Kunsthochschule“ die Wörter „in der Regel“ und nach dem Wort „waren“ die Wörter „; für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, deren Aufgaben auf künstlerischem Gebiet liegen, tritt dabei an die Stelle der Promotion die besondere künstlerische Befähigung“ eingefügt.

(2) Bei der Berufung auf eine Professur können Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren der eigenen Kunsthochschule nur berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Kunsthochschule gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Kunsthochschule wissenschaftlich tätig waren. Wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der eigenen Kunsthochschule können nur in begründeten Ausnahmefällen und wenn zusätzlich die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, berücksichtigt werden; für künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter tritt dabei an die Stelle der Promotion die besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit.

(...)

§ 31

Berufungsverfahren

25. § 31 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 3 bis 5 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Von der Ausschreibung einer Professur kann in den folgenden Fällen ausnahmsweise abgesehen werden:

1. wenn eine Professorin oder ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf dieselbe Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll,

2. in begründeten Fällen, wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf

(1) Die Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind vom Rektorat auf Vorschlag des Fachbereichs öffentlich auszuschreiben; § 30 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben angeben. Von der Ausschreibung einer Professur kann abgesehen werden, wenn eine Professorin oder ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf dieselbe Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll; von einer Ausschreibung kann in begründeten Fällen auch dann abgesehen werden, wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis oder wenn eine nebenberufliche Professorin oder ein nebenberuflicher Professor in ein hauptberufliches Dienstverhältnis berufen werden soll. Darüber hinaus kann in Ausnahmefällen

Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll,

3. wenn eine nebenberufliche Professorin oder ein nebenberuflicher Professor in ein hauptberufliches Dienstverhältnis berufen werden soll,

4. wenn durch das Angebot der Professur die Abwanderung einer Professorin oder eines Professors verhindert werden kann; dies setzt voraus, dass ein mindestens gleichwertiger Ruf einer anderen Hochschule vorliegt,

5. wenn eine Nachwuchswissenschaftlerin oder ein Nachwuchswissenschaftler oder eine Künstlerin oder ein Künstler, bei denen die Einstellungs Voraussetzungen einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors nach § 29 vorliegen und die oder der in besonderer Weise fachlich sowohl qualifiziert als auch mit der berufungswilligen Kunsthochschule verbunden ist, auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll; dabei muss die Nachwuchswissenschaftlerin oder der Nachwuchswissenschaftler ihre oder seine Funktion nach externer Begutachtung, welche dem Berufungsverfahren auf eine Juniorprofessor gleichwertig ist, erhalten haben, oder

6. wenn die Professur, auf die berufen werden soll, aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird, dessen Vergabebestimmungen eine Ausschreibung und ein Auswahlverfahren mit externer Begutachtung vorsehen, welches einem Berufungsverfahren auf eine Professur gleichwertig ist.“

auf die Ausschreibung einer Professur verzichtet werden, wenn durch das Angebot dieser Stelle die Abwanderung einer Professorin oder eines Professors verhindert werden kann. Dies setzt voraus, dass ein mindestens gleichwertiger Ruf einer anderen Hochschule vorliegt. Die Entscheidung über den Verzicht auf die Ausschreibung nach Satz 3 und 4 trifft das Rektorat auf Vorschlag des Fachbereichs und nach Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten; § 30 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend. In den Fällen der Wiederbesetzung entscheidet das Rektorat nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche, ob die Aufgabenumschreibung der Stelle geändert, die Stelle einem anderen Fachbereich zugewiesen oder nicht wieder besetzt werden soll.

- b) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „und 4“ gestrichen.

(...)

26. § 32 wird wie folgt geändert:

§ 32

- a) In der Überschrift wird das Wort „Hochschullehrerinnen“ durch das Wort „Hochschullehrerinnen“ ersetzt.

Dienstrechtliche Stellung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

(...)

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

(4) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden für die Dauer von drei Jahren zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt. Das Beamtenverhältnis der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors soll mit ihrer oder seiner Zustimmung im Laufe des dritten Jahres um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn sie oder er sich als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bewährt hat; anderenfalls kann das Beamtenverhältnis mit Zustimmung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors um bis zu einem Jahr verlängert werden. Im Laufe des sechsten Jahres kann das Beamtenverhältnis der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors mit ihrer oder seiner Zustimmung um ein Jahr verlängert werden, wenn sie oder er sich als Hochschullehrerin oder als Hochschullehrer bewährt hat. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren können auch in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. In diesem Falle gelten Sätze 1 bis 3 sowie § 122 Absatz 2, § 125 Absatz 1 Sätze 2 und 3 und Absatz 2, § 126 Landesbeamtengesetz und die Vorschriften über den Sonderurlaub entsprechend.

- aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 3 gilt auch für eine Juniorprofessorin oder einen Juniorprofessor, der oder dem ein Tenure Track im Sinne des § 38a Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Hochschulgesetzes erteilt wurde, wenn sie oder er sich als Hochschullehrerin oder als Hochschullehrer nicht bewährt hat.“.

- bb) In dem neuen Satz 5 werden die Angabe „bis 3“ durch die Angabe „bis 4“, die Angabe „122“ durch die Angabe „121“, die Angabe „125“ durch die Angabe „124“ und die Angabe „126“ durch die Angabe „125“ ersetzt.

(4a) Abweichend von Absatz 4 Satz 1 bis 3 soll das Beamtenverhältnis der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf der jeweils insgesamt zulässigen Amtszeit im Einvernehmen mit der Beamtin oder dem Beamten um weitere sechs Monate verlängert werden, wenn das Beamtenverhältnis in dem Zeitraum zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 besteht. Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verlängerung des Beamtenverhältnisses um höchstens weitere sechs Monate zu regeln, soweit dies aufgrund fortbestehender Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie in Nordrhein-Westfalen geboten erscheint; die Verlängerungsmöglichkeit ist auch auf die Zeitbeamtenverhältnisse zu erstrecken, die nach dem 30. September 2020 und vor Ablauf des in der Rechtsverordnung genannten Verlängerungszeitraums begründet werden. Für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Personen mit der Qualifikation zur Professur nach § 29 können nebenberuflich als Professorinnen oder Professoren in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis eingestellt werden. Auf sie finden die für die Einstellung, die Dienstaufgaben und die sonstigen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren geltenden Regelungen Anwendung. Eine Nebenberuflichkeit liegt nur vor, wenn der Professorin oder dem Professor weniger als die Hälfte der regelmäßigen Dienstaufgaben einer vollbeschäftigten Professorin oder eines vollbeschäftigten Professors übertragen wird. Die Einstellung ist nicht zulässig, wenn die Professorin oder der Professor bereits hauptberuflich an einer Hochschule tätig ist. Die für die Teilzeitbeschäftigung allgemein geltenden Vorschriften bleiben unberührt.

- c) In Absatz 5 wird Satz 4 aufgehoben.

27. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Honorarprofessur“ die Wörter „Außerplanmäßige Professur,“ eingefügt.

§ 34
Honorarprofessur, Gastprofessur

- b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ kann Personen verliehen werden, die die Einstellungs-voraussetzungen einer Professorin oder eines Professors nach § 29 erfüllen und hervorragende Leistungen sowohl in der Kunst oder Forschung als auch in der Lehre erbringen.“

- c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.

(1) Die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ kann Personen verliehen werden, die auf einem an der Kunst-hochschule vertretenen Fachgebiet hervor-ragende Leistungen in der beruflichen Praxis der Kunst oder bei der Anwendung oder Ent-wicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder hervorragende Leistungen in Kunst, Forschung und Lehre, künstle-rischen Entwicklungsvorhaben und Kunstausübung erbringen, die den Anfor-derungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren entsprechen.

- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und in Satz 4 werden vor dem Wort „Honorarprofessorinnen“ die Wörter „Außerordentliche Professorinnen und Professoren sowie“ ein-gefügt.

(2) Die Bezeichnungen werden von der Kunsthochschule verliehen. Die Verleihung setzt eine in der Regel fünfjährige erfolgrei-che selbständige Lehrtätigkeit voraus, die durch ein Gutachten nachzuweisen ist. Die Bezeichnungen begründen weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes. Honorarprofesso-rinnen und Honorarprofessoren sind befugt, die Bezeichnung Professorin oder Professor zu führen.

- e) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

(3) Das Recht zur Führung der Bezeichnun-gen ruht, wenn die oder der Berechtigte die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ aus einem sonstigen Grund führen kann. Rücknahme und Widerruf der Bezeichnun-gen regelt die Kunsthochschule.

(4) Die Kunsthochschule kann für Aufgaben, die von Professorinnen oder Professoren wahrzunehmen sind, für einen im Voraus be-grenzten Zeitraum Professorinnen oder Pro-fessoren anderer Hochschulen oder Persön-lichkeiten aus der künstlerischen oder

wissenschaftlichen Praxis mit der Qualifikation zur Professur nach § 29 als Gastprofessorinnen oder Gastprofessoren bestellen. Sie führen für die Dauer ihrer Bestellung die Bezeichnung „Gastprofessorin“ oder „Gastprofessor“; mit Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme der Bestellung erlischt auch die Befugnis zur Führung dieser Bezeichnung. § 10 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 35

Lehrkräfte für besondere Aufgaben

28. Nach § 35 Absatz 1 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind berechtigt, die akademische Bezeichnung „Dozentin an einer Kunsthochschule“ oder „Dozent an einer Kunsthochschule“ zu führen.“

(1) Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden ausschließlich oder überwiegend mit Aufgaben in der Lehre beschäftigt; ihnen obliegt überwiegend die Vermittlung künstlerischer oder praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse, die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erfordern. Ihnen können darüber hinaus durch die Fachbereichsleitung andere Dienstleistungen übertragen werden. Die für diese Aufgaben an die Kunsthochschule abgeordneten Beamtinnen und Beamten und anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes sind Lehrkräfte für besondere Aufgaben. § 32 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Im Übrigen gilt § 37 Absatz 2 und 3 entsprechend.

§ 36

Lehrbeauftragte

29. In § 36 Satz 1 wird nach dem Wort „Lehrbedarf“ das Wort „befristet“ eingefügt.

Lehraufträge können für einen durch hauptberufliche Kräfte nicht gedeckten Lehrbedarf erteilt werden. Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgaben selbständig wahr. Der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art; er begründet kein Dienstverhältnis.

30. § 37 wird wie folgt geändert:

§ 37

**Künstlerische und wissenschaftliche
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an
Kunsthochschulen**

(...)

- a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von dem Erfordernis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums nach Satz 1, soweit eine besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit vorliegt, auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis nachweist.“

(4) Einstellungsvoraussetzungen für künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen sowohl bei der Einstellung in ein befristetes Dienstverhältnis als auch bei der Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit oder in ein unbefristetes privatrechtliches Dienstverhältnis ein den Anforderungen der dienstlichen Aufgaben entsprechendes abgeschlossenes Hochschulstudium in einem Studiengang mit einer generellen Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern. Das Laufbahnrecht bleibt unberührt.

(5) Künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen Aufgaben übertragen werden, die auch der Erbringung herausragender künstlerischer Leistungen förderlich sind, können in ein Beamtenverhältnis auf Zeit als Akademische Rätin oder Akademischer Rat oder als Akademische Oberrätin oder Obererrat berufen werden oder in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden.

- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „66 b“ durch die Angabe „45 der“ ersetzt.

- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von dem Erfordernis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums nach Satz 1, soweit eine besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit vorliegt, auch eingestellt werden, wer hervorragende

(6) Zur Akademischen Rätin oder zum Akademischen Rat im Beamtenverhältnis auf Zeit kann ernannt werden, wer die Voraussetzungen des § 66 b Laufbahnverordnung, mit Ausnahme von dessen Absatz 1 Nummer 2 und 3, erfüllt. Zur Akademischen Oberrätin oder zum Akademischen Obererrat im Beamtenverhältnis auf Zeit kann ernannt werden, wer die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Kunsthochschulen nachweist.

fachbezogene Leistungen in der Praxis nachweist.“

(...)

§ 41 Zugang zum Hochschulstudium

31. § 41 wird wie folgt geändert:

(...)

a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

(6) Zugang zu einem Studiengang, der mit einem Mastergrad abgeschlossen wird, hat, wer einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachweist, auf dem der Masterstudiengang aufbaut. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt. Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass für einen Studiengang nach Satz 1 ein vorangegangener qualifizierter Abschluss nachzuweisen ist. Die Kunsthochschule kann das Studium bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach den Sätzen 1 bis 3 eröffnen, wenn sie die Eignung insbesondere anhand einer nach den bislang vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote feststellt und das Fehlen der Zugangsvoraussetzungen von der Studierenden oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist. Die Einschreibung erlischt, wenn der Nachweis über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nicht bis zu einer von der Kunsthochschule festgesetzten Frist eingereicht wird; die Frist darf die Dauer von sechs Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Einschreibung, nicht überschreiten.

aa) In Satz 4 werden die Wörter „und das Fehlen der Zugangsvoraussetzungen von der Studierenden oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist“ gestrichen.

bb) In Satz 5 werden nach dem Wort „erlischt“ die Wörter „mit Wirkung für die Zukunft“ eingefügt.

(7) Zusätzlich zum Nachweis der Qualifikation nach den Absätzen 1 bis 6 ist in künstlerischen Studiengängen als weitere Voraussetzung der Nachweis der künstlerischen Eignung für den gewählten Studiengang zu erbringen. Die Prüfungsordnungen können zudem bestimmen, dass neben den Zugangsvoraussetzungen nach Satz 1 sowie den Absätzen 1 bis 6 eine

studiengangbezogene besondere Vorbildung, eine sonstige Eignung oder praktische Tätigkeit nachzuweisen ist.

(8) Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass für einen Studiengang, der ganz oder teilweise in fremder Sprache stattfindet, neben den Zugangsvoraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 7 die entsprechende Sprachkenntnis nachzuweisen ist. In einem Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, darf keine Sprachkenntnis gefordert werden, die über eine mögliche schulische Bildung hinausgeht.

(9) Die Ordnungen der Kunsthochschulen können bestimmen, dass ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht durch oder auf Grund völkerrechtlicher Verträge Deutschen gleichgestellt sind, über die Zugangsvoraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 8 hinaus ihre oder seine Studierfähigkeit in einer besonderen Prüfung nachweisen müssen. Bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung ist eine solche Prüfung nicht erforderlich.

b) In Absatz 10 Satz 1 werden die Wörter „, die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben,“ gestrichen.

(10) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Das Nähere regeln die Prüfungsordnungen.

c) In Absatz 11 Satz 1 werden nach der Angabe „2“ die Wörter „, für künstlerische Masterstudiengänge zudem nach Absatz 6,“ eingefügt.

(11) Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass von den Zugangsvoraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 und Absatz 7 Satz 2 ganz oder teilweise abgesehen werden kann, wenn Studienbewerberinnen oder Studienbewerber eine studiengangbezogene besondere fachliche Eignung oder besondere künstlerische oder gestalterische Begabung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweisen. Das Gleiche gilt für Schülerinnen oder Schüler, die eine besondere künstlerische oder gestalterische Begabung aufweisen; der Erwerb eines Hochschulgrades oder eines Studienabschlusses, der auf Grund einer staatlichen oder kirchlichen

Prüfung erworben wird, ist erst zulässig, wenn eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachgewiesen wird. Studierende mit einer Qualifikation gemäß Satz 1 oder 2, denen die Kunsthochschule anhand von wenigstens der Hälfte aller in einem Studiengang geforderten Studien- und Prüfungsleistungen den erfolgreichen Studienverlauf bescheinigt hat, dürfen ihr Studium an einer anderen Hochschule desselben Typs und dort auch in einem verwandten Studiengang fortsetzen.

(...)

§ 42 Einschreibungshindernisse

(...)

32. § 42 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. an einer Krankheit leidet, durch die sie oder er die Gesundheit der Hochschulmitglieder, insbesondere der Studierenden, ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich zu beeinträchtigen droht,“

(2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber

1. auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht,

2. die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat oder

3. den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge nicht erbringt.

§ 43 Exmatrikulation

(1) Eine Studierende oder ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn

1. sie oder er dies beantragt,

2. die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder eine Straftat herbeigeführt wurde,

3. sie oder er in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder zur Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden kann,

4. der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist.

(2) Soweit nicht eine weitere Hochschulausbildung das Weiterbestehen der Einschreibung erfordert, sind Studierende nach Aushändigung des Zeugnisses über den bestandenen Abschluss des Studiengangs zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren.

(3) Eine Studierende oder ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn

1. nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Einschreibung führen können,

2. die oder der Studierende das Studium nicht aufnimmt oder sich nicht zurückmeldet, ohne beurlaubt worden zu sein,

3. die oder der Studierende die zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet,

4. sie oder er die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweist,

5. ein Fall des § 55 Absatz 5 Satz 5 gegeben ist,

6. sie oder er ihren oder seinen Anspruch auf Teilnahme an einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung verloren hat,

7. ihr oder sein Wohn- oder Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann.

33. Nach § 43 wird folgender § 43a eingefügt:

**„§ 43a
Ordnungsverstöße; Ordnungsmaßnahmen**

(1) Eine Studierende oder ein Studierender begeht einen Ordnungsverstoß, wenn sie oder er

1. durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt, durch Bedrohung mit Gewalt oder durch einen schwerwiegenden oder wiederholten Verstoß gegen eine rechtmäßige Anordnung im Rahmen des Hausrechts

a) den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Kunsthochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Kunsthochschulorgans, die Durchführung einer Kunsthochschulveranstaltung oder in sonstiger Weise den Studienbetrieb beeinträchtigt, verhindert oder zu verhindern versucht oder

b) ein Mitglied der Kunsthochschule in der Ausübung seiner Rechte und Pflichten erheblich beeinträchtigt oder von dieser Ausübung abhält oder abzuhalten versucht, insbesondere durch Beschädigung oder Zerstörung eines Kunstwerkes dieses Mitglieds,

2. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat, die zu Lasten eines Mitglieds der Kunsthochschule geschehen ist, rechtskräftig verurteilt worden ist oder ein rechtskräftiger Strafbefehl vorliegt und nach Art der Straftat eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit dieses Mitglieds droht,

3. Einrichtungen der Kunsthochschule zu strafbaren Handlungen nutzt oder zu nutzen versucht,

4. im Zusammenhang mit ihrem Studium

a) wesentliche Eingriffe in die Substanz eines Gebäudes vornimmt, das die

Kunsthochschule nutzt, oder Handlungen vornimmt, die konkret geeignet sind, solche wesentlichen Eingriffe zu bewirken, oder

b) Handlungen vornimmt, die geeignet sind, das Leben oder die körperliche Unversehrtheit eines Mitglieds der Kunsthochschule oder dritter Personen erheblich zu gefährden, oder

5. bezweckt oder bewirkt, dass

a) ein Mitglied der Kunsthochschule aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität in seiner Würde verletzt wird,

b) damit zugleich ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird und

c) nach Art dieser Würdeverletzung und dieses geschaffenen Umfelds eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit dieses Mitglieds droht.

(2) Gegen Studierende, die einen Ordnungsverstoß nach Absatz 1 begangen haben, können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Ordnungsmaßnahmen sind:

1. der Ausspruch einer Rüge,
2. die Androhung der Exmatrikulation,
3. der Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule,
4. der Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester,
5. die Exmatrikulation.

Die Ordnungsmaßnahme nach Satz 2 Nummer 2 kann nur in Verbindung mit

Ordnungsmaßnahmen nach Satz 2 Nummer 1, 3 oder 4 ausgesprochen werden; die Ordnungsmaßnahmen nach Satz 2 Nummer 1, 3 und 4 können nebeneinander verhängt werden. Die Ordnungsmaßnahme nach Satz 2 Nummer 5 kann für einen Ordnungsverstoß nach Absatz 1 Nummer 5 nicht verhängt werden, es sei denn, es liegt zugleich ein Ordnungsverstoß nach Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3 vor. Die Sätze 1 bis 4 gelten auch, wenn sich die oder der Studierende zur Rechtfertigung der Begehung des Ordnungsverstoßes auf die Kunstfreiheit beruft.

(3) Das Nähere zum Verfahren zur Verhängung einer Ordnungsmaßnahme regelt der Senat durch Ordnung; diese bedarf der Genehmigung des Rektorats. In dem Verfahren hinsichtlich der Entscheidung über die Exmatrikulation nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 sind die Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren der §§ 63 bis 71 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Behörde im Sinne dieser Vorschriften ist der in der Ordnung nach Satz 1 geregelte Ordnungsausschuss.

(4) Mit der Entscheidung über die Exmatrikulation nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 kann eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festgesetzt werden, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Kunsthochschule ausgeschlossen ist.“

34. § 46 wird wie folgt geändert:

§ 46 Studierendenparlament

(1) Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. Seine Aufgaben werden vorbehaltlich besonderer Regelungen dieses Gesetzes durch die Satzung der Studierendenschaft bestimmt. Es wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner,

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „gewählt“ die Wörter „; Absatz 2 Satz 3 und 4 bleibt unberührt“ eingefügt.
- b) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:
- „Die Wahlordnung kann Briefwahl zulassen oder Regelungen treffen, dass schriftliche Erklärungen in Wahlangelegenheiten oder bei einer Urabstimmung durch einfache elektronische Übermittlung, durch mobile Medien oder in elektronischer Form abgegeben werden können; das Gleiche gilt für die Wahl zu demjenigen Organ der Fachschaft, welches in seiner Funktion dem Studierendenparlament entspricht und von den Mitgliedern der Fachschaft unmittelbar gewählt wird. Zur Sicherung der Grundsätze nach Absatz 1 Satz 3 regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung das Nähere zur Stimmabgabe in elektronischer Form. Sieht die Rechtsverordnung nach Satz 4 die Möglichkeit der Stimmabgabe in elektronischer Form oder die Wahlordnung nach Satz 3 die Möglichkeit der Briefwahl vor, kann in der Rechtsverordnung oder der Wahlordnung auch bestimmt werden, dass die wählende Person oder deren Hilfsperson oder bei der Stimmabgabe in elektronischer Form oder bei der Briefwahl auf dem Wahlschein an Eides statt versichern muss, dass sie die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet habe. Die Wahlleitung ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; sie ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.“
- unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Das Nähere über die Wahl zum Studierendenparlament und zum Allgemeinen Studierendenausschuss regelt die vom Studierendenparlament zu beschließende Wahlordnung, die der Genehmigung des Rektors bedarf; die Genehmigung darf nur aus Rechtsgründen versagt werden. Auf Antrag der Studierendenschaft leistet die Hochschulverwaltung Verwaltungshilfe bei der Durchführung der Wahl.

§ 47

Allgemeiner Studierendenausschuss

(...)

35. In § 47 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Studierendenausschusses“ durch das Wort „Studierendenausschusses“ ersetzt.

(3) Der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen des Studierendenparlaments und des Allgemeinen Studierendenausschusses zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat sie oder er das Rektorat zu unterrichten.

§ 49

Ordnung des Vermögens und des Haushalts

(...)

36. In § 49 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Ministerium“ ersetzt.

(2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft bestimmt sich nach § 105 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, und unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof. Das Ministerium kann unter Berücksichtigung der Aufgaben, der Rechtsstellung und der Organisation der Studierendenschaft im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und im Benehmen mit dem Ausschuss für Wissenschaft und Forschung des Landtags durch Rechtsverordnung Ausnahmen von dieser Vorschrift zulassen oder abweichende und ergänzende Regelungen treffen.

(...)

37. § 50 wird wie folgt geändert:

§ 50

Ziel von Lehre und Studium, Lehrangebot, Studienberatung

(...)

- a) Absatz 2a wird wie folgt geändert:

(2a) Die Kunsthochschulen können im Einvernehmen mit dem Ministerium Reformmodelle des Studiums insbesondere der

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „dieser Reformmodelle“ das Wort „insbesondere“ und nach dem Wort „anbieten“ die Wörter „und Maßnahmen zur Verbesserung des Studienerfolgs vorsehen“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „In der“ durch das Wort „Die“, die Wörter „ist vorzusehen“ durch die Wörter „kann vorsehen“ ersetzt, die Wörter „bei denen Leistungen nach Satz 2 anerkannt worden sind“ durch die Wörter „die an Ergänzungskursen teilnehmen“ und die Wörter „der Ergänzungskurse“ durch die Wörter „dieser Ergänzungskurse“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden nach dem Wort „guter“ die Wörter „künstlerischer und“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Ist als Voraussetzung für die Teilnahme an einer Prüfung oder für die Zulassung zu den Prüfungen die vorherige Teilnahme der Studierenden an einer Lehrveranstaltung geregelt, sind hinsichtlich dieser Teilnahme die Belange

1. von Studierenden, die Kinder im Sinne des § 25 Absatz 5 des

Studienanfängerinnen und Studienanfänger erproben und im Rahmen dieser Reformmodelle Ergänzungskurse anbieten. Leistungen, die in diesen Ergänzungskursen erbracht worden sind, können nach Maßgabe der Regelungen des Reformmodells als Leistungen, die in dem Studiengang zu erbringen sind, anerkannt werden, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden sollen. In der Prüfungsordnung ist vorzusehen, dass sich für Studierende, bei denen Leistungen nach Satz 2 anerkannt worden sind, die generelle Regelstudienzeit um die Anzahl der Semester erhöht, die der Arbeitsbelastung der Ergänzungskurse entspricht.

(3) Die Kunsthochschule stellt auf der Grundlage einer nach Gegenstand, Zeit und Ort abgestimmten jährlichen Studienplanung das Lehrangebot sicher, das zur Einhaltung der Prüfungsordnungen und zur Erfüllung des Weiterbildungsauftrages erforderlich ist. Dabei sind auch Möglichkeiten des Selbststudiums zu nutzen und Maßnahmen zu dessen Förderung zu treffen. Die Kunsthochschulen fördern eine Verbindung von Berufsausbildung oder Berufstätigkeit mit dem Studium. Sie sind den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Lehre, insbesondere mit Blick auf die Sicherstellung eines transparenten und geregelten Lehr- und Prüfungsbetriebs, verpflichtet. Sie sollen das Lehrangebot so organisieren, dass das Studium auch als Teilzeitstudium erfolgen kann.

Bundesausbildungsförderungsgesetzes pflegen oder erziehen oder den Ehegatten, die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner oder einen in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten pflegen,

2. von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sowie

3. von Studierenden, die erwerbstätig sind,

angemessen zu berücksichtigen.“

(...)

§ 51

Besuch von Lehrveranstaltungen

38. § 51 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für künstlerische Studiengänge gilt dies nur, wenn die Studierenden in ihrer Person

1. die erforderliche Qualifikation gemäß § 41 Absatz 5 nachgewiesen haben oder

2. die Voraussetzungen erfüllen, die die Kunsthochschule für die anderweitige Berechtigung des Besuchs der Lehrveranstaltungen von künstlerischen Studiengängen durch Ordnung geregelt hat.“

(1) Die Studierenden haben das Recht, Lehrveranstaltungen auch außerhalb des von ihnen gewählten Studienganges zu besuchen. Für künstlerische Studiengänge gilt dies nur, wenn die Studierenden die erforderliche Qualifikation gemäß § 41 Absatz 5 nachgewiesen haben. § 54 bleibt unberührt.

39. § 52 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Kunsthochschule kann

1. Studierende, die nach Ablauf des Ein- einhalbfachen der generellen Regelstudienzeit des von ihnen studierten Studienganges noch in diesen Studiengang eingeschrieben sind, zum Beginn des oder eines folgenden Semesters den

§ 52

Studiengänge

(...)

(6) Zur Sicherung der Verantwortung des Landes für ein angemessenes Angebot an Hochschulleistungen kann das Ministerium das Nähere, insbesondere zur Umstellung, zum Verfahren der Umstellung und zum Zeitpunkt, bis zu dem das Studium in den Studiengängen nach Absatz 5 Satz 1

Status eines in der Kunsthochschule eingeschriebenen Studierenden zuweisen; in diesem Falle sind sie nicht mehr in den Studiengang nach Halbsatz 1 eingeschrieben,

abgeschlossen sein muss, durch Rechtsverordnung bestimmen.

2. Studierende, die ihr Studium über einen längeren Zeitraum nicht betreiben, exmatrikulieren; diese Voraussetzung ist in der Regel erfüllt, wenn die doppelte generelle Regelstudienzeit überschritten wurde oder in vier aufeinander folgenden Semestern keine Prüfungsleistung oder kein Leistungsnachweis erbracht wurde, oder

3. die Berechtigung von Studierenden, am künstlerischen Hauptfachunterricht teilzunehmen und die künstlerische sowie künstlerisch-technische Schlüsselinfrastrukturen der Kunsthochschule in Anspruch zu nehmen, nach Ablauf der generellen Regelstudienzeit beschränken.

Auf die generelle Regelstudienzeit nach Satz 1 werden jeweils Zeiten einer Beurlaubung nicht eingerechnet. In der Kunsthochschule eingeschriebene Studierende im Sinne des Satzes 1 Buchstabe a sind nach Maßgabe der Ordnung nach Satz 5 nicht berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen und die Einrichtungen der Kunsthochschule zu benutzen; § 44 Absatz 3 bleibt unberührt. In Fällen einer besonderen persönlichen Härte soll von der Zuweisung nach Satz 1 Nummer 1, der Exmatrikulation nach Satz 1 Nummer 2 sowie der Beschränkung nach Satz 1 Nummer 3 abgesehen werden; bei der Entscheidung sind Belange im Sinne des § 50 Absatz 3 Satz 6 Nummer 1 und 2 sowie durch vergleichbar schwerwiegende Umstände veranlasste Belange angemessen zu berücksichtigen. Zur Verbesserung der Studiensituation ihrer Studierenden und zur Sicherung der Qualität der Lehre und der Kunst regelt die Kunsthochschule das Nähere durch Ordnung, die auch Prüfungsordnung sein kann.“

40. § 54 wird wie folgt geändert:

**§ 54
Künstlerische und wissenschaftliche
Weiterbildung**

(...)

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass bei künstlerischen weiterbildenden Masterstudiengängen von dem besonderen Eignungserfordernis eines einschlägigen berufsqualifizierenden Studienabschlusses nach Satz 1 abgesehen werden kann, wenn Studienbewerberinnen oder Studienbewerber eine studienbezogene besondere fachliche Eignung oder besondere künstlerische oder gestalterische Begabung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweisen.“

bb) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „2 und 3“ durch die Angabe „3 und 4“ ersetzt.

(3) Ein weiterbildender Masterstudiengang ist ein Studiengang, der neben der Qualifikation nach § 41 das besondere Eignungserfordernis eines einschlägigen berufsqualifizierenden Studienabschlusses und das besondere Eignungserfordernis einer einschlägigen Berufserfahrung voraussetzt. Wird der weiterbildende Studiengang in öffentlich-rechtlicher Weise angeboten, wird die Bewerberin oder der Bewerber in diesen Studiengang als Weiterbildungsstudierende oder Weiterbildungsstudierender eingeschrieben. Wird der weiterbildende Studiengang auf privatrechtlicher Grundlage angeboten, kann die Bewerberin oder der Bewerber nach Maßgabe der Einschreibungsordnung als Weiterbildungsstudierende oder Weiterbildungsstudierender eingeschrieben werden. Die Einschreibung nach Satz 2 und 3 setzt voraus, dass sie oder er die nach Satz 1 erforderliche Qualifikation und die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nachweist und kein Einschreibungshindernis vorliegt. § 48 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Weiterbildungsstudierende sind berechtigt, wie eingeschriebene Studierende an Wahlen teilzunehmen und Mitglied der Studierendenschaft zu werden.

(4) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des weiterbildenden Studiums erhalten Weiterbildungszertifikate. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „kostendeckende“ gestrichen.

(5) Für die Inanspruchnahme öffentlich-rechtlich erbrachter Weiterbildungsangebote sind kostendeckende Gebühren festzusetzen und bei privatrechtlichen Weiterbildungsangeboten Entgelte zu erheben. Mitgliedern der Kunsthochschule, die Aufgaben in der Weiterbildung übernehmen, kann dies nach Maßgabe der §§ 32 Absatz 3, 35 Absatz 1 Satz 4, 37 Absatz 2 Satz 3 vergütet werden.

§ 54a**Studium in Teilzeit; Teilzeitstudium**

41. In § 54a wird in Absatz 4 das Wort „Einschreibeordnung“ durch das Wort „Einschreibungsordnung“ ersetzt.

(...)

(4) Die Einschreibeordnung kann vorsehen, dass Studierende in Teilzeit nach § 40 Absatz 7 innerhalb ihres gewählten Studienganges nur entsprechend dem Verhältnis der generellen Regelstudienzeit zu ihrer individualisierten Regelstudienzeit zum Besuch von Lehrveranstaltungen berechtigt sind, Studien- und Prüfungsleistungen erbringen können, Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des § 56 Absatz 2 Nummer 2 oder Leistungspunkte erwerben oder Prüfungen ablegen können; § 51 bleibt ansonsten unberührt.

42. § 54b wird wie folgt geändert:

§ 54b**Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung**

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Antrag werden die Kosten für den Geschäftsbedarf der beauftragten Person von der Kunsthochschule entsprechend § 40 des Landespersonalvertretungsgesetzes übernommen.“

(1) Die Kunsthochschule bestellt eine Person, die nach Maßgabe des Absatzes 2 als Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die Belange dieser Studierenden wahrnimmt. Die Grundordnung regelt Wählbarkeit, Wahl, Bestellung und Amtszeit. Die Grundordnung kann vorsehen, dass die beauftragte Person, sofern sie in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Kunsthochschule steht, in einem angemessenen Umfang von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt wird.

(2) Die beauftragte Person wirkt darauf hin, dass den besonderen Bedürfnissen von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung Rechnung getragen wird und insbesondere die zu ihren Gunsten geltenden Rechtsvorschriften beachtet werden. Sie wirkt insbesondere bei der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen und beim Nachteilsausgleich hinsichtlich des Zugangs und der Zulassung zum Studium, hinsichtlich des Studiums und hinsichtlich der Prüfungen mit. Sie behandelt Beschwerden von Betroffenen. Beanstandet die beauftragte Person eine Maßnahme, hat

die Beanstandung aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, ist das Rektorat zu beteiligen.

(3) Im Rahmen der Aufgaben nach Absatz 2 sind das Rektorat, die Leitung von künstlerischen und wissenschaftlichen Einrichtungen und von Betriebseinheiten sowie die Fachbereichsleitung der beauftragten Person gegenüber auskunftspflichtig. Die beauftragte Person kann gegenüber allen Gremien der Kunsthochschule Empfehlungen und Stellungnahmen abgeben.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Beauftragten für die Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung können sich zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen und sich eine Satzung geben. Die Satzung ist zu veröffentlichen. Die Kosten für den Geschäftsbedarf dieser Arbeitsgemeinschaft werden vom Ministerium entsprechend § 40 des Landespersonalvertretungsgesetzes übernommen, ebenso wie die Kosten einer angemessenen Freistellung.“

43. Dem § 55 wird folgender Absatz 8 angefügt:

§ 55 Prüfungen

(...)

(7) Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit hin, es sei denn, es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, ist die Hochschule berechtigt, auf ihre Kosten eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule zu verlangen; die oder der Studierende muss zwischen mehreren Vertrauensärztinnen oder Vertrauensärzten wählen können. Eine Einholung amtlicher Bescheinigungen, Zeugnisse oder Gutachten der unteren

Gesundheitsbehörden nach § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen findet nicht statt.

„(8) Die Grundordnung kann zulassen oder vorsehen, dass in dem Prüfungsausschuss Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 nicht vertreten sein müssen und dass abweichend von § 13 Absatz 1 Satz 5 dem Prüfungsausschuss auch Mitglieder des Fachbereichs angehören dürfen, die nicht Mitglieder des Fachbereichsrats sind. Wenn an der Kunsthochschule keine Fachbereiche bestehen, gilt Satz 1 für die Mitglieder der Hochschule, die keine Mitglieder des Senats sind, entsprechend.“

44. § 55a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Berufsakademien oder in“ durch die Wörter „Berufsakademien, in“ und die Wörter „erbracht worden“ durch die Wörter „oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden“ ersetzt sowie nach den Wörtern „ersetzt werden“ die Wörter „; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt“ eingefügt.

§ 55a

Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

(2) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(3) Entscheidungen über Anträge im Sinne des Absatzes 1 werden innerhalb einer von

der Kunsthochschule im Voraus festgelegten angemessenen Frist getroffen.

(4) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der oder des Studierenden muss die Hochschule in ein Fachsemester einstufen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbbaaren ECTS-Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als 5, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

- b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen“ eingefügt.

(5) Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen, soweit die Anerkennung nicht einen Studiengang betrifft, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird; das Rektorat gibt der für die Entscheidung über die Anerkennung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(...)

45. § 56 wird wie folgt geändert:

§ 56 Prüfungsordnungen

(...)

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

(2) Hochschulprüfungsordnungen müssen insbesondere regeln:

- aaa) In Nummer 2 werden die Wörter „; für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind, auch hinsichtlich der Form und der Dauer der Prüfungsleistung, nachteilsausgleichende Regelungen zu treffen“ gestrichen.

1. das Ziel des Studiums, den zu verleihenden Hochschulgrad und die Zahl der Module,

2. den Inhalt, das Qualifikationsziel, die Lehrform, die Teilnahmevoraussetzungen, die Arbeitsbelastung und die Dauer der Prüfungsleistungen der Module; für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind, auch hinsichtlich der Form und der Dauer der Prüfungsleistung, nachteilsausgleichende Regelungen zu treffen,

3. die Voraussetzungen der in den Studiengang integrierten Auslandssemester,

- Praxissemester oder anderen berufspraktischen Studienphasen,
4. die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen,
- bbb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
- „5. nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende, die aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung oder dem Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung im Sinne von Nummer 2 in der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind,“
5. die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes sowie die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege nahestehender, pflegebedürftiger Personen,
6. die Grundsätze der Bewertung einzelner Prüfungsleistungen einschließlich der Höchstfristen für die Mitteilung der Bewertung von Prüfungen und die Anerkennung von in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen,
7. die Prüfungsorgane und das Prüfungsverfahren,
8. die Folgen der Nichterbringung von Prüfungsleistungen und des Rücktritts von einer Prüfung sowie das innerhalb der Hochschule einheitlich geregelte Nähere zur Art und Weise der Erbringung des Nachweises der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit,
9. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
- ccc) In Nummer 10 werden nach dem Wort „Prüfungen“ die Wörter „und die Fertigung einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion aus diesen Akten“ eingefügt.
10. die Einsicht in die Prüfungsakten nach den einzelnen Prüfungen.
- Soweit für einen künstlerischen Studiengang eine Ausnahme im Sinne des § 52 Absatz 3 Satz 2 vorgesehen worden ist, muss die Prüfungsordnung dieses Studienganges insbesondere regeln:
1. das Ziel des Studiums und den zu verleihenden Hochschulgrad,
2. die generelle Regelstudienzeit und den Umfang des Gesamtlehreangebots,

3. die Prüfungsanforderungen, insbesondere die Prüfungsfächer und deren Gewichtung,

4. die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen einschließlich des Nachweises der in den Studiengang integrierten Auslandssemester, Praxissemester oder anderer berufspraktischer Studienphasen sowie die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen,

5. die Regelungen im Sinne des Satzes 1 Nummer 5 bis 10.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„In der Prüfungsordnung kann geregelt werden, dass Hochschulprüfungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation abgelegt werden können.“

Eine verpflichtende Teilnahme der Studierenden an Lehrveranstaltungen darf als Teilnahmevoraussetzung für Prüfungsleistungen nicht geregelt werden, es sei denn, bei der Lehrveranstaltung handelt es sich um eine Exkursion, einen Sprachkurs, ein Praktikum, eine praktische Übung oder eine vergleichbare Lehrveranstaltung.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes. Die Regelungen über den Nachteilsausgleich nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 können insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, auch hinsichtlich ihrer Form, auf die Dauer der Prüfung, auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorsehen; der Nachteilsausgleich wird auf Antrag einzelfallbezogen gewährt. Er soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. Die Sätze 2 und 3 gelten für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 entsprechend.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert

aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Kunsthochschulen können durch Prüfungsordnung oder durch Ordnung regeln, dass die Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung spätestens zu dem in der Ordnung geregelten Zeitpunkt erfolgen muss. Desgleichen können in der Prüfungsordnung oder in einer Ordnung Fristen für die Wiederholung der Prüfung festgesetzt werden.“

bb) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „des Satzes 1“ durch die Wörter „der Sätze 1 und 2“ ersetzt.

(3) Die Kunsthochschulen können durch Prüfungsordnung oder durch Ordnung regeln, dass die Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung spätestens drei Semester

1. nach dem Semester, in dem der Besuch der Lehrveranstaltung, dem die Prüfung nach dem Studienplan oder dem Studienablaufplan zugeordnet ist, nach diesen Plänen vorgesehen war, oder

2. nach dem Besuch dieser Lehrveranstaltung

erfolgen muss;

desgleichen können in der Prüfungsordnung oder in einer Ordnung Fristen für die Wiederholung der Prüfung festgesetzt werden. In den Fällen des Satzes 1 verlieren die Studierenden den Prüfungsanspruch, wenn sie nicht innerhalb des vorgegebenen Zeitraumes die Lehrveranstaltung besuchen oder sich zur Prüfung oder zur Wiederholungsprüfung melden, es sei denn, sie weisen nach, dass sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten haben. Vorbehaltlich anderweitiger staatlicher Regelungen oder Regelungen in Leistungspunktsystemen können die Kunsthochschulen in Hochschulprüfungsordnungen sowie für Studiengänge mit staatlichen oder kirchlichen Prüfungen in besonderen Ordnungen vorsehen, dass die Wiederholung von Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 oder die Zulassungsvoraussetzungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 4 beschränkt werden kann.

(...)

§ 59 Promotion

(...)

(4) Zum Promotionsstudium hat Zugang, wer

46. In § 59 Absatz 4 Satz 1 werden die Angabe „a)“ durch die Angabe „1.“, die Angabe „b)“ durch die Angabe „2.“ und die

a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitäts- oder Kunsthochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit

Angabe „c)“ durch die Angabe „3.“ ersetzt.

von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder

b) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder

c) einen Abschluss eines Masterstudien-gangs im Sinne des § 53 Absatz 3 Satz 2

nachweist. Die Promotionsordnung soll den Zugang vom Nachweis eines qualifizierten Abschlusses abhängig machen und kann den Nachweis weiterer Studienleistungen sowie sonstiger Leistungen, die die Eignung für eine Promotion erkennen lassen, verlangen. Eine unterschiedliche Behandlung von Bewerberinnen und Bewerbern mit dem Abschluss eines Fachhochschulstudiums einerseits und mit dem Abschluss eines Universitäts- oder Kunsthochschulstudiums andererseits beim Zugang zum Promotionsstudium ist nicht zulässig.

(...)

47. § 63 wird wie folgt geändert:

§ 63

Forschung mit Mitteln Dritter

(1) Die in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus den der Kunsthochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden. Die Verpflichtung der in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleibt unberührt. Die Durchführung von Vorhaben nach Satz 1 ist Teil der Kunsthochschulforschung. Die Kunsthochschulen dürfen auf die Personalkosten bezogene personenbezogene Daten des in den Forschungsvorhaben nach Satz 1 tätigen Personals erheben und an die Dritten übermitteln, soweit dies für die Durchführung des Vorhabens erforderlich ist; im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Vorschriften.

a) In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „erheben“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

- (2) Ein Hochschulmitglied ist berechtigt, ein Vorhaben nach Absatz 1 in der Kunsthochschule durchzuführen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Kunsthochschule, seine Freiheit in Kunst, Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden und entstehende Folgekosten angemessen berücksichtigt sind; die Forschungsergebnisse sind in der Regel in absehbarer Zeit zu veröffentlichen.
- (3) Ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 ist dem Rektorat, falls Fachbereiche bestehen über die Fachbereichsleitung, anzuzeigen. Die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Kunsthochschule darf nur untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 dieses erfordern. Die Kunsthochschule soll ein angemessenes Entgelt für die Inanspruchnahme ihres Personals, ihrer Sachmittel und ihrer Einrichtungen verlangen.
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Falls das Forschungsvorhaben der wirtschaftlichen Tätigkeit der Kunsthochschule zuzuordnen ist, ist ein Entgelt für anteilige Beihilfe- und Versorgungsleistungen für eingesetztes verbeamtetes Personal zu erheben.“
- (4) Die Mittel für Forschungsvorhaben, die in der Kunsthochschule durchgeführt werden, sollen von der Kunsthochschule verwaltet werden. Die Mittel sind für den von der oder dem Dritten bestimmten Zweck zu verwenden und nach deren oder dessen Bedingungen zu bewirtschaften, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Treffen die Bedingungen keine Regelung, so gelten ergänzend die Bestimmungen des Landes. Auf Antrag des Hochschulmitgliedes, das das Vorhaben durchführt, kann von der Verwaltung der Mittel durch die Kunsthochschule abgesehen werden, sofern es mit den Bedingungen der oder des Dritten vereinbar ist; Satz 3 gilt in diesem Fall nicht.
- (5) Aus Mitteln Dritter bezahlte hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Forschungsvorhaben, die in der

Kunsthochschule durchgeführt werden, sollen vorbehaltlich des Satzes 3 als Personal der Kunsthochschule im privatrechtlichen Dienstverhältnis eingestellt werden. Die Einstellung setzt voraus, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter von dem Hochschulmitglied, das das Vorhaben durchführt, vorgeschlagen wird. Sofern es nach den Bedingungen der oder des Dritten erforderlich ist, kann das Hochschulmitglied die Arbeitsverträge mit den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern abschließen.

- c) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Einnahmen aus der Erhebung von anteiligen Beihilfe- und Versorgungsleistungen nach Absatz 3 Satz 4 sind an das Land abzuführen.“

(6) Finanzielle Erträge der Kunsthochschule aus Forschungsvorhaben, die in der Kunsthochschule durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die der Kunsthochschule als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen der Kunsthochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

(...)

§ 68

Aufsicht in Selbstverwaltungsangelegenheiten

(...)

48. Dem § 68 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Es kann an den Sitzungen der Hochschulgremien teilnehmen und sich von der Kunsthochschule mündlich oder schriftlich unterrichten lassen, insbesondere die Prüfung an Ort und Stelle ermöglichen sowie sich Akten und sonstige Unterlagen vorlegen lassen.“

(4) Das Ministerium kann sich jederzeit, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten der Kunsthochschule informieren.

(...)

49. § 71 wird wie folgt geändert:

§ 71

Zusammenwirken von Hochschulen

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Vereinbarung“ die Wörter „; Absatz 6 Satz 2 und 3 gilt entsprechend“ eingefügt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Führen Hochschulen einen Studiengang, mehrere Studiengänge oder sonstige Studienangebote gemeinsam durch, kann in der Vereinbarung festgelegt werden, welche der beteiligten Hochschulen die erforderliche Prüfungsordnung mit Wirkung für und gegen alle beteiligten Hochschulen erlässt.“

(1) Zur gegenseitigen Abstimmung und besseren Nutzung ihrer Lehrangebote insbesondere durch gemeinsame Studiengänge und zur Verbesserung der Studienbedingungen wirken die Kunsthochschulen, Universitäten und Fachhochschulen zusammen. Das Nähere über das Zusammenwirken regeln die beteiligten Hochschulen durch Vereinbarung. Wird zwischen Hochschulen ein gemeinsamer Studiengang vereinbart, so regeln die beteiligten Hochschulen insbesondere die mitgliedschaftliche Zuordnung der Studierenden des Studiengangs zu einer der Hochschulen oder zu den beteiligten Hochschulen; im Falle der Einschreibung an mehreren Hochschulen muss eine der beteiligten Hochschulen als Hochschule der Ersteinschreibung gekennzeichnet sein. Staatliche Mitwirkungsrechte bleiben unberührt.

(2) Mehrere Hochschulen können durch Vereinbarung gemeinsame Fachbereiche, Organisationseinheiten im Sinne des § 24 Absatz 4, künstlerische oder wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie Verwaltungseinrichtungen (gemeinsame Einheiten) bei einer oder mehreren der beteiligten Hochschulen errichten oder Verwaltungsverbünde bilden, wenn es mit Rücksicht auf die Aufgaben, Größe und Ausstattung dieser Einrichtungen zweckmäßig ist. Werden die gemeinsamen Einheiten bei mehreren der beteiligten Hochschulen errichtet, sind in der Vereinbarung darüber hinaus die erforderlichen Regelungen über die Aufgaben und Befugnisse der Rektorate, bei gemeinsamen Fachbereichen oder Organisationseinheiten nach § 24 Absatz 4 zudem über die Mitwirkung in der Selbstverwaltung sowie über die mitgliedschaftsrechtliche Zuordnung der Studierenden zu einer oder zu

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „; Absatz 6 Satz 2 und 3 gilt entsprechend“ eingefügt.

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Kunsthochschulen wirken untereinander sowie mit den Hochschulen in der Trägerschaft des Landes bei der Lehre, Forschung und Kunstausübung dienenden dauerhaften Erbringung und Fortentwicklung der medien-, informations- und kommunikationstechnischen Dienstleistungen im Sinne des § 26 Absatz 2, des Medien-, Informations- und Kommunikationsmanagements sowie der Medien-, Informations- und Kommunikationstechnik zusammen, soweit dies sachlich geboten und unter organisatorischen, technischen und wirtschaftlichen Kriterien möglich ist. Die Zusammenarbeit dient der effizienten und effektiven Erbringung der Dienstleistungen im Sinne des § 26 Absatz 2 insbesondere durch die Nutzung und den Aufbau hochschulübergreifender kooperativer Strukturen. Die Kunsthochschulen bedienen sich zur Erledigung ihrer Aufgaben in der Erbringung der Dienstleistungen im Sinne des § 26 Absatz 2 auch der Dienstleistungen des Hochschulbibliotheksentrums des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie sollen den Einsatz der Datenverarbeitung in den Hochschulbibliotheken im Benehmen mit dem Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen planen. Das Nähere zu dem Zusammenwirken kann durch öffentlich-rechtliche Kooperationsvereinbarung geregelt werden; Absatz 6 Satz 3 gilt entsprechend.“

den beteiligten Hochschulen zu treffen; hinsichtlich der Beschäftigten arbeiten die Dienststellenleitungen und die Personalvertretungen vertrauensvoll zusammen. Staatliche Mitwirkungsrechte bleiben unberührt. Nehmen der Verwaltungsverbund oder die gemeinsame Einheit Aufgaben der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft wahr, gilt hierfür Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „zusammenarbeitet“ durch das Wort „zusammenwirken“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Tätigkeiten, die Gegenstand einer Regelung nach Satz 1 sind, dürfen nur bei dem jeweiligen Partner des Zusammenwirkens nachgefragt werden.“
- cc) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „zusammengearbeitet“ durch das Wort „zusammenwirkt“ ersetzt.
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „zusammenarbeiten“ durch die Wörter „zusammenwirken; Tätigkeiten, die Gegenstand dieses Zusammenwirkens sind, dürfen nur bei dem jeweiligen Partner des Zusammenwirkens nachgefragt werden“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Dies“ durch die Wörter „Satz 1 Halbsatz 1“ ersetzt.
- (3) Soweit dies zweckmäßig ist, kann das Ministerium im Benehmen mit der betroffenen Kunsthochschule regeln, dass Aufgaben im Bereich der Verwaltung der Kunsthochschule von anderen Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums oder im Einvernehmen mit anderen Hochschulen des Landes, Behörden des Landes oder sonstigen Stellen, die Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnehmen, von diesen Stellen wahrgenommen werden, oder dass die Kunsthochschule zur Erfüllung dieser Aufgaben mit derartigen Stellen mit deren Einvernehmen zusammenarbeitet. Besteht die Aufgabe, deren Wahrnehmung übertragen oder zu deren Erfüllung zusammengearbeitet werden soll, in Aufgaben der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft, insbesondere in solchen der dienstherrenübergreifenden Bearbeitung oder Festsetzung der Beihilfe, gelten für die Wahrnehmung oder Erledigung dieser Aufgabe die §§ 84 bis 91 Landesbeamtengesetz; dabei ist es abweichend von § 88 Absatz 1 Landesbeamtengesetz ohne Einwilligung der Beamtin oder des Beamten zulässig, für die Zwecke der Wahrnehmung oder Erfüllung der Aufgaben nach Halbsatz 1 die Personalakte der in der Verwaltungsvereinbarung nach Satz 1 bestimmten Stelle vorzulegen; im Übrigen gilt für diese Stelle § 80 Absatz 5 Sätze 3, 5 und 6 Landesbeamtengesetz entsprechend. Die Kunsthochschule bestätigt die Übertragung oder Zusammenarbeit im Sinne des Satzes 2 in einer Ordnung.
- (4) Die Kunsthochschulen können bei der Vergabe öffentlicher Aufträge untereinander sowie mit Hochschulen in der Trägerschaft des Landes oder mit staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen zusammenarbeiten. Dies gilt auch, wenn dabei die Schwellenwerte nach § 2 der Vergabeverordnung nicht erreicht werden, soweit die durch das Ministerium gemäß § 7 Absatz 2 der Hochschulwirtschaftsführungsverordnung vorgegebenen Vergaberichtlinien beachtet werden. Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge außerhalb derartiger Kooperationen sind die für den Bereich der Landesverwaltung geltenden Vorschriften uneingeschränkt zu beachten.

f) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Kunsthochschulen können mit anderen Hochschulen gemeinsam Vorhaben der Kunstausbildung, künstlerische Entwicklungsvorhaben sowie Forschungsvorhaben im Sinne der §§ 61, 62 und 63 durchführen. Das Nähere wird durch öffentlich-rechtliche Kooperationsvereinbarung geregelt. Die nach der Kooperationsvereinbarung zu erbringenden Tätigkeiten dürfen nur bei dem jeweiligen Kooperationspartner oder den jeweiligen Kooperationspartnern nachgefragt werden.“

50. Nach § 71 werden die folgenden §§ 71a und 71b eingefügt:

**„§ 71a
Errichtung juristischer Personen
des öffentlichen Rechts
durch Kunsthochschulen**

(1) Die Kunsthochschule ist berechtigt, zur Erfüllung von Kunsthochschulaufgaben mit anderen Hochschulen oder juristischen Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungsvereinbarung oder, im Falle von Nummer 1, selbst durch Ordnung

1. Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie

2. Verbände mit eigener Rechtspersönlichkeit in Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (Hochschulverband)

zu errichten. Die Ordnung oder die Verwaltungsvereinbarung muss gewährleisten, dass in der Stiftung oder der Anstalt die sie errichtende Kunsthochschule oder die sie errichtenden Hochschulen einen beherrschenden Einfluss besitzen; Absatz 4 bleibt unberührt.

(2) In der Ordnung oder der Verwaltungsvereinbarung sind insbesondere Regelungen zu treffen zu

1. dem Zweck und den Aufgaben der juristischen Person,

2. ihrem Namen,

3. ihren Organen sowie deren Zuständigkeit und Verfahrensregelungen; es ist vorzusehen

a) ein Vorstand, der die Vertretung der juristischen Person gegenüber Dritten und die operativen Aufgaben wahrnimmt, sowie

b) ein Stiftungs- oder Anstaltsrat sowie bei dem Hochschulverbund eine Versammlung der Verbandsmitglieder, die oder der über grundsätzliche Angelegenheiten entscheidet, den Vorstand wählt und überwacht sowie beim Hochschulverbund Verbandsordnungen erlässt und

4. der Finanzierung der Aufgabenwahrnehmung durch die juristische Person einschließlich der Verteilung von Personal, Vermögen und Schulden im Falle ihrer Auflösung.

(3) Der Erlass der Ordnung sowie ihre Änderung oder Aufhebung bedarf der Zustimmung des Ministeriums. Das Gleiche gilt hinsichtlich des Abschlusses der Verwaltungsvereinbarung. Die Verwaltungsvereinbarung und der Zustimmungserlass werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht. Die Stiftung, die Anstalt oder der Hochschulverbund entsteht mit dem Tag der Bekanntmachung des Zustimmungserlasses, sofern im Zustimmungserlass nichts anderes bestimmt ist. Soweit die Stiftung oder die Anstalt durch Ordnung errichtet wird, entsteht sie mit dem Tag, der in der Ordnung als Errichtungstag geregelt ist.

(4) Für die ausschließlich durch eine Kunsthochschule errichtete Stiftung

oder Anstalt gelten hinsichtlich der Befugnisse des Rektorats § 17 Absatz 2 bis 4 entsprechend. Die Ordnung kann eine weitergehende Aufsicht des Rektorats vorsehen.

(5) Die Stiftung, die Anstalt und der Hochschulverbund untersteht der Rechtsaufsicht des Ministeriums; § 68 Absatz 2 bis 6 gilt entsprechend.

(6) Sofern die juristische Person Aufgaben in Forschung und Lehre wahrnehmen soll, gelten § 4 und § 12 Absatz 2 und 3 entsprechend. Für die Gewährleistung dieser Rechte ist durch geeignete organisatorische Regelungen in der Verwaltungsvereinbarung oder in der die Stiftung oder die Anstalt errichtenden Ordnung Sorge zu tragen.

(7) Die Verwaltungsvereinbarung kann vorsehen, dass der Hochschulverbund das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze besitzt. Im Rahmen der Gesetze und der Verwaltungsvereinbarung in der Form des Zustimmungserlasses kann der Verbund seine Angelegenheiten durch Satzung regeln.

(8) Sofern die Kunsthochschule im Rahmen ihrer Aufgaben auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit der Stiftung, der Anstalt oder dem Hochschulverbund zusammenwirkt, dürfen die nach dieser öffentlich-rechtlichen Kooperationsvereinbarung zu erbringenden Tätigkeiten nur bei dem jeweiligen Kooperationspartner nachgefragt werden.

§ 71b
Studium eines Erweiterungsfaches
nach abgeschlossenem
Lehramtsstudium

Hinsichtlich des Studiums, welches für den Erwerb einer Lehrbefähigung für ein weiteres Fach im Sinne des § 16 des Lehrerausbildungsgesetzes erforderlich ist, gilt § 77d des Hochschulgesetzes entsprechend.“

§ 74
Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(...)

51. Dem § 74 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Abweichend von § 10 Absatz 1 Satz 1 sind Lehrbeauftragte an den Musikhochschulen bis zum 30. März 2023 weiterhin Mitglieder der Musikhochschule. § 71b ist erst mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 anzuwenden.“

- (4) § 73a tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Artikel 2
Änderung des Hochschulgesetzes

Das Hochschulgesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG)

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

Teil 1

Rechtsstellung, Aufgaben, Finanzierung und Steuerung der Hochschulen

§ 2 Rechtsstellung

§ 3 Aufgaben

§ 4 Freiheit in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium

§ 5 Finanzierung und Wirtschaftsführung

§ 6 Strategische Ziele; Hochschulverträge

§ 7 Qualitätssicherung durch Akkreditierung und Evaluation

§ 8 Berichtswesen, Datenschutz, Datenverarbeitung

Teil 2

Mitgliedschaft und Mitwirkung

§ 9 Mitglieder und Angehörige

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

§ 11 Zusammensetzung der Gremien

§ 11a Mitgliederinitiative

§ 11b Geschlechtergerechte Zusammensetzung von Gremien

§ 12 Verfahrensgrundsätze

§ 13 Wahlen zu den Gremien

Teil 3

Aufbau und Organisation der Hochschule

Kapitel 1

Die zentrale Organisation der Hochschule

§ 14 Zentrale Organe

§ 15 Rektorat

§ 16 Aufgaben und Befugnisse des Rektorats

§ 17 Wahl der Mitglieder des Rektorats; Abwahl durch die Hochschulwahlversammlung

§ 17a Abwahl der Mitglieder des Rektorats durch die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

§ 18 Die Rektorin oder der Rektor

§ 19 Die Kanzlerin oder der Kanzler

§ 20 Die Rechtsstellung der hauptberuflichen Mitglieder des Rektorats

§ 21 Hochschulrat

§ 22 Senat

§ 22a Hochschulwahlversammlung

§ 22b Hochschulkonferenz

§ 23 Fachbereichskonferenz

§ 24 Gleichstellungsbeauftragte; gleichstellungsbezogene Mittelvergabe

§ 25 Hochschulverwaltung

Kapitel 2

Die dezentrale Organisation der Hochschule

§ 26 Die Binneneinheiten der Hochschule

§ 27 Dekanin oder Dekan

§ 28 Fachbereichsrat

§ 29 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten; Bibliotheksgebühren; Einrichtungen an der Hochschule

§ 30 Lehrerinnen und Lehrerbildung

Kapitel 3

Hochschulmedizin

§ 31 Fachbereich Medizin

§ 31a Universitätsklinikum

§ 31b Finanzierung

§ 32 Medizinische Einrichtungen außerhalb der Hochschule

Teil 4

Das Hochschulpersonal

Kapitel 1

Allgemeine dienstrechtliche Regelungen

§ 33 Beamtinnen und Beamte der Hochschule

§ 34 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Hochschule

Kapitel 2

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

§ 35 Dienstaufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

§ 36 Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

§ 37 Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern

§ 37a Gewährleistung der Chancengerechtigkeit von Frauen und Männern bei der Berufung von Professorinnen und Professoren

§ 38 Berufungsverfahren

§ 38a Tenure Track

§ 39 Dienstrechtliche Stellung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

§ 39a Höchstaltersgrenze für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis

- a) Nach der Angabe zu § 39a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 39b Gemeinsame Berufungen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen“

§ 40 Freistellung und Beurlaubung

Kapitel 3

Das sonstige Hochschulpersonal

§ 41 Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

§ 42 Lehrkräfte für besondere Aufgaben

§ 43 Lehrbeauftragte

§ 44 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten

§ 45 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen

§ 46 Wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte

§ 46a Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

§ 47 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung

Teil 5

Studierende und Studierendenschaft

Kapitel 1

Zugang und Einschreibung

§ 48 Einschreibung

§ 49 Zugang zum Hochschulstudium

§ 50 Einschreibungshindernisse

§ 51 Exmatrikulation
 § 51a Ordnungsverstöße; Ordnungsmaßnahmen
 § 52 Zweithörerinnen oder Zweithörer, Gasthörerinnen oder Gasthörer

Kapitel 2
 Studierendenschaft
 § 53 Studierendenschaft
 § 54 Studierendenparlament
 § 55 Allgemeiner Studierendenausschuss
 § 56 Fachschaften
 § 57 Ordnung des Vermögens und des Haushalts

Teil 6
 Lehre, Studium und Prüfungen

Kapitel 1
 Lehre und Studium
 § 58 Ziel von Lehre und Studium, Lehrangebot
 § 58a Studienberatung; Studienverlaufsvereinbarung
 § 59 Besuch von Lehrveranstaltungen
 § 60 Studiengänge
 § 61 Regelstudienzeit
 § 62 Wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung
 § 62a Studium in Teilzeit; Teilzeitstudium
 § 62b Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

Kapitel 2
 Prüfungen
 § 63 Prüfungen
 § 63a Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen
 § 64 Prüfungsordnungen
 § 65 Prüferinnen und Prüfer

Teil 7
 Grade und Zeugnisse
 § 66 Hochschulgrade, Leistungszeugnis
 § 67 Promotion
 § 67a Kooperative Promotion
 § 67b Promotionskolleg für angewandte Forschung der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen
 § 68 Habilitation
 § 69 Verleihung und Führung von Graden und von Bezeichnungen

- Teil 8
 Forschung
 § 70 Aufgaben und Koordinierung der Forschung, Veröffentlichung
 § 71 Forschung mit Mitteln Dritter
 § 71a Transparenz bei der Forschung mit Mitteln Dritter
- Teil 9
 Anerkennung als Hochschulen und Betrieb nichtstaatlicher Hochschulen
 § 72 Voraussetzungen der Anerkennung
- b) In der Angabe zu § 73 wird nach dem Wort „Anerkennungsverfahren“ das Wort „; Akkreditierungsverfahren“ eingefügt.
- § 73 Anerkennungsverfahren; Gebühren; Kostentragung
- § 73a Folgen der Anerkennung
 § 74 Kirchliche Hochschulen
 § 74a Aufsicht über nichtstaatliche Hochschulen
 § 74b Aufhebung und Erlöschen der staatlichen Anerkennung
 § 75 Betrieb von Hochschulen; Niederlassungen von Hochschulen; Franchising mit Hochschulen
 § 75a Ordnungswidrigkeiten
- Teil 10
 Ergänzende Vorschriften
 § 76 Aufsicht über staatlich getragene Hochschulen
 § 77 Zusammenwirken von Hochschulen und von Hochschulen mit Forschungseinrichtungen
 § 77a Errichtung juristischer Personen des öffentlichen Rechts durch Hochschulen
 § 77b Besondere Vorschriften betreffend die Fernuniversität in Hagen
 § 77c Landesarbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen
- c) Nach der Angabe zu § 77c wird folgende Angabe eingefügt:
- „§ 77d Studium eines Erweiterungsfaches nach abgeschlossenem Lehramtsstudium“
- § 78 Überleitung des wissenschaftlichen Personals
 § 79 Mitgliedschaftsrechtliche Sonderregelungen
 § 80 Kirchenverträge, kirchliche Mitwirkung bei Stellenbesetzung und Studiengängen
 § 81 Zuschüsse
 § 81a Deutsche Hochschule der Polizei

- § 82 Ministerium; Verwaltungsvorschriften; Geltung von Gesetzen
- § 82a Maßnahmen zur Bewältigung der SARS-CoV-2-Pandemie
- § 83 Regelung betreffend die Finanzströme zwischen dem Land und den verselbständigten Hochschulen
- § 84 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

§ 1 Geltungsbereich

(...)

(2) Folgende Hochschulen sind im Sinne dieses Gesetzes Universitäten:

1. die Technische Hochschule Aachen,
2. die Universität Bielefeld,
3. die Universität Bochum,
4. die Universität Bonn,
5. die Technische Universität Dortmund,
6. die Universität Düsseldorf,
7. die Universität Duisburg-Essen,
8. die Fernuniversität in Hagen,
9. die Universität Köln,
10. die Deutsche Sporthochschule Köln,
11. die Universität Münster,
12. die Universität Paderborn,
13. die Universität Siegen und
14. die Universität Wuppertal.

Folgende Hochschulen für angewandte Wissenschaften sind im Sinne dieses Gesetzes Fachhochschulen:

1. die Fachhochschule Aachen,
2. die Fachhochschule Bielefeld,
3. die Hochschule Bochum,
4. die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg in Sankt Augustin,
5. die Fachhochschule Dortmund,
6. die Hochschule Düsseldorf,
7. die Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen,
8. die Hochschule für Gesundheit in Bochum,
9. die Hochschule Hamm-Lippstadt in Hamm und Lippstadt,
10. die Fachhochschule Südwestfalen in Iserlohn,
11. die Hochschule Rhein-Waal in Kleve,
12. die Technische Hochschule Köln,

2. In § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 13 wird nach dem Wort „die“ das Wort „Technische“ eingefügt.

13. die Hochschule Ostwestfalen-Lippe in Lemgo,

14. die Hochschule Ruhr-West in Mülheim,

15. die Fachhochschule Münster und

16. die Hochschule Niederrhein in Krefeld und Mönchengladbach.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

(...)

§ 8

Berichtswesen, Datenschutz, Datenverarbeitung

(...)

a) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Veranstaltungen“ die Wörter „, auch durch die Dokumentation durch und die Veröffentlichung von Bild- und Tonaufnahmen,“ eingefügt.

(6) Unter der Verantwortung des Rektorats können die Hochschulen die Öffentlichkeit über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und ihre Veranstaltungen informieren und insbesondere über ihr Informations- und Bildungsangebot unterrichten (Bildungsmarketing). Sie können die Presseberichterstattung in geeigneter Weise unterstützen.

b) In Absatz 7 werden das Wort „Die“ durch die Wörter „Soweit dieses Gesetz keine besonderen Regelungen enthält, erfolgt die“ ersetzt und nach dem Wort „Daten“ das Wort „erfolgt“ gestrichen.

(7) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach Maßgabe der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 13

Wahlen zu den Gremien

(...)

(5) Gremien sind auch dann gesetzmäßig zusammengesetzt, wenn bei einer ordnungsgemäßen Wahl weniger Gremienmitglieder gewählt werden, als der jeweiligen Mitgliedergruppe Sitze zustehen. Gleiches gilt, wenn wahlberechtigte Mitglieder einer Mitgliedergruppe nicht vorhanden sind. Verfügt die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fachbereichsrat nach der Wahl nicht über die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums, bestellt das Rektorat die erforderliche Zahl von Vertreterinnen und Vertretern, es sei denn, die Grundordnung sieht eine Nachwahl vor; dies gilt auch, wenn bei Ausscheiden einer Vertreterin oder eines Vertreters der Gruppe der Hochschullehrerinnen und

4. In § 13 Absatz 5 Satz 3 wird das Wort „würden“ durch das Wort „würde“ ersetzt.

Hochschullehrer wegen des Fehlens eines gewählten Ersatzmitglieds diese Gruppe nicht mehr über die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats verfügen würden.

§ 20

Die Rechtsstellung der hauptberuflichen Mitglieder des Rektorats

(...)

5. § 20 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für hauptberufliche Rektoratsmitglieder, die in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen worden sind, gilt § 31 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes im Fall der Abwahl entsprechend. Das privatrechtliche Dienstverhältnis, in dem Rechte und Pflichten als hauptamtliches Rektoratsmitglied geregelt sind, ist im Fall der Abwahl zu kündigen.“

(3) Das hauptberufliche Rektoratsmitglied, das zugleich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis gemäß Absatz 2 steht, ist mit Ablauf seiner Amtszeit, mit seiner Abwahl oder mit der Beendigung seines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit oder seines unbefristeten privatrechtlichen Dienstverhältnisses aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen. Steht das hauptberufliche Rektoratsmitglied nicht zugleich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis gemäß Absatz 2, gilt § 31 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes auch für den Fall der Beendigung der Amtszeit durch Abwahl. Das privatrechtliche Dienstverhältnis, in dem die Rechte und Pflichten als hauptamtliches Rektoratsmitglied geregelt sind, ist im Fall der Abwahl zu kündigen.

(...)

§ 21

Hochschulrat

6. § 21 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Der Hochschulrat berät das Rektorat und übt die Aufsicht über dessen Geschäftsführung aus. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Mitwirkung durch seine Mitglieder in der Hochschulwahlversammlung an der Wahl und Abwahl der Mitglieder des Rektorats;

a) In Nummer 2 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „2“ ersetzt.

2. die Zustimmung zum Entwurf des Hochschulvertrags nach § 6 Absatz 3 sowie zum Entwurf des Hochschulentwicklungsplans nach § 16 Absatz 1a;

3. die Zustimmung zum Wirtschaftsplan, zur unternehmerischen Hochschultätigkeit nach § 5 Absatz 7, zur Errichtung einer Stiftung, einer Anstalt oder eines Hochschulverbundes nach § 77a Absatz 1, zur Stellung des Antrags nach § 2 Absatz 8, soweit dieser auf die Übertragung der Bauherreneigenschaft und der Eigentümergeverantwortung an der Gesamtheit der überlassenen Liegenschaften gerichtet ist, und zur Übernahme weiterer Aufgaben nach § 3 Absatz 8;

b) In Nummer 3 wird die Angabe „3 Absatz 8“ durch die Angabe „3 Absatz 7“ ersetzt.

4. die Aufsicht über die Wirtschaftsführung des Rektorats;

5. Empfehlungen und Stellungnahmen zum Rechenschaftsbericht des Rektorats nach § 16 Absatz 3 und zu den Evaluationsberichten nach § 7 Absatz 2 und 3;

6. Empfehlungen und Stellungnahmen in Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind;

7. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung eines Jahresfehlbetrages und die Entlastung des Rektorats.

(...)

§ 22 Senat

(1) Der Senat ist für die nachfolgend aufgeführten Angelegenheiten zuständig:

1. die Mitwirkung durch seine Mitglieder in der Hochschulwahlversammlung an der Wahl und Abwahl der Mitglieder des Rektorats;

2. Stellungnahme zum jährlichen Bericht des Rektorats;
3. Erlass und Änderung der Grundordnung, von Rahmenordnungen und Ordnungen der Hochschule, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt;
4. Billigung von Planungsgrundsätzen im Sinne von § 16 Absatz 1a Satz 1;
5. Empfehlungen und Stellungnahmen zum Entwurf des Hochschulentwicklungsplans nach § 16 Absatz 1a und des Hochschulvertrags nach § 6 Absatz 3, zu den Evaluationsberichten nach § 7 Absatz 2 und 3, zum Wirtschaftsplan, zu den Grundsätzen der Verteilung der Stellen und Mittel auf die Fachbereiche, zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, zentralen Betriebseinheiten und der Medizinischen Einrichtungen;
6. Empfehlungen und Stellungnahmen in Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind. Die Grundordnung wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Gremiums beschlossen. Die Grundordnung kann vorsehen, dass der Berufungsvorschlag zur Besetzung einer Professur im Sinne des § 38 Absatz 3 der Zustimmung des Senats bedarf.

7. In § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

(...)

§ 39

Dienstrechtliche Stellung der Hochschul- lehrerinnen und Hochschullehrer

(...)

(5) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden für die Dauer von drei Jahren zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt. Das Beamtenverhältnis der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors soll mit ihrer oder seiner Zustimmung im Laufe des dritten Jahres um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn sie oder er sich als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bewährt

8. In § 39 Absatz 5 Satz 6 wird die Angabe „bis 3“ durch die Angabe „bis 4“ ersetzt.

hat; anderenfalls kann das Beamtenverhältnis mit Zustimmung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors um bis zu ein Jahr verlängert werden. Im Laufe des sechsten Jahres kann das Beamtenverhältnis der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors mit ihrer oder seiner Zustimmung um ein Jahr verlängert werden, wenn sie oder er sich als Hochschullehrerin oder als Hochschullehrer bewährt hat. Satz 3 gilt auch für eine Juniorprofessorin oder einen Juniorprofessor, der oder dem eine Zusage nach § 38a Absatz 1 erteilt wurde, wenn sie oder er sich als Hochschullehrerin oder als Hochschullehrer nicht bewährt hat. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren können auch in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. In diesem Falle gelten Sätze 1 bis 3 sowie § 121 Absatz 2, § 124 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2, § 125 des Landesbeamtengesetzes und die Vorschriften über den Sonderurlaub entsprechend.

(...)

§ 39a Höchstaltersgrenze für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis

(1) Als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer darf in ein Beamtenverhältnis eingestellt oder übernommen werden, wer das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Die Höchstaltersgrenze des Absatzes 1 erhöht sich um Zeiten

1. der Ableistung einer Dienstpflicht nach Artikel 12a des Grundgesetzes,

2. der Teilnahme an Maßnahmen im Sinne des § 34 Absatz 2 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW vom 10. Januar 2012 (GV. NRW. S. 2, ber. S. 92) in der jeweils geltenden Fassung,

3. der tatsächlichen Betreuung eines minderjährigen Kindes oder

4. der tatsächlichen Pflege eines nach § 7 Absatz 3 des Pflegezeitengesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils

geltenden Fassung pflegebedürftigen nahen Angehörigen, dessen Pflegebedürftigkeit nach § 3 Absatz 2 des vorgenannten Gesetzes nachgewiesen ist.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 und 4 erhöht sich die Höchstaltersgrenze um jeweils bis zu drei Jahre, bei mehreren Kindern oder Angehörigen um bis zu sechs Jahre.

(3) Schwerbehinderte Menschen und ihnen gemäß § 2 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047) in der jeweils geltenden Fassung gleichgestellte behinderte Menschen dürfen auch dann eingestellt oder übernommen werden, wenn sie das 53. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Absatz 2 findet keine Anwendung.

(4) Die jeweilige Höchstaltersgrenze erhöht sich, wenn die Bewerberin oder der Bewerber an dem Tage, an dem sie oder er den Antrag gestellt hat, die Höchstaltersgrenze nicht überschritten hatte und die Einstellung oder Übernahme innerhalb eines Jahres nach der Antragstellung erfolgt.

(5) Ausnahmen von der jeweiligen Höchstaltersgrenze können zugelassen werden, wenn

1. der Dienstherr ein erhebliches dienstliches Interesse (insbesondere wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse) daran hat, Bewerberinnen oder Bewerber zu gewinnen oder zu behalten oder

2. sich nachweislich der berufliche Werdegang aus von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertretenden Gründen in einem Maß verzögert hat, welches die Anwendung der Höchstaltersgrenze unbillig erscheinen ließe.

Über Ausnahmen nach Satz 1 entscheidet die jeweilige Hochschule.

9. Nach § 39a wird folgender § 39b eingefügt:

**„§ 39b
Gemeinsame Berufungen
mit außeruniversitären
Forschungseinrichtungen**

(1) Ist mit der ausgeschriebenen Stelle für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Übernahme einer Leitungsfunktion bei einer außeruniversitären Forschungseinrichtung im Sinne des § 77 Absatz 6 Satz 1 verbunden, soll ein gemeinsames Berufungsverfahren der Hochschule und der außeruniversitären Forschungseinrichtung durchgeführt werden (gemeinsame Berufung). Für die gemeinsame Berufung gelten die nachstehenden Absätze sowie die allgemeinen Vorschriften.

(2) Das Nähere zum Verfahren der gemeinsamen Berufung regeln Hochschule und außeruniversitäre Forschungseinrichtung vorbehaltlich der Regelung des Verfahrens zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge zur Besetzung einer Professur durch die Berufsordnung nach Maßgabe des § 38 Absatz 4 durch Vereinbarung. Die nach der Vereinbarung zu erbringenden Tätigkeiten dürfen nur bei den Vertragspartnern nachgefragt werden.

(3) Im Rahmen einer gemeinsamen Berufung kann die Hochschule die Hochschullehrerin oder den Hochschullehrer ohne Bezüge beurlauben (gemeinsame Berufung durch Beurlaubung). Die Beurlaubung kann auch in geringerem Maße als dem vollen Umfang erfolgen (gemeinsame Berufung durch Teilbeurlaubung). Die Beurlaubung nach den Sätzen 1 und 2 erfolgt im dienstlichen Interesse und dient öffentlichen Belangen.

(4) Die Hochschule kann die Hochschullehrerin oder den Hochschullehrer im Rahmen einer gemeinsamen Berufung nach Maßgabe des § 20 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes der

außeruniversitären Forschungseinrichtung zuweisen (gemeinsame Berufung durch Zuweisung).

(5) Die Ausgestaltung der gemeinsamen Berufung können die Hochschule und die außeruniversitäre Forschungseinrichtung auch abweichend von den Absätzen 2 bis 4 nach Maßgabe der allgemeinen dienstrechtlichen Vorschriften vereinbaren.“

10. In § 58 Absatz 2a Satz 2 wird das Wort „generelle“ durch das Wort „individualisierte“ ersetzt.

11. In § 61 Absatz 1a Satz 2 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

§ 58 Ziel von Lehre und Studium, Lehrangebot

(...)

(2a) Die Hochschulen können im Einvernehmen mit dem Ministerium Reformmodelle des Studiums insbesondere der Studienanfängerinnen und Studienanfänger erproben und im Rahmen dieser Reformmodelle insbesondere Ergänzungskurse anbieten und Maßnahmen zur Verbesserung des Studienerfolgs vorsehen; bei Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, ist auch das Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium herzustellen. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass sich für Studierende, die an Ergänzungskursen teilnehmen, die generelle Regelstudienzeit um die Anzahl der Semester erhöht, die der Arbeitsbelastung dieser Ergänzungskurse entspricht.

(...)

§ 61 Regelstudienzeit

(...)

(1a) Die Regelstudienzeit berechnet sich nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 1 bis 4 oder des Absatzes 3 (generelle Regelstudienzeit) oder nach Maßgabe des § 58 Absatz 2a Satz 3 oder des § 62a Absatz 3 (individualisierte Regelstudienzeit). Im Falle des § 58 Absatz 2a Satz 3 oder des § 62a Absatz 3 ist die erhöhte oder die geregelte

Regelstudienzeit für die jeweilige Studierende oder den jeweiligen Studierenden die Regelstudienzeit des Studienganges im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 und 2.

(...)

12. § 72 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

§ 72

Voraussetzungen der Anerkennung

(...)

(2) Die staatliche Anerkennung kann vom Ministerium erteilt werden, wenn gewährleistet ist, dass

1. in der Hochschule die Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre sowie der Kunst sichergestellt ist,

2. die Hochschule die Aufgaben nach § 3 Absatz 1 oder Absatz 2 dieses Gesetzes oder § 3 Absatz 1 des Kunsthochschulgesetzes wahrnimmt,

3. das Studium an dem in § 58 Absatz 1, für das Studium an Kunsthochschulen an dem in § 50 des Kunsthochschulgesetzes genannten Ziel ausgerichtet ist,

4. mindestens drei nebeneinander bestehende oder aufeinander folgende und erfolgreich akkreditierte Studiengänge im Sinne des § 60 Absatz 1 dieses Gesetzes oder § 52 Absatz 1 des Kunsthochschulgesetzes an der Hochschule vorhanden oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen sind,

- a) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Lehrangebotes“ die Wörter „unter Einschluss einer sächlichen Mindestausstattung und des ausreichenden Zugangs zu fachbezogenen Medien“ eingefügt.

5. das Studium und die Abschlüsse auf Grund der Prüfungsordnungen, des tatsächlichen Lehrangebotes und einer kontinuierlichen internen und externen Qualitätssicherung den wissenschaftlichen Maßstäben und anerkannten Qualitätsstandards an Hochschulen in der Trägerschaft des Landes entsprechen; für das Studium an Kunsthochschulen sind die wissenschaftlichen und künstlerischen Maßstäbe und Qualitätsstandards an staatlichen Kunsthochschulen maßgebend,

b) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. die Lehraufgaben überwiegend von hauptberuflich Lehrenden der Hochschule, die

a) die Einstellungsvoraussetzungen einer Professorin oder eines Professors nach § 36 im Falle einer Universität oder einer Fachhochschule oder nach § 29 des Kunsthochschulgesetzes im Falle einer Kunsthochschule erfüllen und

b) in einem transparenten, wissenschaftlichen Standards entsprechenden Verfahren unter maßgeblicher Mitwirkung der hauptberuflich Lehrenden der Hochschule unter Beteiligung auswärtiger Gutachterinnen und Gutachter ausgewählt worden sind,

wahrgenommen werden und alle Lehrenden die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an Hochschulen in der Trägerschaft des Landes oder im Falle einer Tätigkeit an einer Kunsthochschule für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Kunsthochschulen gefordert werden,“

6. die Studienbewerberinnen und Studienbewerber die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende Hochschule in der Trägerschaft des Landes oder in eine entsprechende staatliche Kunsthochschule erfüllen,

7. die Lehraufgaben überwiegend von hauptberuflich Lehrenden der Hochschule, die die Einstellungsvoraussetzungen einer Professorin oder eines Professors nach § 36 im Falle einer Universität oder einer Fachhochschule oder nach § 29 des Kunsthochschulgesetzes im Falle einer Kunsthochschule erfüllen, wahrgenommen werden und alle Lehrenden die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an Hochschulen in der Trägerschaft des Landes oder im Falle einer Tätigkeit an einer Kunsthochschule für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Kunsthochschulen gefordert werden,

8. die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der für Hochschulen in staatlicher Trägerschaft oder staatliche Kunsthochschulen geltenden Grundsätze mitwirken,

9. akademische Belange in Forschung, Lehre und Kunst hinreichend deutlich von den unternehmerischen Interessen abgegrenzt werden,

10. die den Träger und die Hochschule maßgeblich prägenden natürlichen Personen die freiheitliche demokratische Grundordnung achten und die für den Betrieb einer Hochschule erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit aufweisen,

11. der Bestand der Hochschule und des Studienbetriebs sowie die Stellung des Hochschulpersonals wirtschaftlich und rechtlich dauerhaft gesichert sind und die Hochschule der alleinige Geschäftsbetrieb ihres Trägers ist.

Die Prüfungsordnungen müssen den Ordnungen der Hochschulen in der Trägerschaft des Landes oder der staatlichen Kunsthochschulen gleichwertig sein; § 63 Absatz 1, 2 und 5, § 63a, § 64 Absatz 2 sowie § 65 dieses Gesetzes sowie § 55 Absatz 1, § 56 Absatz 2 sowie § 57 des Kunsthochschulgesetzes gelten entsprechend.

13. § 73 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Anerkennungsverfahren“ das Wort „; Akkreditierungsverfahren“ eingefügt.

b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Es kann zuvor eine gutachterliche Stellungnahme durch den Wissenschaftsrat oder durch eine vergleichbare, vom Ministerium benannte Einrichtung einholen, in der das eingereichte Konzept für die Hochschule, deren Anerkennung beantragt ist, anhand der in § 72 geregelten Voraussetzungen bewertet wird (Konzeptprüfung).“

§ 73

Anerkennungsverfahren; Gebühren; Kostentragung

(1) Das Ministerium spricht auf schriftlichen Antrag die staatliche Anerkennung aus. Es kann von der Bildungseinrichtung verlangen, dass sie zuvor eine erfolgreiche Konzeptprüfung durch den Wissenschaftsrat oder durch eine vergleichbare, vom Ministerium benannte Einrichtung durchlaufen hat. Die Anerkennung kann befristet ausgesprochen und mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen des § 72 dienen.

(2) In dem Anerkennungsbescheid werden Hochschulart, Name, Sitz, Standorte, Studienorte und Träger der Hochschule sowie die Studiengänge einschließlich der Hochschulgrade, auf die sich die Anerkennung erstreckt, festgelegt.

- c) Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 bis 5 ersetzt:

„(3) Das Ministerium ist hinsichtlich der staatlich anerkannten Hochschule befugt, eine gutachterliche Stellungnahme durch den Wissenschaftsrat oder eine vergleichbare, vom Ministerium benannte Einrichtung einzuholen. Der Anerkennungsbescheid bestimmt, in welchen Fristen eine derartige Stellungnahme nach Satz 1 eingeholt wird. Satz 1 gilt auch, soweit die Hochschule unbefristet staatlich anerkannt ist. Wenn und soweit die Voraussetzungen des § 72 vorliegen, kann der Wissenschaftsrat oder die vergleichbare, vom Ministerium benannte Einrichtung auf der Grundlage seiner oder ihrer Stellungnahme nach Satz 1 die institutionelle Akkreditierung oder institutionelle Reakkreditierung der staatlich anerkannten Hochschule aussprechen und zudem die Akkreditierung oder Reakkreditierung von der Behebung von hinreichend bestimmt benannten Mängeln innerhalb von angemessenen Fristen abhängig machen; Akkreditierungen und Reakkreditierungen werden in der Regel auf mindestens fünf Jahre befristet. Ist die Hochschule für die Dauer von zehn Jahren institutionell reakkreditiert oder verleiht ihr das Ministerium nach Abschluss des Reakkreditierungsverfahrens für dieselbe Dauer die institutionelle Anerkennung, wird die Anerkennung nach Absatz 1 in der Regel unbefristet ausgesprochen.

(4) Zur Sicherung der Qualität in Studium, Forschung und Lehre sowie der Grundrechte des Trägers der Hochschule, deren staatliche Anerkennung beantragt ist oder die staatlich anerkannt ist, regelt das Ministerium das Nähere zum Verfahren der Konzeptprüfung, der institutionellen Akkreditierung, der

(3) Der Anerkennungsbescheid bestimmt, in welchen Fristen die Hochschule eine institutionelle Akkreditierung sowie eine institutionelle Reakkreditierung durch den Wissenschaftsrat oder eine vergleichbare, vom Ministerium benannte Einrichtung erfolgreich absolvieren muss. Wird die Hochschule für die Dauer von zehn Jahren von dem Wissenschaftsrat oder einer vergleichbaren Einrichtung institutionell reakkreditiert, wird die Anerkennung in der Regel unbefristet ausgesprochen.

institutionellen Reakkreditierung sowie der Begutachtung betreffend die Verleihung des Promotions- oder Habilitationsrechts nach § 73a Absatz 3 durch Rechtsverordnung. In der Rechtsverordnung sind insbesondere Regelungen zu treffen über

1. die Mitwirkung des Trägers der Hochschule in den Verfahren nach Satz 1,

2. die mehrheitlich mit externen, unabhängigen, fachlich einschlägig qualifizierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern besetzte Gutachterkommission des Wissenschaftsrates oder der vergleichbaren, vom Ministerium benannten Einrichtung,

3. die Rechte der Hochschule und ihres Trägers betreffend die Gelegenheit, vor der abschließenden Entscheidung in den Verfahren nach Satz 1 Stellung zu nehmen,

4. die Einrichtung einer der Beilegung von Streitfällen dienenden internen Beschwerdestelle des Wissenschaftsrates oder der vergleichbaren, vom Ministerium benannten Einrichtung,

5. die Zustimmung zumindest eines mehrheitlich mit externen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern besetzten Gremiums des Wissenschaftsrates oder der vergleichbaren, vom Ministerium Einrichtung als Voraussetzung für die abschließende Entscheidung in den Verfahren nach Satz 1 sowie

6. betreffend die Veröffentlichung des wesentlichen Inhalts der gutachterlichen Stellungnahme in den Fällen des Absatzes 3 Satz 4 sowie des § 73a Absatz 3 Satz 1.

Bis zum Erlass der Rechtsverordnung nach Satz 1 gelten für die Verfahren nach Satz 1 die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

(5) In der gutachterlichen Stellungnahme nach Absatz 3 Satz 1 wird gegenüber dem Ministerium ausgeführt, ob und inwieweit die staatlich anerkannte Hochschule den Voraussetzungen des § 72 oder des § 73a Absatz 3 entspricht. Die Stellungnahme benennt hinreichend bestimmt die Punkte, in denen die staatlich anerkannte Hochschule diesen Anforderungen nicht oder nur eingeschränkt gerecht wird. Sie trägt zur Entscheidungsgrundlage des Ministeriums bei und nimmt dessen Entscheidung weder ganz noch teilweise vorweg.“

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und wie folgt gefasst:

„(7) Hinsichtlich der Gebühren für die staatliche Anerkennung sowie für weitere Amtshandlungen des Ministeriums gilt § 82 Absatz 3. Die Kosten der internen und externen Qualitätssicherung sind vom Träger der Hochschule oder der Hochschule selbst zu tragen. Für die in Absatz 3 und § 73a Absatz 3 genannten Verfahren werden Gebühren oder Auslagen nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben. Für die Durchführung der Verfahren kann eine Vorausleistung auf Gebühren oder Auslagen gefordert werden. Die Durchführung der Verfahren kann von der Vorausleistung abhängig gemacht werden.“

(4) Hinsichtlich der Akkreditierung der Studiengänge gilt § 7 Absatz 1.

(5) Hinsichtlich der Gebühren für die staatliche Anerkennung sowie für weitere Amtshandlungen des Ministeriums gilt § 82 Absatz 3. Die Kosten der internen und externen Qualitätssicherung, insbesondere die Kosten der Konzeptprüfung, der institutionellen Akkreditierung und der institutionellen Reakkreditierung durch den Wissenschaftsrat oder durch eine vergleichbare, vom Ministerium benannte Einrichtung, sind vom Träger der Hochschule oder der Hochschule selbst zu tragen. Das Ministerium wirkt auf Transparenz und Verhältnismäßigkeit dieser Kosten beim Wissenschaftsrat oder bei der vergleichbaren, vom Ministerium benannten Einrichtung hin.

14. § 73a wird wie folgt geändert:

§ 73a
Folgen der Anerkennung

(...)

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „führen“ die Wörter „; die Führung einer hiervon abweichenden Bezeichnung ist unzulässig“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

(4) Mit Zustimmung des Ministeriums kann die staatlich anerkannte Hochschule einer oder einem hauptberuflich Lehrenden bei Vorliegen der Einstellungsvoraussetzungen einer Professorin oder eines Professors nach § 36 für die Dauer der Tätigkeit an der Hochschule das Recht verleihen, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ oder „Universitätsprofessorin“ oder „Universitätsprofessor“ zu führen. Eine hauptberufliche Tätigkeit liegt nur vor, wenn sie entgeltlich ist, den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt und den überwiegenden Teil der Arbeitskraft beansprucht. §§ 77 Absatz 4 und 123 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes finden entsprechende Anwendung. Das Ministerium kann allgemein oder im Einzelfall auf die Ausübung seiner Zustimmung nach Satz 1 jederzeit widerruflich verzichten. Für Kunsthochschulen gelten die Einstellungsvoraussetzungen des § 29 des Kunsthochschulgesetzes und die Qualitätsmaßstäbe des § 31 Absatz 4 des Kunsthochschulgesetzes.

b) In Absatz 4a wird das Wort „Pro-fessorin“ durch das Wort „Professorin“ ersetzt.

(4a) Mit Zustimmung des Ministeriums kann die staatlich anerkannte Hochschule einer hauptberuflichen Professorin oder einem hauptberuflichen Professor nach Beendigung der Tätigkeit an der Hochschule das Recht verleihen, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ oder „Universitätsprofessorin“ oder „Universitätsprofessor“ fortzuführen. §§ 77 Absatz 4 und 123 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes finden entsprechende Anwendung. Die Zustimmung nach Satz 1 setzt eine in der Regel zehnjährige hauptberufliche Tätigkeit nach Absatz 4 Satz 1 und 2 voraus.

(...)

§ 74a
Aufsicht über nichtstaatliche
Hochschulen

(...)

15. Dem § 74a Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Das Ministerium kann jederzeit Auflagen erteilen, die der Erfüllung der Voraussetzungen des § 72 dienen.“

(5) Zur Wahrnehmung der ihm obliegenden Aufsichtspflichten sowie zur Feststellung und Sicherung der Voraussetzungen des § 72 und der Qualitätsstandards an der Hochschule ist das Ministerium befugt, sich über die Angelegenheiten der nichtstaatlichen Hochschulen zu unterrichten und hierzu jederzeit sachverständige Dritte hinzu zu ziehen oder zu entsenden. Auf Verlangen des Ministeriums sind die bei der Erfüllung der Aufgaben erbrachten Leistungen zu bewerten; § 7 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Kosten für die Hinzuziehung, die Entsendung und die Bewertung trägt die Hochschule.

16. § 75 wird wie folgt geändert:

§ 75
Betrieb von Hochschulen;
Niederlassungen von Hochschulen;
Franchising mit Hochschulen

(...)

(2) Im Geltungsbereich dieses Gesetzes dürfen Niederlassungen von staatlichen Hochschulen, Hochschulen in staatlicher Trägerschaft oder staatlich anerkannten Hochschulen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland betrieben werden, wenn

1. die Niederlassung ausschließlich ihre im Herkunftsstaat anerkannte, dort zugelassene oder rechtmäßig angebotene Ausbildung anbietet,

2. die Hochschule der Niederlassung ausschließlich ihre im Herkunftsstaat anerkannten, dort zugelassenen oder rechtmäßig verliehenen Hochschulqualifikationen verleiht,

3. die Hochschule der Niederlassung nach dem Recht des Herkunftsstaates zur Verleihung der Hochschulqualifikation auch dann

- berechtig ist, wenn die dieser Verleihung zugrundeliegende Ausbildung in der Niederlassung erfolgt, und
4. die Qualitätskontrolle durch den Herkunftsstaat gewährleistet ist.
- Die Einrichtung der Niederlassung ist dem Ministerium mindestens drei Monate vor Aufnahme des Studienbetriebs anzuzeigen. Mit der Anzeige sind die Voraussetzungen nach Satz 1 nachzuweisen; ansonsten ist die Einrichtung unzulässig. Ist nach dem Recht des Herkunftsstaates eine staatliche Anerkennung oder ein gleichwertiger staatlicher Akt erforderlich, sind der Wegfall der staatlichen Anerkennung oder dieses Akts oder Änderungen im Umfang der staatlichen Anerkennung oder dieses Akts durch den Herkunftsstaat unverzüglich anzuzeigen. Satz 1 gilt nicht für staatliche Hochschulen des Landes sowie Hochschulen in der Trägerschaft des Landes.
- a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „sind die Voraussetzungen“ durch die Wörter „ist das Vorliegen der Erfordernisse“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „Franchising“ die Wörter „im europäischen Hochschulraum“ eingefügt.
- (3) Bildungseinrichtungen können auf der Grundlage einer Kooperation mit einer staatlichen Hochschule, einer Hochschule in staatlicher Trägerschaft oder einer staatlich anerkannten Hochschule aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland auf einen Abschluss oder auf die Verleihung einer Hochschulqualifikation einer solchen Hochschule vorbereiten (Franchising), wenn
1. von der Bildungseinrichtung nur Bewerberinnen oder Bewerber aufgenommen werden, die die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium in die Kooperationshochschule erfüllen,
2. unter der Verantwortung und Kontrolle der Kooperationshochschule die Qualität und Gleichwertigkeit des Studienangebotes gesichert, die Prüfungen durchgeführt und die Kooperationshochschule ihre im Herkunftsstaat anerkannten, dort zugelassenen oder rechtmäßig verliehenen Hochschulqualifikationen verleiht und
3. die Kooperationshochschule nach dem Recht des Herkunftsstaates auf der

Grundlage der Kooperationsvereinbarung zur Verleihung der Hochschulqualifikation auch dann berechtigt ist, wenn die diese Verleihung vorbereitende Ausbildung in Nordrhein-Westfalen erfolgt.

Die erforderlichen Nachweise sind bei dem Ministerium mindestens drei Monate vor Aufnahme des Betriebs einzureichen. Dem Antrag ist eine Garantieerklärung der Kooperationshochschule beizufügen, nach der die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen. Die Bildungseinrichtung informiert die Personen, die an ihrem Bildungsangebot teilnehmen, über Art, Umfang und Reichweite ihrer Ausbildungsleistung. Der Betrieb der Bildungseinrichtung darf erst aufgenommen werden, wenn die Voraussetzungen der Sätze 1, 2 und 8 durch das Ministerium festgestellt worden sind. Satz 1 gilt nicht für staatliche Hochschulen des Landes sowie Hochschulen in der Trägerschaft des Landes. Für das Franchising mit Hochschulen in der Trägerschaft des Landes gilt § 66 Absatz 6; für das Franchising mit staatlichen Kunsthochschulen des Landes gilt § 58 Absatz 7 des Kunsthochschulgesetzes. Im Falle einer Kooperation mit einer staatlich anerkannten Hochschule ist das Franchising zusätzlich zu den Erfordernissen nach den Sätzen 1 und 2 nur dann zulässig, wenn die Hochschule auf der Grundlage einer Begutachtung durch den Wissenschaftsrat oder eine vergleichbare, vom Ministerium benannte Einrichtung durch das Ministerium als Einrichtung institutionell anerkannt worden ist.

- bb) Satz 8 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Im Falle einer Kooperation mit einer staatlich anerkannten Hochschule ist das Franchising zusätzlich zu den Erfordernissen nach den Sätzen 1 und 2 nur dann zulässig, wenn

1. die Hochschule, deren Sitz sich in Nordrhein-Westfalen befindet, auf der Grundlage einer Begutachtung durch den Wissenschaftsrat oder eine vergleichbare, vom Ministerium benannte Einrichtung durch das Ministerium als Einrichtung institutionell anerkannt worden ist oder

2. wenn die Hochschule, deren Sitz sich in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland befindet, eine der institutionellen Anerkennung gleichwertiges Qualitätssicherungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat; die Bildungseinrichtung hat eine hierauf

bezogene Garantieerklärung der Kooperationshochschule vorzulegen.

Satz 8 findet auf eine Kooperation mit einer kirchlichen Hochschule keine Anwendung.“

- c) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 bis 8 eingefügt:

(4) Das Anzeigeverfahren nach Absatz 2 sowie das Feststellungsverfahren nach Absatz 3 können über den Einheitlichen Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen nach dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 748) abgewickelt werden. Es gelten die Bestimmungen zum Verfahren über eine einheitliche Stelle nach §§ 71a bis 71d des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen; § 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen findet keine Anwendung.

„(5) Das Ministerium kann den Betrieb der Niederlassung nach Absatz 2 oder die Durchführung der Vorbereitung nach Absatz 3 ganz oder teilweise untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 bei der Niederlassung oder des Absatzes 3 bei der Vorbereitung nur noch zum Teil oder nicht mehr vorliegen. Das Ministerium kann den Betrieb der Niederlassung nach Absatz 2 zudem untersagen, wenn ohne Anzeige entgegen Absatz 2 Satz 3 der Betrieb aufgenommen worden ist oder der staatliche Akt im Sinne des Absatzes 2 Satz 4 weggefallen ist.

(6) Bildungseinrichtungen können auf der Grundlage einer Kooperation mit einer Hochschule, deren Sitz sich in einem Staat, der kein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist, befindet, auf einen Abschluss oder auf die Verleihung einer Hochschulqualifikation einer solchen Hochschule vorbereiten (Franchising mit Hochschulen

außerhalb der Europäischen Union), wenn

1. diese Vorbereitung nach dem Recht des Sitzlandes der Kooperationshochschule zulässig ist,

2. die Bildungseinrichtung die Personen, die an ihrem Bildungsangebot teilnehmen wollen, vor Abschluss des Ausbildungsvertrages und vor Aufnahme der Vorbereitung nachweisbar ausführlich und umfassend darüber informieren, dass

a) sich die Qualität der Vorbereitung nach Maßgabe des Rechts des Sitzlandes richtet,

b) sich diese Qualität daher von den wissenschaftlichen Maßstäben und anerkannten Qualitätsstandards der Hochschulen in staatlicher Trägerschaft oder der staatlichen Kunsthochschulen unterscheiden kann und

c) für die Führung der nach dem Recht des Sitzlandes zulässigerweise verliehenen Hochschulqualifikation die Regelung des § 69 gilt; die Bildungseinrichtung klärt über die damit verbundenen Rechtsfolgen ausführlich und umfassend auf, und

3. die Bildungseinrichtung die Vorbereitung erst aufnimmt, wenn in dem Vorbereitungsvertrag mit der Bewerberin oder dem Bewerber die Inhalte nach Nummer 2 Buchstabe a bis c aufgenommen worden sind.

Die Bildungseinrichtung ist verpflichtet, vor Aufnahme des Vorbereitungsbetriebs ihr Bildungsangebot beim Ministerium anzuzeigen. Das Ministerium kann sich jederzeit darüber informieren, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen oder vorlagen. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend. Für das Verfahren nach Satz 2 und 3 können

Gebühren oder Auslagen nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden; § 73 Absatz 7 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(7) Das Ministerium kann die Durchführung der Vorbereitung nach Absatz 6 ganz oder teilweise untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn

1. die Gefahr besteht, dass die die Bildungseinrichtung oder die Kooperationshochschule maßgeblich prägenden natürlichen Personen sich nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen oder die für den Betrieb oder die Durchführung dieser Vorbereitung erforderliche Sachkunde oder Zuverlässigkeit nicht aufweisen,

2. gegen die Voraussetzungen oder Verpflichtungen nach Absatz 6 Satz 1 oder 2 verstoßen worden ist,

3. die Bildungseinrichtung geschäftlich unlauter handelt oder

4. die Zusammenarbeit der Bildungseinrichtung mit der Kooperationshochschule eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung darstellt, insbesondere den auswärtigen Interessen des Landes widerspricht.

(8) Zur Sicherung der Lauterkeit des Hochschulwesens im Land, der Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie der auswärtigen Interessen des Landes kann das Ministerium das Nähere zu den Absätzen 6 und 7 durch Rechtsverordnung regeln.“

§ 75a Ordnungswidrigkeiten

17. § 75a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Ordnungswidrig handelt, wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes

1. eine Einrichtung als nichtstaatliche Hochschule oder eine Ausbildung als Studiengang ohne die nach diesem Gesetz erforderliche staatliche Anerkennung gemäß § 73 Absatz 1 oder § 74 Absatz 1 oder ohne Anerkennungserstreckung nach § 73a Absatz 2 errichtet oder betreibt,

2. entgegen § 75 Absatz 2 eine Niederlassung einer ausländischen Hochschule errichtet oder betreibt,

3. entgegen § 75 Absatz 3 ohne Feststellung eine Vorbereitung anbietet oder betreibt,

4. unbefugt die Bezeichnung Universität, Hochschule, Fachhochschule, Kunsthochschule oder Kunstakademie allein oder in einer Wortverbindung oder eine entsprechende fremdsprachliche Bezeichnung verwendet oder einen Namen verwendet, der die Gefahr einer Verwechslung mit einer der vorgenannten Bezeichnungen begründet,

5. einer auf Grund dieses Gesetzes erteilten vollziehbaren Auflage nach § 73 Absatz 1 Satz 3, § 73a Absatz 3 Satz 2, Absatz 6 Satz 4 oder einer Aufsichtsmaßnahme nach § 74a Absatz 5 nicht nachkommt.

a) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Nummer 5 werden folgende Nummern 6 bis 9 angefügt:

„6. entgegen § 75 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 75 Absatz 8, die Personen, die an ihrem Bildungsangebot teilnehmen wollen, nicht ordnungsgemäß informiert,

7. über das Vorliegen einer Voraussetzung nach § 75 Absatz 6 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 75 Absatz 8, täuscht,

8. entgegen § 75 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 die Vorbereitung aufnimmt oder der Verpflichtung nach § 75 Absatz 6 Satz 2 oder einer Anordnung auf der Grundlage des § 75 Absatz 6 Satz 3, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 75 Absatz 8, zuwiderhandelt,

9. entgegen einer Untersagung nach § 75 Absatz 5 oder Absatz 7, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 75 Absatz 8, weiterhin auf einen Abschluss oder auf die Verleihung einer Hochschulqualifikation vorbereitet.“

(...)

§ 77

Zusammenwirken von Hochschulen und von Hochschulen mit Forschungseinrichtungen

(...)

18. § 77 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „wirken“ die Wörter „untereinander sowie mit den Kunsthochschulen“ eingefügt und die Wörter „und Forschung“ durch die Wörter „, Forschung und Kunstausübung“ ersetzt.

(4) Die Hochschulen wirken bei der Lehre und Forschung dienenden dauerhaften Erbringung und Fortentwicklung der medien-, informations- und kommunikationstechnischen Dienstleistungen im Sinne des § 29 Absatz 2, des Medien-, Informations- und Kommunikationsmanagements sowie der Medien-, Informations- und Kommunikationstechnik zusammen, soweit dies sachlich geboten und unter organisatorischen, technischen und wirtschaftlichen Kriterien möglich ist. Die Zusammenarbeit dient der effizienten und effektiven Erbringung der Dienstleistungen im Sinne des § 29 Absatz 2 insbesondere durch die Nutzung und den Aufbau hochschulübergreifender kooperativer Strukturen. Die Hochschulen bedienen sich zur Erledigung ihrer Aufgaben in der Erbringung der Dienstleistungen im Sinne des § 29 Absatz 2 auch der Dienstleistungen des Hochschulbibliotheksentrums des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie sollen den Einsatz der Datenverarbeitung in den Hochschulbibliotheken im Benehmen mit dem

- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Nähere zu dem Zusammenwirken kann durch öffentlich-rechtliche Kooperationsvereinbarung geregelt werden; Absatz 7 Satz 2 gilt entsprechend.“

Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen planen.

(...)

§ 77c

Landesarbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen

(1) Die nach § 94 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – gebildeten Schwerbehindertenvertretungen der Hochschulen und der sonstigen Einrichtungen, die der Aufsicht des Ministeriums unterstehen, können sich zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen und sich eine Satzung geben. Die Satzung ist zu veröffentlichen.

(2) Zu den Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft gehören die Koordination der Belange der schwerbehinderten Beschäftigten und die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Ministerium.

(3) Die Kosten für den Geschäftsbedarf der Arbeitsgemeinschaft werden vom Ministerium entsprechend § 40 des Landespersonalvertretungsgesetzes übernommen, ebenso wie die Kosten einer erforderlichen Freistellung.

(4) Reisen zu den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft gelten als Dienstreisen in Anwendung des Landesreisekostengesetzes.

19. Nach § 77c wird folgender § 77d eingefügt:

„§ 77d

Studium eines Erweiterungsfaches nach abgeschlossenem Lehramtsstudium

(1) Das Studium, welches für den Erwerb einer Lehrbefähigung für ein weiteres Fach im Sinne des § 16 des Lehrerausbildungsgesetzes (Erweiterungsfach) erforderlich ist, erfolgt, soweit ein

Abschluss nach § 10 des Lehrerausbildungsgesetzes bereits erworben wurde oder eine Erste Staatsprüfung im Sinne des § 17 Absatz 1 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325) in der Fassung des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224) erfolgreich abgelegt worden ist, nach Maßgabe

1. der Absätze 2, 3, 6 und 7, wenn die sich für das Studium des Erweiterungsfaches bewerbende Person dieses Erweiterungsfach an derjenigen Hochschule studieren will, an der sie den entsprechenden Studiengang im Sinne des § 10 des Lehrerausbildungsgesetzes bereits erfolgreich abgeschlossen hat und

2. der Absätze 4 bis 7, wenn diese Person das Erweiterungsfach an einer anderen Hochschule als jene im Sinne von Nummer 1 studieren will.

(2) Die sich bewerbende Person wird für das Studium des Erweiterungsfaches so gestellt, als ob sie in den bereits erfolgreich abgeschlossenen Bachelorstudiengang eingeschrieben wäre. Wenn das Studium des Erweiterungsfaches im Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen worden ist, gilt das Gleiche für das Masterstudium. Hinsichtlich der nach § 50 Absatz 1 Nummer 1 erforderlichen Zulassung ist es hinreichend, wenn für das Studium des Erweiterungsfaches im Bachelorstudium und im Masterstudium jeweils eine Zulassung vorliegt.

(3) Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiums des Erweiterungsfaches wird kein erneuter akademischer Grad verliehen. Die Hochschule erstellt auf Grund der Hochschulprüfung, mit der das Studium des Erweiterungsfaches erfolgreich abgeschlossen wird, ein Zeugnis hinsichtlich der Erweiterung aus. Die Ergebnisse der Hochschulprüfungen, mit der der Studienabschluss des bereits erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- und

Masterstudienganges erworben worden ist, bleiben durch das Studium des Erweiterungsfaches unberührt.

(4) Die sich bewerbende Person wird für das Studium des Erweiterungsfaches des Bachelorstudiums auf ihren Antrag eingeschrieben. Wenn das Studium des Erweiterungsfaches des Bachelorstudiums erfolgreich abgeschlossen worden ist, gilt das Gleiche für das Studium des Erweiterungsfaches des Masterstudiums. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 2 gelten entsprechend.

(5) Die Hochschule verleiht auf Grund einer Hochschulprüfung, mit der das Studium des Erweiterungsfaches erfolgreich abgeschlossen wird, ein Zeugnis über die Erweiterungsprüfung zur Bachelorprüfung oder zur Masterprüfung; ein akademischer Grad wird diesbezüglich nicht verliehen. Mit diesem Zeugnis wird hinsichtlich der im Studium des Erweiterungsfaches erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen der Nachweis im Sinne des § 16 Satz 2 des Lehrerausbildungsgesetzes erbracht. Das auf das Studium des Erweiterungsfaches des Bachelorstudiums bezogene Zeugnis eröffnet zudem den Zugang für das Studium des Erweiterungsfaches des Masterstudiums.

(6) Für Zwecke der Studium- und Prüfungsverwaltung sowie der Statistik werden die Studierenden des Erweiterungsfaches so gestellt, als ob sie für die erforderlichen Teilstudiengänge des der Lehrerausbildung dienenden Studienganges eingeschrieben wären.

(7) Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften.“

§ 84
Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(...)

20. Dem § 84 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„§ 77d ist erst mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 anzuwenden.“

(5) § 17a ist erst mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 anwendbar. § 75 Absatz 3 Satz 8 ist erst mit Wirkung ab dem 1. April 2023 anzuwenden.

(...)

Artikel 3
Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

**Besoldungsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen
(Landesbesoldungsgesetz - LBesG
NRW)**

§ 37
**Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezü-
gen**

(...)

In § 37 Absatz 3 Satz 1 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. April 2020 (GV. NRW. S. 284) geändert worden ist, werden die Wörter „in den Ruhestand tritt“ durch die Wörter „oder aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nach § 19 Absatz 2 Satz 3 des Kunsthochschulgesetzes vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) in der jeweils geltenden Fassung in den Ruhestand tritt oder versetzt wird“ ersetzt.

(3) Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Nummer 3 an hauptamtliche Mitglieder von Hochschulleitungen sowie Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen sind ruhegehaltfähig, soweit das Amt mindestens fünf Jahre wahrgenommen wurde und sofern das Mitglied aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit in den Ruhestand tritt. In anderen Fällen erhöhen Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Nummer 3 die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. In den Fällen des Satzes 2 sind sie ruhegehaltfähig in Höhe eines Viertels, soweit das Amt fünf Jahre und in Höhe der Hälfte, soweit es fünf Jahre und zwei Amtszeiten wahrgenommen wurde. Sie sind in voller Höhe ruhegehaltfähig, soweit das Amt mindestens fünf Jahre wahrgenommen wurde und das Mitglied während seiner Amtszeit wegen Dienstunfähigkeit oder auf Antrag wegen Schwerbehinderung nach Vollendung des 63. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt wird oder die Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Nummer 3 bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze oder bei Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze

bezogen hat. § 5 Absatz 3 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.

(...)

**Artikel 4
Änderung der
Hochschulabgabenverordnung**

**Verordnung
über die Erhebung von
Hochschulabgaben
(Hochschulabgabenverordnung - HAbg-
VO)**

**§ 1
Abgaben für Weiterbildungsstudierende,
Gasthörer, Zweithörer und Teilnehmer an
sonstigen Studienangeboten**

(...)

Dem § 1 Absatz 2 der Hochschulabgabenverordnung vom 13. August 2015 (GV. NRW. S. 569), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Januar 2020 (GV. NRW. S. 284) geändert worden ist, werden die folgenden Sätze angefügt:

(2) Die Höhe des Weiterbildungsbeitrags sowie des besonderen Gasthörerbeitrags nach § 3 Absatz 2 des Hochschulabgabengesetzes ergibt sich aus der Summe der für das jeweilige Weiterbildungsangebot voraussichtlich erforderlichen Kosten, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Bei der Ermittlung der Kosten sind die Grundsätze zur Kosten- und Leistungsrechnung in den Hochschulen zugrunde zu legen. Der Weiterbildungsbeitrag sowie der besondere Gasthörerbeitrag sind von der Hochschule für jedes Weiterbildungsangebot gesondert festzusetzen; sie betragen jeweils mindestens 100 Euro pro Semester.

„Die Kunsthochschulen werden ermächtigt, die Höhe des Weiterbildungsbeitrags sowie des besonderen Gasthörerbeitrags gegenüber der nach Maßgabe der Sätze 1 bis 3 ermittelten Höhe niedriger festzusetzen. Zur Festsetzung der niedrigeren Höhe nach Satz 4 überträgt das Ministerium die in § 19 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulabgabengesetzes vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführte Ermächtigung, durch Rechtsverordnung das Nähere zur Höhe des Weiterbildungsbeitrags sowie des besonderen Gasthörerbeitrags zu bestimmen, jederzeit widerruflich auf die Kunsthochschulen. In der Ordnung der Kunsthochschule nach Satz 5 wird die Höhe des Weiterbildungsbeitrags sowie des besonderen Gasthörerbeitrags, welche sich nach Maßgabe der Sätze 1 bis 3 ergibt, ausgewiesen.“

Artikel 5
Änderung der Hochschul-Leistungsbe-
zügeverordnung

Verordnung
über die Gewährung und Bemessung
von Leistungsbezügen sowie über die
Gewährung von Forschungs- und Lehr-
zulagen für Hochschulbedienstete
(Hochschul-Leistungsbezügeverordnung
- HLeistBVO)

§ 6
Funktions-Leistungsbezüge

(...)

(2) Die Rektorin, der Rektor, die Präsidentin
oder der Präsident

a) der Technischen Hochschule Aachen
der Universität Bochum
der Universität Bonn
der Universität Düsseldorf
der Universität Duisburg-Essen
der Fernuniversität Hagen
der Universität Köln
der Universität Münster
erhält einen Funktions-Leistungsbezug in
Höhe von 49,7 von Hundert

b) der Universität Bielefeld
der Universität Dortmund
der Universität Paderborn
der Universität Siegen
der Universität Wuppertal
erhält einen Funktions-Leistungsbezug in
Höhe von 42,1 von Hundert

c) der Deutschen Sporthochschule Köln
der Fachhochschule Köln
erhält einen Funktions-Leistungsbezug in
Höhe von 33,8 von Hundert

d) der Hochschule für Musik Detmold
der Kunstakademie Düsseldorf
der Robert-Schumann Hochschule Düssel-
dorf
der Folkwang-Hochschule Essen
der Hochschule für Musik Köln
der Kunstakademie Münster
der Kunsthochschule für Medien Köln
der Fachhochschule Aachen
der Fachhochschule Bielefeld
der Fachhochschule Bochum
der Fachhochschule Dortmund

der Fachhochschule Düsseldorf
 der Fachhochschule Gelsenkirchen
 der Fachhochschule für Gesundheitsberufe
 in Bochum
 der Fachhochschule Ostwestfalen-Lippe
 der Fachhochschule Südwestfalen
 der Fachhochschule Münster
 der Fachhochschule Niederrhein
 der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg
 der Fachhochschule Hamm-Lippstadt
 der Fachhochschule Rhein-Waal
 der Fachhochschule Ruhr West

erhält einen Funktions- Leistungsbezug in
 Höhe von 26,7 von Hundert des Grundge-
 halts der Besoldungsgruppe W 3.

Jedes weitere hauptberufliche Mitglied der
 Hochschulleitung

a) der Technischen Hochschule Aachen
 der Universität Bochum
 der Universität Bonn
 der Universität Düsseldorf
 der Universität Duisburg-Essen
 der Universität Köln
 der Universität Münster
 erhält einen Funktions-Leistungsbezug in
 Höhe von 30,3 von Hundert

b) der Universität Bielefeld
 der Universität Dortmund
 der Fernuniversität Hagen
 der Universität Paderborn
 der Universität Siegen
 der Universität Wuppertal
 erhält einen Funktions-Leistungsbezug in
 Höhe von 23,7 von Hundert

c) der Fachhochschule Köln
 der Deutschen Sporthochschule Köln
 erhält einen Funktions- Leistungsbezug in
 Höhe von 16,1 von Hundert

d) der Fachhochschule Aachen
 der Fachhochschule Bielefeld
 der Fachhochschule Bochum
 der Fachhochschule Dortmund
 der Fachhochschule Düsseldorf
 der Fachhochschule Gelsenkirchen

In § 6 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe d der
 Hochschul-Leistungsbezügeverordnung
 vom 17. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 790),
 die zuletzt durch Verordnung vom 21. Feb-
 ruar 2017 (GV. NRW. S. 372) geändert wor-
 den ist, werden die Wörter „der Fachhoch-
 schule Aachen“ durch die Wörter

„der Hochschule für Musik Detmold
 der Kunstakademie Düsseldorf
 der Robert-Schumann Hochschule Düssel-
 dorf
 der Folkwang Universität der Künste
 der Hochschule für Musik und Tanz Köln
 der Kunstakademie Münster

der Kunsthochschule für Medien Köln
der Fachhochschule Aachen“

ersetzt.

der Fachhochschule für Gesundheitsberufe
in Bochum
der Fachhochschule Ostwestfalen-Lippe
der Fachhochschule Südwestfalen
der Fachhochschule Münster
der Fachhochschule Niederrhein
der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg
der Fachhochschule Hamm-Lippstadt
der Fachhochschule Rhein-Waal
der Fachhochschule Ruhr West

erhält einen Funktions-Leistungsbezug in
Höhe von 11,4 von Hundert des Grundge-
halts der Besoldungsgruppe W 3.

Artikel 6
Änderung des Gesetzes zur
Neuregelung des Kunsthochschulrechts

Artikel 6 des Gesetzes zur Neuregelung des
Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008
(GV. NRW. S. 195) wird wie folgt geändert:

1. Nummern 1 bis 7 werden aufgehoben.

Gesetz zur Neuregelung des Kunsthoch-
schulrechts

Artikel 6
Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Au-
ßerkräfttreten

1. Hinsichtlich der Hochschulordnungen,
Gremien, Funktionsträgerinnen und Funkti-
onsträger der Kunsthochschule im Sinne des
§ 1 Abs. 2 Kunsthochschulgesetz in der Fas-
sung dieses Gesetzes gilt Folgendes

a) Die Hochschulordnungen sind unverzüg-
lich den Bestimmungen des Kunsthoch-
schulgesetzes und dieses Gesetzes anzu-
passen. Regelungen in Grundordnungen tre-
ten zum 31. März 2009 außer Kraft, soweit
sie dem Kunsthochschulgesetz oder diesem
Gesetz widersprechen. Danach gelten die
Vorschriften des Kunsthochschulgesetzes
sowie dieses Gesetz unmittelbar, solange
die Kunsthochschule keine Regelung nach
Satz 1 getroffen hat. Soweit nach dem Ge-
setz ausfüllende Regelungen der Kunst-
hochschule notwendig sind, aber nicht ge-
troffen werden, kann das Ministerium für In-
novation, Wissenschaft, Forschung und
Technologie nach Anhörung der Kunsthoch-
schule entsprechende Regelungen erlassen.

b) Staatliche Prüfungsordnungen gelten in
ihrem bisherigen Anwendungsbereich fort.

c) Die Neubildung der Gremien der Kunst-
hochschule und die Neubestellung der Funk-
tionsträgerinnen und Funktionsträger der

Kunsthochschule auf der Grundlage des Kunsthochschulgesetzes erfolgen unverzüglich. Bis dahin nehmen die entsprechenden bisherigen Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Kunsthochschule die in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse wahr. Endet ihre regelmäßige Amtszeit vor der Neubildung, ist sie verlängert; Studierende werden nach ihrer regelmäßigen Amtszeit nachgewählt. Der erweiterte Senat ist abgeschafft; seine Aufgaben und Befugnisse nimmt der Senat wahr. Die Bestimmung der Grundordnung der Kunsthochschule, dass ein Präsidium die Kunsthochschule leitet, wird erst mit Ablauf der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors wirksam.

2. Bis zur Anpassung der Grundordnung nach Nummer 1 Buchstabe a gelten die §§ 25 bis 28 Hochschulgesetz 2005 (Artikel 2 Hochschulfreiheitsgesetz) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) für diejenigen Kunsthochschulen fort, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Fachbereiche besitzen. Regelungen in den Grundordnungen dieser Kunsthochschulen, die ihre Fachbereiche betreffen, gelten einstweilen fort und gehen den §§ 25 bis 28 Hochschulgesetz 2005 vor; Nummer 1 Buchstabe a gilt insoweit entsprechend.

3. Soweit Berufungsvereinbarungen über die personelle und sächliche Ausstattung der Professuren von den durch dieses Gesetz herbeigeführten Änderungen betroffen sind, sind sie unter angemessener Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen der neuen Rechtslage anzupassen.

4. Agenturen, die vor dem 30. März 2008 durch den Akkreditierungsrat akkreditiert worden sind, gelten nach Maßgabe des jeweiligen Akkreditats als akkreditiert im Sinne der §§ 7 Abs. 1 Satz 4 und 70 Abs. 2 Kunsthochschulgesetz.

5. Regelung betreffend die bestehenden Beihilfecluster: Bis zum Inkrafttreten abweichender Verwaltungsvereinbarungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Kunsthochschulgesetz oder bis zur Vornahme einer abweichenden Regelung im Sinne des § 74 Abs. 3

Kunsthochschulgesetz gilt Artikel 8 Nr. 10 Hochschulfreiheitsgesetz vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) für die Bearbeitung der Beihilfe der an den Kunsthochschulen Tätigen weiterhin.

6. Artikel 1 des Gesetzes zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen und zur Umwandlung der Gesamthochschulen vom 18. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 644), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), tritt mit Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft. In Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen und zur Umwandlung der Gesamthochschulen wird die Zahl „2008“ durch die Zahl „2010“ ersetzt. Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen und zur Umwandlung der Gesamthochschulen tritt zum 1. Oktober 2010 außer Kraft.

7. Für eine Übergangszeit bis zum 31. März 2018 gilt § 19 Abs. 2 Kunsthochschulgesetz in der folgenden Fassung: „(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird für die Dauer von sechs Jahren zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit ernannt; die Kunsthochschule hat ein Vorschlagsrecht. Die Kanzlerin oder der Kanzler muss eine abgeschlossene Hochschulausbildung und eine der Aufgabenstellung angemessene Berufserfahrung besitzen; die Vorschriften über die Laufbahnen sind nicht anzuwenden. Im Falle der ersten Wiederwahl erfolgt die Ernennung auf Lebenszeit. Sie oder er ist verpflichtet, das Amt aufgrund eines zweiten Ernennungsvorschlags der Kunsthochschule weiterzuführen.“

2. In Nummer 8 wird die Angabe „8.“ gestrichen.

8. Dieses Gesetz tritt am 1. April 2008 in Kraft.

Artikel 7 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 15. April 2021 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Das bestehende Kunsthochschulgesetz wurde maßgeblich durch das Gesetz zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 geschaffen und erfuhr seitdem bis auf die Änderungen, die durch das Hochschulzukunftsgesetz vorgenommen worden sind, keine durchgreifenden gesetzgeberischen Änderungen. Es besteht mithin Reformbedarf (Artikel 1).

Darüber hinaus besteht Reformbedarf im Hochschulgesetz unter anderem im Recht der staatlich anerkannten Hochschulen (Artikel 2). Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Beschluss vom 17. Februar 2016, Az. 1 BvL 8/10, die rechtlichen Anforderungen an das System der Programmakkreditierung als Qualitätssicherungsinstrument im Hochschulbereich definiert. In dem Beschluss hatte es die inhaltlichen, verfahrens- und organisationsbezogenen Anforderungen genannt, die durch den Gesetzgeber zu treffen sind, und insbesondere hinsichtlich der wissenschaftsadäquaten Zusammensetzung der Akteure sowie der Verfahren zur Aufstellung und Revision der Bewertungskriterien förmlichen Regelungsbedarf festgestellt.

Die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz – KMK) hat überprüft, ob und in welchem Umfang auch im Bereich der institutionellen Qualitätssicherung staatlich anerkannter Hochschulen die vom Bundesverfassungsgericht definierten inhaltlichen, verfahrens- und organisationsbezogenen Anforderungen für eine wissenschaftsadäquate Begutachtung gesetzlich zu verankern sind. Nach Anhörung von Vertreterinnen und Vertretern der staatlich anerkannten Hochschulen sowie des Wissenschaftsrats ist die KMK zu dem Ergebnis gekommen, dass auch die Regelungen für die institutionellen Qualitätssicherungsverfahren gesetzlich verankert werden müssen, da die Verfahren einen Eingriff in die Grundrechte insbesondere des Trägers der Hochschule darstellen können. Darüber hinaus ist ein koordiniertes, länderübergreifendes Gesamtgefüge der institutionellen Qualitätssicherung bei nichtstaatlichen Hochschulen auch zur Gewährleistung gleicher Standards bei der staatlichen Anerkennung nichtstaatlicher Hochschulen und bei der Rechtsaufsicht sinnvoll. Die KMK hat daher einen Musterentwurf betreffend gesetzgeberische Maßnahmen erarbeitet und beschlossen, welcher nunmehr in das Landesrecht überführt werden soll. Zudem sollen mit Blick auf Anfragen erstmals das Franchising mit Hochschulen, die außerhalb der Europäischen Union ihren Sitz haben, geregelt werden.

Darüber hinaus ist eine Regelung betreffend die gemeinsame Berufung von Professorinnen und Professoren durch eine Hochschule und eine außeruniversitäre Forschungseinrichtung erforderlich angesichts neu auftretender Bedarfe bei einigen Hochschulen, die die Arten und Weisen betreffen, in der diese gemeinsame Berufung von statten gehen kann. Schließlich soll das Studium eines Erweiterungsfaches im Rahmen der Lehrerausbildung erleichtert werden.

Der Referentenentwurf beruht hinsichtlich der Reform des Kunsthochschulrechts (Artikel 1) auf den folgenden Eckpunkten:

- Das Verhältnis zwischen Land und Kunsthochschulen, nach dem die Kunsthochschulen Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen sind, hat sich bewährt und soll bestehen bleiben.
- Um angesichts der geringen Größe der Kunst- und Musikhochschulen deren Funktionsfähigkeit zur Selbstverwaltung zu stärken, sollen verschiedene Regelungen der internen Organisation der Kunsthochschulen angepasst werden (Gremienbesetzung, Abstimmungsverhalten professoraler Dekanatsmitglieder, Stellung nebenberuflicher Professorinnen und Professoren).

- Im Bereich Lehre und Studium sollen einerseits allgemeine Regelungen verbessert werden; dies betrifft etwa die Wiederaufnahme eines studentischen Ordnungsrechts, die Vereinfachung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge sowie einen sachgerechten Zugang zu Studienangeboten im Sinne einer gerechten Ressourcenverteilung. Zudem sollen im Bereich der Qualitätssicherung die Kunst - und Musikhochschulen zukünftig eigene, über klassische Evaluationsverfahren hinausgehende Verfahren entwickeln können. Auch soll die künstlerische Weiterbildung gestärkt werden: Das Erfordernis einer aufwandsentsprechenden Gebührenerhebung soll angepasst werden, die Weiterbildung soll als strategische Aufgabe weiterentwickelt werden, bei künstlerisch hochqualifizierten Persönlichkeiten soll auf das Erfordernis eines vorhergehenden berufsqualifizierenden akademischen Abschlusses verzichtet werden können.
- Im Rahmen der Nachwuchsförderung und Personalentwicklung soll die Einführung der künstlerischen Juniorprofessur erfolgen, die Möglichkeit der Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin/außerplanmäßiger Professor“ eingeführt werden, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sollen die Bezeichnung „Dozentin oder Dozent an einer Kunsthochschule“ führen können, die Gewinnung künstlerisch Beschäftigter für die Hochschulen soll gestärkt werden.

Mit den Änderungen im Recht der staatlich anerkannten Hochschulen (Artikel 2) soll die KMK-seitig erarbeitete Musterregelung in das Landesrecht überführt werden. Mit der Musterregelung hat die KMK eine einvernehmlich erarbeitete Handreichung für den Bereich der institutionellen Akkreditierung staatlich anerkannter Hochschulen als verbindliches wissenschaftsgeleitetes externes Verfahren für die Qualitätssicherung und -entwicklung geschaffen.

Eine Übernahme des gesamten Musterparagrafen in das Landesrecht ist in Anbetracht des vorhandenen Regelungsgefüges in weiten Teilen nicht erforderlich. Die auf das Notwendige beschränkten Ergänzungen betreffen vor allem die Implementation des länderübergreifenden einheitlichen Verfahrens, in deren Rahmen die formellen und inhaltlichen Kriterien der staatlichen Anerkennung abgeprüft werden sollen. Sie legen des Weiteren die Zusammensetzung der Gremien bei der institutionellen Akkreditierung fest. Dies gewährt den begutachtenden Einrichtungen mehr Rechtssicherheit für die künftigen Begutachtungsverfahren.

Hinsichtlich der Regelung betreffend gemeinsame Berufungen soll die derzeitige Praxis gesetzlich abgebildet und ein neuer Fall einer gemeinsamen Berufung gesetzlich erstmals geregelt werden.

Das Studium eines Erweiterungsfaches im Rahmen der Lehrerausbildung soll mit Blick auf die Erfahrungen aus der Praxis so geregelt werden, dass die Bedarfe unbürokratischer und einfacher befriedigt werden können.

II. Besonderer Teil

zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Änderungen sind redaktionell.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Folkwang Hochschule führt den Eigennamen Folkwang Universität der Künste, der nunmehr auch ihr gesetzlicher Name werden soll. Die Änderung beruht auf einem Wunsch der Hochschule.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen sind mit Blick auf Absatz 2 Nummer 4 und Nummer 5 redaktionell.

Zu Buchstabe c

Die Änderung stellt klar, dass hinsichtlich des Fachbereichs Musikhochschule der Universität Münster hinsichtlich der Vergabe von Lehraufträgen die Regelungen des Kunsthochschulgesetzes gelten.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich wird mit dem neuen § 34 Absatz 1 für die Kunsthochschulen die außerplanmäßige Professur eingeführt. Ausweislich § 1 Absatz 5 Satz 1 gelten für die Einstellungs Voraussetzungen der außerplanmäßigen Professorin und des außerplanmäßigen Professors die Bestimmung des § 34 Absatz 1 des Kunsthochschulgesetzes und ansonsten für die dienstrechtliche Stellung dieses Personals ausweislich Absatz 5 Satz 2 die Bestimmungen des Hochschulgesetzes.

Die Änderung bezieht sich nur auf die Vorschrift betreffend die inhaltlichen Voraussetzungen für die Vergabe eines Lehrauftrages (§ 36), nicht aber auf die finanziellen Rahmenbedingungen eines Lehrauftrages. Hierfür gelten für die Universität Münster die allgemeinen Vorschriften des Hochschulgesetzes, die – anders als die Vorschriften des Kunsthochschulgesetzes (insbesondere § 69 Absatz 2 Nummer 2) – hier keine fachaufsichtlichen Befugnisse des Ministeriums hinsichtlich des Erlasses von Richtlinien vorsehen.

Zu Buchstabe d

Mit dem neuen Satz 1 wird die mitgliedschaftsrechtliche Rechtsstellung der nebenberuflichen Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Musikhochschule analog zu jener der Musikhochschulen geregelt. Das Gleiche gilt mit der Änderung des ehemaligen Satzes 1 (nunmehr Satz 2) hinsichtlich der mitgliedschaftsrechtlichen Rechtsstellung der Lehrbeauftragten des Fachbereichs.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung von Absatz 2 Satz 3 ist redaktionell.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Einfügung des neuen Satzes 4 in den Absatz 2 hat einen EU-beihilferechtlichen Hintergrund.

Die Kunsthochschulen wollen künftig die über Gebühren oder Entgelte erfolgende Refinanzierung ihrer Weiterbildungsangebote neu justieren und ihre Weiterbildungsangebote auch unterhalb einer völligen Refinanzierung durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer anbieten. Die Neuregelung stellt klar, dass die Aufgaben der Kunsthochschulen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 von hoheitlicher Natur sind mit der Folge, dass Weiterbildung keine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt; Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist mithin nicht anwendbar.

Zudem ist kunsthochschulische Weiterbildung selbst dann hoheitliche Aufgabe, wenn sie in Gänze über Gebühren oder Entgelte refinanziert wird. Denn das Land will durch die Errichtung und Erhaltung eines staatlich finanzierten Bildungssystems wie dem Kunsthochschulbereich keine gewinnbringende Tätigkeit aufnehmen, sondern auf sozialem, kulturellem und bildungspolitischem Gebiet seine Aufgaben erfüllen. Hochschulische Weiterbildung findet dabei immer in dem institutionellen Kontext der Kunsthochschule statt und partizipiert daher selbst dann, wenn die Weiterbildung teilweise oder in Gänze refinanziert wird, an den systemisch-institutionellen Rahmenbedingungen der staatlich finanzierten Kunsthochschule und der in ihr gebührenfrei angebotenen grundständigen Lehre; hochschulische Weiterbildung ist insofern mit diesem hochschulischen Kontext untrennbar verwoben.

Vor diesem Hintergrund trägt eine Gebührenfinanzierung der hoheitlichen Aufgabe Weiterbildung, die nach § 3 Absatz 1 Satz 1 zu den Pflichtaufgaben der Kunsthochschulen rechnet, nur in einem vernachlässigbaren Umfang zu den Kosten für die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Kunsthochschulsystems insgesamt bei und reicht daher nicht aus, um einen wirtschaftlichen Charakter der Weiterbildung zu begründen, siehe allgemein dazu Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 27. September 1988, Rs. 263/86 – Humbel und Edel.

Zu Buchstabe b

Die Erfüllung gesetzlicher Publikationspflichten durch elektronische Verkündungsblätter ist nach §§ 1 Absatz 6, 19 Absatz 1 E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen auch für die Kunsthochschulen bereits eröffnet.

Der neue Absatz 4 Satz 3 stellt die Entscheidung über die Wahl der Verkündungsart in die Entscheidung des Grundordnungsgebers und besitzt daher insoweit eine primär kompetenzrechtliche Funktion.

Die Änderung in Absatz 4 Satz 4 ist von klarstellender Natur.

Zu Buchstabe c

Die Streichung des geltenden Absatzes 6 ist redaktionell mit Blick auf den Umstand, dass die Befugnis der Kunsthochschulen zur Gründung juristischer Personen des öffentlichen Rechts künftig in der neuen Vorschrift des § 71a geregelt sein soll.

Durch den neuen Absatz 6 wird den Kunsthochschulen im Sinne eines Optionsmodells die Möglichkeit eröffnet, als Bauherrin landes- oder drittfinanzierte Bauvorhaben an den seitens des Landes oder seitens des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW überlassenen Liegenschaften in eigener Verantwortung zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe vorzunehmen.

Mit der Übertragung der Bauherreneigenschaft und der damit verbundenen ganz oder teilweisen Überlassung der Liegenschaften gehen auch die Betreiber- und Eigentümerversantwortung

hinsichtlich des überlassenen Teils der Liegenschaften auf die Hochschule über. Die Hochschule trägt dabei die Verantwortung für das jeweilige Bauvorhaben.

Die Bauherreneigenschaft kann insbesondere die Instandhaltung, Sanierung und Modernisierung von Bestandsbauten und die Errichtung von Neubauten zur Abdeckung eines zusätzlichen Flächenbedarfs betreffen.

Die Überlassung der Liegenschaften beinhaltet nicht zugleich die dingliche Übertragung oder den Verkauf des vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW verwalteten Immobilienvermögens oder der Liegenschaften des Landes NRW. Die konkrete Ausgestaltung der Überlassungsvarianten kann durch Rechtsverordnung geregelt werden.

Der Umfang (ein einzelnes Gebäude, mehrere Gebäude oder ein bestimmter Baubestand) und die Art und Weise der Übertragung (Bauplanung, Bauunterhaltung einschließlich Sanierung des Bestandsbaus oder Neubauerrichtung) entscheidet sich nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage des Antrags der Kunsthochschule. Die Regelung ist daher – anders als im Hochschulgesetz – mit Blick auf die geringe Größe der Kunsthochschulen und angesichts ihrer fehlenden Verselbständigung nicht als Soll-Vorschrift, sondern als Ermessensregelung ausgestaltet.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Der Wille zu einer friedlichen Welt ist tief im öffentlichen Bewusstsein der Bundesrepublik Deutschland verwurzelt und wird folglich auch von den Kunsthochschulen Nordrhein-Westfalens und ihren Mitgliedern getragen. Umso wichtiger ist es, dass Zivilklauseln Ausdruck des frei gebildeten Willens akademischer Selbstverwaltung sind, die in verantwortungsbewusster Diskussion eine eigene Antwort auf die Frage nach dem Beitrag von Kunst, Forschung und Lehre in einer nachhaltigen, friedlichen und demokratischen Welt finden muss.

Staatlicher Zwang wird dieser Verantwortung nicht gerecht.

Dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ist ein absolutes Friedensgebot fremd. Ein solches wäre aber nötig, um den Eingriff in die vorbehaltlos gewährleistete Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre aus Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes rechtfertigen zu können. Die derzeitige Vorschrift unterliegt daher durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken, die schon mit Blick auf die bestehende erhebliche Rechtsunsicherheit dazu führen, dass die Regelung gestrichen werden muss.

In Ansehung der auf Frieden ausgerichteten verfassungsrechtlichen Ordnung der Bundesrepublik zum einen und des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen als in Artikel 20a Grundgesetz niedergelegtem Staatsziel zum anderen sind nach Maßgabe des Willens der Kunsthochschule auf Frieden und Nachhaltigkeit gerichtete Regelungen in der Grundordnung weiterhin zulässig.

Zu Buchstabe b

Der Umstand, dass die Kunsthochschulen insbesondere in ihrem Bereich regional, europäisch und international zusammenarbeiten, ist selbstverständlich und bedarf daher keiner gesetzlichen Hervorhebung.

Die Änderung ist ansonsten redaktionell.

Zu Buchstabe c

Die Änderung ist redaktionell.

Zu Nummer 5

Die Regelung unterstreicht die hohe Wertigkeit der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und stellt insofern klar, dass die Kunsthochschulen entsprechende Ordnungen erlassen dürfen.

Die Möglichkeit, entsprechende Feststellungen im Einzelfall zu veröffentlichen, wenn von den Feststellungen bereits veröffentlichte Schriften oder Forschungsergebnisse betroffen sind, ist durch das Schutzbedürfnis der Wissenschaft vor der Anwendung unredlicher Methoden gerechtfertigt.

Für den Bereich der Kunst sind gesetzliche Regelungen betreffend künstlerische Redlichkeit untunlich. Eine Parallele zum Bereich der Wissenschaft ist mit Blick auf die Unterschiedlichkeit und Eigengesetzlichkeiten der beiden Lebenssachverhalte auch im Lichte des geltenden Urheber- und Verwertungsrechts nicht darstellbar.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Regelungen betreffend Qualitätsentwicklung und -sicherung im Kunsthochschulgesetz und im Hochschulgesetz unterscheiden sich bislang nur hinsichtlich des Umstands, dass bei den kunsthochschulischen Evaluationen die besonderen Aufgaben der Kunsthochschulen berücksichtigt werden müssen.

Künftig soll noch stärker unterstrichen werden, dass im Unterschied zum eher kompetitiv orientierten Gegenstandsbereich Wissenschaft, dem häufig quantitativ ausgerichtete Evaluationserhebungen und -bewertungen inhärent sind, dem Gegenstandsbereich Kunst andere, nämlich kunstspezifische Qualitätssicherungssysteme angemessen sind. Vor allem im Bereich der freien Kunst sind Systeme der Qualitätssicherung und -bewertung hoch komplexe und ambitionierte Vorhaben. Es muss hierbei vermieden werden, dass der von diesen Systemen beobachtete Gegenstandsbereich beschädigt oder in der Entwicklung und Perpetuierung seiner Eigengesetzlichkeiten begrenzt wird.

Zu Doppelbuchstabe bb

Am 25. Mai 2016 ist die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1 ff.) in Kraft getreten. Gemäß Artikel 99 Absatz 2 dieser Verordnung gilt sie ab dem 25. Mai 2018 und damit gemäß Artikel 288 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union unmittelbar und bedarf keiner Umsetzung in das mitgliedstaatliche Recht.

Vor diesem Hintergrund erfolgt mit der Änderung eine lediglich terminologische Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679. Der Verarbeitungsbegriff folgt dabei unmittelbar aus Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Er ist sehr weit gefasst und umfasst auch die bisherigen Begriffe des Erhebens und des Veröffentlichens.

Zu Buchstabe b

Auf die Begründung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird verwiesen.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist redaktionell.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung in Satz 1 ist redaktionell.

Zu Doppelbuchstabe bb und cc

Der Auf- und Ausbau eines Monitoringsystems für den Erfolg in Studium und Lehre soll bei Fächern mit staatlicher Prüfung rechtssicherer gehandhabt werden. Ohne die von den Prüfungsämtern erhobenen Daten können die Kunsthochschulen den Studienerfolg nicht bewerten. Dem trägt der neue letzte Satz Rechnung. Das Ministerium kann insofern bestimmen, dass die von den staatlichen Einrichtungen erhobenen Daten unmittelbar auch den Kunsthochschulen zur Verfügung gestellt und dort verarbeitet werden. Sowohl die Übermittlung der Daten als auch die Verarbeitung der übermittelten Daten ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe der jeweiligen Stelle erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt.

Die Kostenfreiheit nach Satz 2 betrifft solche Daten, die von der Einrichtung ohne besonderen Auftrag durch das Ministerium erhoben werden und bei denen daher kein zusätzlicher, einem Auftrag des Ministeriums geschuldeter Erhebungsaufwand entsteht.

Soweit Daten mit Kunsthochschulbezug unmittelbar auch oder nur den Kunsthochschulen zur Verfügung gestellt werden, geht es darum zu vermeiden, dass die Einrichtungen des Landes die von ihnen erhobenen Daten zunächst dem Ministerium zur Verfügung stellen, welches diese Daten sodann an die Kunsthochschulen weiterleitet. Dieser Durchgang durch das Ministerium soll vermieden werden können. Daher sind den Kunsthochschulen die Daten ebenso kostenfrei zur Verfügung zu stellen, wie dies wäre, wenn die Daten dem Ministerium zur Verfügung gestellt worden wären.

Eine Konkretisierung kann über die Ausübung der Verordnungsermächtigung geschaffen werden.

Ansonsten erfolgt in Absatz 2 eine rein terminologische Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Buchstabe c

Die Vorschrift in ihrer derzeit geltenden Fassung konnte gestrichen werden, da es aufgrund des europarechtlichen Wiederholungsverbotes (vgl. Artikel 5 und Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/679) und des Verweises in § 9 Absatz 1 auf die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften keine Notwendigkeit für eine gesonderte Regelung gibt.

Mit Blick auf die Entwicklung des Datenschutzrechts auf europäischer Ebene soll mit der Neufassung des Absatzes 3 eine eigene gesetzliche Grundlage für das Marketing der Kunsthochschulen geschaffen werden. Insbesondere Dokumentationen von Hochschulveranstaltungen durch Bild- und Tonaufnahmen und deren Veröffentlichung sind daher auch weiterhin zulässig.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung in Satz 1 passt die Terminologie an die Verordnung (EU) 2016/679 an.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung in Satz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass nicht sämtliche Qualitätssicherungsaspekte Regelungsgegenstand der Evaluationsordnung sind.

Zu Buchstabe e

Durch die Änderung wird klargestellt, dass insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbare Geltung entfaltet und das Kunsthochschulgesetz diese lediglich ergänzt. Durch den allgemeinen Verweis wird auch auf § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen verwiesen, welcher eine allgemeine Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung durch öffentliche Stellen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e, Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 darstellt.

Im Kunsthochschulgesetz können nur noch dort Regelungen getroffen werden, wo die Verordnung (EU) 2016/679 Regelungsaufträge oder -spielräume lässt. Dort, wo die Verordnung (EU) 2016/679 jedoch Regelungsspielräume lässt, soll das bisherige Datenschutzniveau des Landes Nordrhein-Westfalen weiterhin aufrechterhalten werden.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Gegenstand der Regelung sind mehrere Änderungen:

1) Mit der Änderung des Absatzes 1 Satz 1 werden nebenberufliche Professorinnen und Professoren künftig Mitglieder der Kunsthochschule sein.

Insbesondere an Musikhochschulen werden nicht selten Künstlerpersönlichkeiten zu Professorinnen und Professoren berufen, die weiterhin künstlerisch in renommierten Ensembles oder Institutionen aktiv sind. Hierzu gehören insbesondere Mitglieder großer Klangkörper wie beispielsweise Orchester, die für die Lehre und Studierende an Musikhochschulen eine große Bereicherung darstellen und insbesondere die künstlerisch-technische Ausbildung um wichtige Aspekte der Professionalisierung anreichern. Diese aktiven Künstlerinnen und Künstler sind als Vertreter beispielsweise der Orchesterinstrumente oder als Dirigentinnen oder

Dirigenten in namhaften Ensembles tätig und geben diese Tätigkeit für eine Professur an der Musikhochschule in aller Regel nicht auf. Der Umfang der Verpflichtungen in Orchestern variiert deutlich mit der Folge, dass in Ansehung dieser Verpflichtungen eine Professur nur unterhältig besetzt wird.

Auch im filmischen Bereich werden seit Jahren bewusst Persönlichkeiten zu Professorinnen und Professoren berufen, die zusätzlich zur Professur auch außerhalb der Kunsthochschule beruflich aktiv bleiben. Dies gilt u. a. für Regisseurinnen und Regisseure, Kamerafrauen und -männer oder Drehbuchautorinnen und Drehbuchautoren, die nur im Rahmen einer nebenberuflichen Tätigkeit überhaupt für die Kunsthochschule gewonnen werden können oder über die nebenberufliche Professur gerade die praktischen Erfahrungen in die Lehrtätigkeit einbringen sollen.

Angesichts einer geringen Anzahl von Professuren bei gleichzeitig teilweise hoher Zahl von Gremien (vor allem Fachbereichsräten) sind die Kunsthochschulen darauf angewiesen, dass möglichst alle interessierte Professorinnen und Professoren in der Selbstverwaltung aktiv sein können und insbesondere das aktive und passive Wahlrecht besitzen.

Dies gilt insbesondere auch für wichtige Künstlerpersönlichkeiten, die ggfls. nur unterhältige Stellen inne haben.

Vor diesem Hintergrund besitzen in den Kunsthochschulen die nebenberuflichen Professorinnen und Professoren – anders als im Grundsatz in den wissenschaftlichen Hochschulen – eine besondere Funktion für die Kunst. Mit Blick auf diese besondere Funktion sollen sie künftig Mitglieder der Kunsthochschule sein. Dem dient die Änderung.

2) Mit einer weiteren Änderung des Absatzes 1 Satz 1 wird künftig geregelt, dass die Lehrbeauftragten an Musikhochschulen nicht mehr Mitglieder der Musikhochschule sind.

Damit reiht sich das nordrhein-westfälische Kunsthochschulrecht in den Kreis der Kunsthochschulrechte der anderen Länder ein. Außer in Nordrhein-Westfalen rechnen Lehrbeauftragte an Musikhochschulen nicht zu deren Mitgliedern.

Die Zubilligung des mitgliedschaftsrechtlichen Status an Lehrbeauftragten ist korporationsrechtlich unstimmg. Denn die Zubilligung mitgliedschaftlicher Rechte muss den verfassungsrechtlichen Geboten rechtsstaatlicher Folgerichtigkeit und Gleichbehandlung sowie den Grundsätzen der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit erfolgen. Gemessen an diesen Maßgaben stehen Lehrbeauftragte, die ausweislich § 36 Satz 2 und 3 Kunsthochschulgesetz selbständig in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eigener Art ohne zugrundeliegendes Dienstverhältnis ihre Lehraufgaben wahrnehmen, in einem anderen Verhältnis zur Musikhochschule als deren professoral oder nichtprofessoral Beschäftigte oder die Studierenden. Ihrem Verhältnis zur Musikhochschule entspricht daher, wie auch in den Hochschulrechten der anderen Länder, grundsätzlich der Angehörigenstatus.

Die Streichung des mitgliedschaftsrechtlichen Status bei Lehrbeauftragten an Musikhochschulen wird flankiert durch die Neuregelung des § 10 Absatz 2 Satz 2. Danach kann die Musikhochschule im Einzelfall Lehrbeauftragte als akademische Mitarbeiterin oder akademischen Mitarbeiter korporationsrechtlich inkorporieren. Mit der Inkorporierung erhalten die betroffenen Personen den mitgliedschaftsrechtlichen Status, welchen sie derzeit kraft Gesetzes innehaben.

Mit diesem Zusammenspiel der Änderung in Absatz 1 Satz 1 und der Neuerung in Absatz 2 Satz 2 des § 10 wird korporationsrechtlich die mitgliedschaftsrechtliche Stellung der

Lehrbeauftragten an Musikhochschulen sowohl interessengerecht als auch autonomiefreundlich ausgestaltet.

Damit die Kunsthochschulen sich auf das neue System einstellen können und mit Blick auf die laufenden Amtszeiten der Gremien, ist in § 74 Absatz 3 geregelt, dass die Lehrbeauftragten an den Musikhochschulen bis zum Ende des Wintersemesters 2022/2023 weiterhin Mitglieder der Kunsthochschulen sind. Damit wird ein zweijähriger Übergangszeitraum eingeführt, welcher hinsichtlich der typischen Amtszeiten der Gremienmitgliedschaften von höchstens zwei Jahren auskömmlich sein dürfte.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der neue Absatz 1 Satz 2 und 3 dient der Klarstellung mit Blick auf entsprechende Bedarfe in den Kunsthochschulen.

Die Mitgliedschaft in der Kunsthochschule wird unter anderem durch eine hauptberufliche Beschäftigung erworben. Das Erfordernis der Hauptberuflichkeit gründet in dem Umstand, dass die Zubilligung der mit der Mitgliedschaft verbundenen korporationsrechtlichen Rechte (insbesondere des Wahlrechts) und Pflichten den Geboten der inneren Folgerichtigkeit, der Gleichbehandlung gleicher Sachverhalte und Aspekten wie Funktion, Verantwortung und Betroffenheit folgen muss. Unterhäftig Beschäftigte stehen zur Körperschaft in einer gegenüber überhäftig Beschäftigten in sowohl anderer Funktion als auch anderer Betroffenheit und Verantwortung. Es entspricht daher der jahrzehntelangen Rechtsauffassung, dass unterhäftig Beschäftigte nicht Mitglieder der Kunsthochschule sein können.

Hinsichtlich der nebenberuflichen Professorinnen und Professoren gründet ihre Mitgliedschaft in den Besonderheiten der Kunst, die es mit Blick auf den Umstand, dass die Professorinnen und Professoren nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die maßgeblichen Trägerinnen und Träger der Kunstfreiheit sind, sachgerecht machen, diesem Personenkreis den mitgliedschaftlichen Status unabhängig von dem individuellen Umfang der Beschäftigung zu verleihen.

Nun können Hochschulbeschäftigte, die Mitglieder der Kunsthochschule sind, im Rahmen einer Elternzeit entweder von der Beschäftigung in Gänze freigestellt werden oder ihre bisherige, mindestens überhäftige Arbeitszeit zu einer unterhäftigen Beschäftigung verringert haben. Mit Absatz 1 Satz 4 wird daher geregelt, dass der drohende Verlust der Mitgliedschaft, der aufgrund einer beschäftigungslosen Elternzeit oder bei einer unterhäftigen Teilzeit während der Elternzeit auftreten kann, verhindert wird. Damit wird sowohl das Prinzip des erforderlichen Näheverhältnisses zur Korporation (Argument gegen die Mitgliedschaft) als auch das Prinzip der aktiven Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und des Familienschutzes (Argument für die Mitgliedschaft) in eine sachgerechte Balance gebracht.

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz gilt hinsichtlich der Elternzeit nur für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Das Landesrecht erklärt indes in der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz hinsichtlich des Anspruchs auf Elternzeit ohne Besoldung für entsprechend anwendbar. Hierauf nimmt die Änderung für Beamtinnen und Beamte Bezug mit der Folge, dass für diesen Personenkreis eine Verringerung oder Freistellung, die auf der Grundlage der beamtenrechtlichen Bestimmungen erfolgt, die den bundesrechtlichen Anspruch auf Elternzeit ohne Besoldung für entsprechend anwendbar erklären, ebenfalls außer Betracht bleiben.

Zu Buchstabe b

Die Einfügung des neuen Satzes 2 in Absatz 2 flankiert die mit der Änderung des Absatzes 1 Satz 1 vorgenommene Veränderung des korporationsrechtlichen Status der Lehrbeauftragten an Musikhochschulen.

Bislang lässt das geltende Hochschulrecht eine Inkorporierung nur bei professoral qualifizierten Personen und dann auch nur zur mitgliedschaftlichen Rechtsstellung einer Professorin oder eines Professors zu. Nun ist den wissenschaftlichen Hochschulen hochschulgesetzlich im Rahmen der Zusammenarbeit mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen die Möglichkeit eröffnet, Person auch in nichtprofessorale Mitgliedergruppen zu inkorporieren, siehe § 9 Absatz 5 Hochschulgesetz.

Mit der Neuregelung des Absatzes 2 Satz 2 knüpft das Kunsthochschulrecht an diese Entwicklung im Bereich des Rechts der wissenschaftlichen Hochschulen an und erweitert insofern den mitgliedschaftsrechtlichen Autonomiebereich der Kunsthochschulen. Danach kann die Kunsthochschule im Einzelfall beispielsweise Lehrbeauftragte als akademische Mitarbeiterin oder akademischen Mitarbeiter korporationsrechtlich inkorporieren.

Es ist zu erwarten, dass die Kunsthochschulen von der neuen Möglichkeit einen verantwortungsbewussten Gebrauch machen.

Zu Buchstabe c

Die Änderung zeichnet hinsichtlich der nebenberuflichen Professorinnen und Professoren die Änderung des § 10 Absatz 1 und hinsichtlich der außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren die Änderung des § 34 Absatz 1 nach. Die Aufnahme der Privatdozentinnen und Privatdozenten in den Kreis der Angehörigen ist mit Blick auf die vorgenannten Änderungen folgerichtig.

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes sind außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und die Privatdozentinnen und Privatdozenten von Gesetzes wegen Mitglieder der Universität oder der Fachhochschule. Mit Blick auf die geringe Größe der Korporation bietet es sich im Kunsthochschulbereich demgegenüber nicht an, dass der Gesetzgeber diese Regelung auf die Kunsthochschulen überträgt. Es soll vielmehr der Hochschule ermöglicht werden, eine Mitgliedschaft für diese Personengruppen in Ausübung ihrer Autonomie vorzusehen.

Zu Nummer 9

Im Falle einer Entscheidung des wählenden Gremiums, von der Weiterführung abzusehen, wird deutlich, dass eine gleichwohl bestehende Weiterführungsverpflichtung des Amts mit Leitungsfunktion wenig sachgerecht sein dürfte. Diesem Befund trägt die Änderung Rechnung und überträgt eine seit vielen Jahren für die wissenschaftlichen Hochschulen geltende Rechtslage auf die Kunsthochschulen.

Falls das Wahlgremium wie beschrieben entschieden hat, führen nach den allgemeinen Regeln der Stellvertretung die jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter das Amt oder die Funktion weiter.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist klarstellend mit Blick auf die Änderung des § 10 Absatz 1 Satz 1.

Zu Buchstabe b

Mit der Einfügung des neuen Satzes 2 wird das Kunsthochschulgesetz ohne inhaltliche Änderung auf den vor dem Hochschulzukunftsgesetz vom 29.9.2014 (GV. NRW. S. 543) geltenden Rechtszustand zurückgeführt. Die Regelung befindet sich inhaltsgleich derzeit in § 12a Absatz 1.

Die Kunsthochschulen werden von sich aus Maßnahmen entwickeln, mit denen die Beteiligung der nichtprofessoralen Gruppen gestärkt und im Sinne einer pluralen Hochschulstruktur zielführend ist. Hierzu sind Vorgaben des Gesetzgebers in einem die Selbstverwaltung und die Autonomie der Kunsthochschulen betonenden Hochschulrecht nicht erforderlich.

Mit der Änderung des Satzes 3 (neue Zählung) wird klargestellt, dass in dem Fall, dass das Kunsthochschulgesetz von den Stimmen eines Gremiums spricht, es sich durchweg um die Stimmen der Mitglieder eines Gremiums handelt.

Zu Nummer 11

Der gestrichene Absatz 1 findet sich nun in Übereinstimmung mit der bis zum Inkrafttreten des Hochschulzukunftsgesetzes geltenden kunsthochschulgesetzlichen Rechtslage in § 12 Absatz 2.

Die Absätze 2 und 3 können in Folge der Streichungen in § 20 entfallen. Den Kunsthochschulen bleibt es unbenommen, vor Ort eine Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder der nichtprofessoralen Gruppen angemessen sicherzustellen. Hierzu sind Vorgaben des Gesetzgebers in einem die Selbstverwaltung und die Autonomie der Kunsthochschulen betonenden Hochschulrecht nicht erforderlich.

Zu Nummer 12

Die Änderung ist redaktionell.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Die Änderung sieht aus Gründen der Rechtssicherheit und damit des Rechtsstaatsprinzips eine Heilungsvorschrift vor, nach der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften unter den genannten Voraussetzungen nach Ablauf eines Jahres nach der Verkündung der Hochschulordnung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Rügeberechtigt nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 ist jedes Mitglied der Kunsthochschule.

Die Rechtsfolge des Rügeverlusts tritt nur ein bei einer Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kunsthochschulgesetzes oder des durch die Hochschule in Ausübung ihrer Satzungsautonomie erlassenen eigenen und insofern autonomen Rechts.

Der Absatz 5 Satz 2 stellt klar, dass die Aufsicht weiterhin auch dann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften rügen kann, wenn ein Rügeverlust im Sinne des Satzes 1 eingetreten ist. Ist ein Rügeverlust eingetreten, ist das aufsichtsrechtliche Eingriffsermessen

auch dann pflichtgemäß ausgeübt, wenn in den Fällen eines eingetretenen Rügeverlusts durchweg nicht oder nur in besonderen Fallgestaltungen zu aufsichtsrechtlichen Maßnahmen gegriffen wird.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist redaktionell.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Nach Absatz 1 Satz 3 sind online gestützte Wahlen zulässig. Online gestützte Wahlen sind indes praktisch undurchführbar, wenn insbesondere die Grundsätze der freien und geheimen Wahl in voller Gänze eingehalten werden sollen. Insofern zeigt das Zusammenspiel von Absatz 1 Satz 3 und Absatz 1 Satz 1, dass die Wahlgrundsätze von vornherein auf die Besonderheiten der online-Wahlen hin ausgerichtet sind, da ansonsten bei einer isolierten Betrachtung der Wahlgrundsätze des Absatzes 1 Satz 1 der gleichrangigen Wertentscheidung des Absatzes 1 Satz 3 nicht Rechnung getragen werden könnte.

Auch mit Blick auf den Umstand, dass der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl durch online gestützte Wahlen und die durch sie anzunehmend höhere Wahlbeteiligung gestärkt wird, besteht Anlass zur praktischen Konkordanz zwischen den Wahlgrundsätzen des Absatzes 1 Satz 1 und dem in Absatz 1 Satz 3 zum Ausdruck kommenden Grundsatz einer Zulässigkeit online gestützter Wahlen. Dies zeichnet der neue Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 nach.

Die neue Regelung des Absatzes 1 Satz 3 bekräftigt die schon bisher bestehende Möglichkeit, Wahlen auf Grundlage einer Regelung der Wahlordnung auch online durchführen zu können.

Online durchgeführte Wahlen haben das Ziel, eine möglichst umfassende Wahlbeteiligung zu erreichen. Sie tragen damit in besonderer Weise dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl Rechnung. Insofern handelt es sich bei dem Wunsch nach einer online durchgeführten Wahl um ein legitimes, auch den Wahlgrundsätzen angemessenes Anliegen.

Die Anforderungen an eine online durchgeführte Wahl sind indes mit Blick insbesondere auf die Grundsätze der freien, gleichen und geheimen Wahl nach Absatz 1 Satz 1 komplex. Die Neuregelung ermöglicht daher, durch Rechtsverordnung den Kunsthochschulen eine Orientierung zu geben. Zugleich eröffnet das Gesetz damit den Weg, die Wahlgrundsätze, die in ihrer strengen Form auf nicht online gestützte Wahlen vor Ort ausgerichtet sind, über die Rechtsverordnung an die Besonderheiten von online-Wahlen anzupassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die für die Datenverarbeitung verantwortlichen Hochschulen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Durchführung online gestützter Wahlen auch die datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere auch die Anforderungen aus Art. 5, 24, 25 und 32 DS-GVO wie die Gewährleistung von Integrität und Vertraulichkeit der Daten, zu beachten haben.

Der Ordnungsgeber kann sich hinsichtlich der elektronischen Identifizierung der wählenden Person der Grundsätze der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) bedienen und auch vorsehen, dass der Personalausweis zur Identitätsfeststellung verwendet werden kann, sofern er als qualifizierte elektronische

Signaturerstellungseinheit im Sinne des Artikels 3 Nummer 23 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 ausgestaltet ist. Eine derartige Identitätsfeststellung kann – wie bei der Briefwahl – erforderlich sein, um den Grundsatz der geheimen und der freien Wahl sicherzustellen, welcher bei der Briefwahl durch die Versicherung an Eides statt abgesichert wird; bei der Abgabe einer derartigen Versicherung ist eine Identitätsfeststellung indes erforderlich.

Das Erfordernis einer Versicherung an Eides statt ist den Regularien der Briefwahl nachgebildet und kann helfen, sowohl bei elektronisch durchgeführten Wahlen als auch bei Briefwahlen den Grundsatz der geheimen Wahl zu unterstützen.

Mit der Änderung wird durch den Gesetzgeber selbst die Pflicht der wählenden Person zur Abgabe der Versicherung an Eides statt für den Fall der Stimmabgabe in elektronischer Form oder der Briefwahl eingeführt. Damit wird der Umstand unterstrichen, dass der Gesetzgeber Wesentliches selbst regeln muss. Für die traditionellen Wahlmethoden bleibt es dabei, dass eine Versicherung an Eides statt nicht erforderlich ist, da der Grundsatz der geheimen Wahl hier nicht wie bei elektronisch durchgeführten Wahlen oder bei Briefwahlen gefährdet ist.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in Absatz 4 Halbsatz 1 regelt ohne inhaltliche Änderung in Anlehnung an eine Vorschrift des bayerischen Hochschulgesetzes die Rechtsfolge klarer, soweit der Vollzug von Beschlüssen und damit Amtshandlungen in Rede stehen.

Der neue Absatz 4 Halbsatz 2 schließt mit Blick auf das Erfordernis der Rechtssicherheit im Nachvollzug einer Vorschrift des bayerischen Hochschulgesetzes eine bestehende Lücke, soweit Gremien fehlerhaft besetzt sind.

Zu Buchstabe c

Der neue Absatz 5 ist Ausdruck des Grundsatzes der Organstabilität. Gewählte Kunsthochschulgremien sind ein wichtiger Ausdruck staatsferner kunsthochschulischer Selbstverwaltung. Indes hat sich in der Praxis ein Bedürfnis gezeigt, bei notleidenden Wahlen gleichwohl für die Implementierung funktionsfähiger Gremien Sorge tragen zu können. Dem trägt die neue Vorschrift Rechnung, indem der Kunsthochschule eine Wahlmöglichkeit zwischen einer Bestellung weiterer Fachbereichsratsmitglieder durch das Rektorat oder einer auf die bei der Wahl frei gebliebenen oder aufgrund Ausscheidens frei gewordenen Sitze im Fachbereichsrat beschränkte Nachwahl gegeben wird.

Zu Nummer 15

Nach Satz 1 in der bisherigen Fassung muss die Grundordnung zahlenmäßig genau die Anzahl der Prorektorate im Rektorat der Kunsthochschule festlegen.

Die Änderung des Satzes 1 ermöglicht den Grundordnungsgeber mehr Flexibilität vorzusehen. Er kann beispielsweise regeln, dass bis zu einer genau bestimmten Anzahl Prorektorate vorhanden sein müssen. Die Bestimmung der genauen Anzahl der Prorektorate innerhalb der Höchstzahl an Prorektorate trifft dann das Wahlorgan.

Die Änderung gibt auch weiter verpflichtend vor, dass mehrere Prorektorate vorhanden sein müssen.

Mit der Änderung des Satzes 2 wird klargestellt, dass bei der Wahl wie bisher auch die absolute Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums und nicht nur die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.

Zu Nummer 16

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird das Kunsthochschulgesetz auf den Stand vor dem Hochschulzukunftsgesetz zurückgeführt. Es besteht kein Anlass, die Autonomie der Kunsthochschulen in dieser Frage zu beschneiden.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung des Satzes 1 wird klargestellt, dass bei der Wahl wie bisher auch die absolute Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums und nicht nur die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.

Zu Buchstabe c

Mit der Änderung wird eine Angleichung der Vorschriften, die für die Zeitbeamtenverhältnisse der hauptberuflichen Mitglieder des Rektorates gelten, an die allgemein für Zeitbeamtenverhältnisse geltenden Vorschriften herbeigeführt.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung in Satz 1 wird klargestellt, dass die Kanzlerin oder der Kanzler vom Senat gewählt wird. Ansonsten ist die Änderung redaktionell.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung wird die Rechtsstellung der Kanzlerinnen und Kanzler und damit die Attraktivität dieses Leitungsamtes gestärkt.

Zu Nummer 18

Zu Buchstabe a

Mit dem neuen Satz 2 wird erreicht, dass in Ansehung der Änderung in § 25 Absatz 2 (Einführung der doppelten Mehrheit nach dem neuen § 25 Absatz 2 Satz 3) die Dekaninnen und Dekane zu den Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gerechnet werden können und damit die dieser Gruppe zugeordneten Sitze besetzen können. Die Dekaninnen und Dekane kommen mithin nicht zu den Vertreterinnen und Vertretern der professoralen Gruppe hinzu, sondern werden zu ihren Sitzen gerechnet.

Die Grundordnung kann regeln, dass die Dekaninnen und die Dekane nicht in dieser Weise diese Gruppe vertreten und damit auch nicht die dieser Gruppe zugeordneten Sitze besetzen; sie sind dann keine stimmberechtigten Mitglieder des Senats, es sei denn, auf der Grundlage des Satzes 5 sieht die Grundordnung ein Stimmrecht der Dekanin oder des Dekans vor, die in

diesem Falle zwar stimmberechtigte Senatsmitglieder sind, aber nicht zugleich auch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer vertreten.

Es bleibt der Kunsthochschule unbenommen, in ihrer Grundordnung eine höhere Anzahl an Vertreterinnen und Vertretern dieser Gruppe zu regeln mit der Folge, dass die Dekaninnen und die Dekane nur einen Teil der auf diese Gruppe entfallenen Sitze einnehmen.

Falls die Anzahl der Fachbereiche die Anzahl der der professoralen Gruppe zustehenden Sitze übersteigt, falls nicht alle Sitze mit Dekaninnen und Dekanen besetzt werden sollen, obwohl dies angesichts der Anzahl der Fachbereiche möglich wäre, oder falls nicht alle Dekaninnen und Dekane die professorale Gruppe auch unabhängig von der Anzahl der dieser Gruppe zukommenden Sitze vertreten sollen, kann die Grundordnung regeln, dass nicht alle Dekaninnen und Dekane der Bank der professoralen Gruppenvertretung zugehören, und zur Auswahl beispielsweise ein rotlierendes System oder andere Auswahlverfahren vorsehen.

Die Änderung in Satz 4 (neue Zählung) stellt klar, dass die Dekanin oder der Dekan nur dann nichtstimmberechtigtes Mitglied im Senat ist, wenn die Grundordnung geregelt hat, dass sie oder er die Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer nicht vertreten.

Das Gleiche gilt für die Änderung im Satz 5 (neue Zählung), da die Dekanin oder der Dekan ein Stimmrecht besitzt, wenn sie oder er die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer vertritt. Zudem wird ermöglicht, dass der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses ein Stimmrecht im Senat erhält, um die Abstimmungsprozesse in der kleinen Organisation Kunsthochschule hochschulautonom ausgestalten zu können.

Da die Amtszeiten der Dekaninnen und Dekane sich von den Amtszeiten der gewählten Senatsmitglieder unterscheiden können und sich nicht nahtlos überlappen, besteht Bedarf zur regulatorischen Abgleichung der jeweiligen Amtszeiten. Dieser Abstimmungsbedarf kann am sachgerechtesten vor Ort in der Kunsthochschule und damit durch Ordnung erreicht werden.

Der Grundsatz der Gruppenparität kann mit Blick auf die Kunst- und Wissenschaftsfreiheit nicht als gesetzliches Regelmodell der Senatsverfassung dienen. Die Streichung der Sätze 4 und 5 (alte Zählung) versetzt den Senat daher wieder in die Lage, seine Verfasstheit mit Blick auf die Repräsentation der verschiedenen Gruppen in den wesentlichen Zügen selbst zu regeln und unterstreicht damit den Gedanken hochschulischer Selbstverwaltung.

Es obliegt der Kunsthochschule abzuwägen, ob die Gleichstellungsbeauftragte unter Wahrung ihrer Aufgaben und Befugnisse nichtstimmberechtigtes Mitglied des Senats wird.

Zu Buchstabe b

Die Änderung im Einleitungssatz des Absatzes 4 Satz 1 stellt sicher, dass unabhängig von der konkreten Ausgestaltung der Senatszusammensetzung eine Mehrheit der Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in den dort bezeichneten Beschlussgegenständen besteht.

In § 18 Absatz 3 sowie § 13 Absatz 2 soll künftig ausdrücklich klarstellend geregelt werden, dass in dem Fall, dass das Kunsthochschulgesetz von den Stimmen eines Gremiums spricht, es sich durchweg um die Stimmen der Mitglieder eines Gremiums handelt. Vor diesem Hintergrund ist die Einfügung der Wörter „der Mitglieder“ in Absatz 4 klarstellend redaktionell.

In Ansehung der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung ist bei der Wahl der Mitglieder der Hochschulleitung eine gruppenparitätische Stimmverteilung nicht darstellbar. Dem trägt die Einfügung einer neuen Nummer 3 in Absatz 4 Satz 1 Rechnung.

Zu Nummer 19

Die Änderung dient der Rechtssicherheit und unterstreicht insofern, dass der in Absatz 5 dargelegte Weg den Regelfall darstellt.

Zu Nummer 20

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird erreicht, dass die Dekanin oder der Dekan auch Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ist. Aufgrund des Erfordernisses dieser doppelten Mehrheit ist es ihr oder ihm ermöglicht, diese Gruppe im Senat als Mitglied zu vertreten.

Zugleich wird der Kunsthochschule die Möglichkeit gegeben, von diesem Erfordernis der doppelten Mehrheit bei der Wahl der Fachbereichsleitung abzuweichen. In diesem Falle kann die Fachbereichsleitung im Fachbereichsrat nicht zu der Vertretung der professoralen Gruppe gerechnet werden.

Ansonsten ist die Änderung redaktionell.

Zu Buchstabe b

Die Neuregelung knüpft an Absatz 2 Satz 3 und den dort im Grundsatz implementierten Umstand an, dass künftig die Dekaninnen und Dekane aufgrund einer Wahl mit doppelter Mehrheit auch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer vertreten können.

Da die Amtszeiten der Dekaninnen und Dekane sich von den Amtszeiten der gewählten Fachbereichsmitglieder unterscheiden können und sich nicht nahtlos überlappen, besteht Bedarf zur regulatorischen Abgleichung der jeweiligen Amtszeiten. Dieser Abstimmungsbedarf kann am sachgerechtesten vor Ort in der Kunsthochschule und damit durch Ordnung erreicht werden.

Aufgrund des Vorbehalts abweichender Regelungen in der Grundordnung kann diese eine doppelte Mehrheit bei der Wahl der Dekanin oder des Dekans vorsehen und damit erreichen, dass sie oder er Vertreterin oder Vertreter der professoralen Gruppe im Senat ist, und zugleich regeln, dass auf Fachbereichsebene sie oder er nicht zu der Vertretung der professoralen Gruppe gerechnet werden darf und umgekehrt. Zudem kann die Grundordnung die Dekanin oder den Dekan in beiden Gremien zur professoralen Gruppenvertretung rechnen. Damit wird ein Höchstmaß an Flexibilität in der Zurechnung der Dekanin oder des Dekans zu der Bank der professoralen Gruppenvertretung in Senat und Fachbereichsrat geschaffen.

Zu Nummer 21

Die Änderungen sind redaktionell.

Zu Nummer 22

Zu Buchstabe a

Mit dem neuen Absatz 4 werden die dienstlichen Aufgaben von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in ihrem Qualifizierungsaspekt konkretisiert. Die Vorschrift verdeutlicht, dass

eine Juniorprofessur ein Qualifikationsamt darstellt, welches die notwendige Befähigung zu einer Professur durch die Wahrnehmung der Aufgaben einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers vermittelt, wie die Absätze 1 bis 3 sie beschreiben.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist redaktionell.

Zu Nummer 23

Zu Buchstabe a

Mit dem neuen Absatz 1 Satz 2 wird die künstlerische Juniorprofessur in das Landesrecht eingeführt.

Im Recht der Universitäten hat Zugang zur ordentlichen Professur, wer vier Voraussetzungen erfüllt. Dies sind neben den beiden Erfordernissen des abgeschlossenen Hochschulstudiums und der pädagogischen Eignung die beiden Erfordernisse der besonderen Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit – mithin im Regelfall eine qualitativ hochwertige Promotion – sowie zusätzliche wissenschaftliche Leistungen. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren an Universitäten und Kunsthochschulen müssen derzeit die ersten drei der vorgenannten Voraussetzungen in ihrer Person erfüllen.

Im Recht der Kunsthochschulen ist der Zugang zur künstlerischen Professur hingegen dreistufig ausgestaltet. Neben den beiden vorgenannten Voraussetzungen werden herausragende künstlerische Leistungen vorausgesetzt. Für die Einführung der künstlerischen Juniorprofessur ist mithin die Einführung einer weiteren Qualifikationsstufe unterhalb derjenigen erforderlich, welche den Zugang zur ordentlichen Professur vermittelt.

Diese neue Qualifikationsstufe soll künftig durch das Erfordernis der „besonderen künstlerischen Befähigung“ geregelt werden. Damit wird ein Qualifikationserfordernis geregelt, welches zwischen dem abgeschlossenen Hochschulstudium, welches Einstellungs voraussetzung für künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist, auf der einen Seite und dem Erfordernis herausragender künstlerischer Leistungen, welches Einstellungs voraussetzung für künstlerische Professuren ist, auf der anderen Seite liegt. Die Kunsthochschulen werden die erforderliche Qualität in der Praxis der Berufung auf eine künstlerische Juniorprofessur sicherstellen.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung wird gewährleistet, dass bei Vorliegen einer besonderen Befähigung zu künstlerischer Arbeit auch bei dem Zugang zur Juniorprofessur von dem Erfordernis einer besonderen künstlerischen Befähigung abgesehen werden kann, wenn hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis nachgewiesen werden können.

Zu Nummer 24

Das Hausberufungsverbot ist seiner Anlage nach von qualitätssichernder Natur. Es dient dazu, Hausberufungen nicht zuletzt zur Vermeidung einer personalen Erstarrung und Schulenburg zu verhindern (vgl. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 16. März 1998 – 7 ZE 97.3696) und zu sichern, dass Hausbewerberinnen oder Hausbewerber keinen Vorteil gegenüber auswärtigen Bewerberinnen oder Bewerbern erhalten (Oberverwaltungsgericht

Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 6. August 2018 – 2 B 10742.18). Das Hausberufungsverbot begründet demgegenüber keine zusätzlichen materiellen Anforderungen an die Hausbewerberin oder den Hausbewerber (Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, ebenda). Sie oder er benötigt daher gegenüber der jeweiligen Bewerbungsk Konkurrenz keinesfalls einen deutlichen Qualifikationsvorsprung, um sich in dieser Konkurrenz durchsetzen zu können (Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, ebenda).

Mithin kann es Fallgestaltungen geben, bei denen der Grundsatz der Bestenauslese die Berufung der Hausbewerberin oder des Hausbewerbers gebietet. Dem trägt die Änderung Rechnung.

Bei Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren wird eine Ausnahme nach Satz 1 ebenfalls nur dann zulässig sein, wenn das Gebot der Bestenauslese nach Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes die Berufung des Mitglieds der Kunsthochschule gebietet.

Der neue Satz 1 Halbsatz 2 reagiert auf die Einführung der künstlerischen Juniorprofessur. Nach dem neuen § 29 Absatz 1 Satz 2 entspricht bei dieser Juniorprofessur der Promotion die besondere künstlerische Befähigung. Satz 1 Halbsatz 2 zieht hieraus die entsprechenden Folgerungen.

Zu Nummer 25

Das Ausschreibungsgebot des § 31 Absatz 1 Satz 1 dient dazu, dem verfassungsrechtlichen Gebot der Bestenauslese nach Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes, dem ebenfalls verfassungsrechtlichen Gleichstellungsgebot des Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes und dem hohen öffentlichen Interesse an einer besten Kunst und Wissenschaft und damit der verfassungsrechtlichen Gewährleistungsverantwortung des Landes für das Hochschulwesen umfänglich Rechnung zu tragen. Ausnahmen von diesem Ausschreibungsgebot müssen daher eng umgrenzt bleiben.

Die Änderung des Absatzes 1 entspricht diesen Grundsätzen.

Im Einzelnen:

Mit der Änderung werden zum einen die Gründe für einen Ausschreibungsverzicht redaktionell geordnet. Zum anderen werden mit den neuen Nummern 5 und 6 zwei neue Gründe, die einen Ausschreibungsverzicht tragen, geregelt:

Mit Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 wird die Option des Ausschreibungsverzichts für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der berufungswilligen Kunsthochschule und für außerhalb dieser Kunsthochschule wissenschaftlich oder künstlerisch tätige Persönlichkeiten des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses eröffnet. Dieser Personenkreis wird daher ausschreibungsrechtlich den Juniorprofessorinnen und -professoren gleichgestellt.

Wenn der Ausschreibungsverzicht den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugesichert wird, ist diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hinsichtlich der Professur, auf die berufen werden soll, durch die Kunsthochschule ein tenure-track gewährt worden.

Bei den nicht als Juniorprofessorin oder -professor beschäftigten wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern können die für eine Juniorprofessur geltenden Einstellungs voraussetzungen nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 häufig vorliegen. Gleichwohl soll aus Gründen der Qualitätssicherung der Ausschreibungsverzicht und die damit

ggfls. verbundene tenure-track-Option nur für fachlich in besonders herausragender Weise ausgezeichnete Persönlichkeiten in Frage kommen. Die Neuregelung bindet die Option daher an das Merkmal der besonderen fachlichen Qualifizierung.

Zudem kann es bei dem vorgenannten Personenkreis an einem dem Berufungsverfahren zur Juniorprofessur funktional äquivalenten, qualitätssichernden Verfahren fehlen, in welchem das Vorliegen der für eine Juniorprofessur geltenden Einstellungs Voraussetzungen wettbewerblich festgestellt wird. Die berufungswillige Kunsthochschule ist insofern nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 Halbsatz 2 verpflichtet, das Vorliegen dieser Einstellungs Voraussetzungen sowie der besonderen fachlichen Qualifizierung in einem belastbaren Verfahren festzustellen, welches zumindest dem Berufungsverfahren auf eine Juniorprofessur gleichwertig ist. Ansonsten wäre die ausschreibungsrechtliche Gleichstellung des vorgenannten Personenkreises mit Juniorprofessorinnen und -professoren nicht darstellbar.

Da für Juniorprofessuren das Ausschreibungsgebot nach Absatz 1 Satz 1 greift, folgt aus dem zuletzt genannten Erfordernis, dass die kunsthochschulischen Stellen (für beamtete künstlerische oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) oder die jeweiligen kunsthochschulischen Beschäftigungspositionen (für angestellte künstlerische oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) grundsätzlich öffentlich ausgeschrieben werden müssen.

Ist die jeweilige Person nicht bei der berufungswilligen Universität als Nachwuchswissenschaftlerin oder als Nachwuchswissenschaftler beschäftigt, muss gleichwohl gewährleistet sein, dass auf eine Professur grundsätzlich nur eine Person berufen wird, die sich zumindest einmal einem wettbewerblichen Auswahlverfahren mit vorheriger Ausschreibung oder einer anderen qualitätssichernden gleichwertigen Maßnahme gestellt hat. Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 Halbsatz 2 ordnet daher an, dass das Auswahlverfahren, welches hinsichtlich der Berufung auf die der Professur vorhergehenden außerhochschulischen Beschäftigungsposition stattgefunden hat, dem Berufungsverfahren auf eine Juniorprofessur gleichwertig ist.

Aus Gründen der Qualitätssicherung knüpft das Gesetz an das Erfordernis einer besonderen fachlichen Verbundenheit zur Kunsthochschule an. Mit diesem Merkmal soll der aus Qualitätsgründen erforderliche objektive Zusammenhang des jeweiligen wissenschaftlichen Nachwuchses zur Kunsthochschule gesichert werden. Da in einem vielfältig vernetzten Kunst- und Wissenschaftssystem fachliche Verbundenheiten häufig vorliegen, bedarf es einer gesteigerten, besonderen Verbundenheit, die mit Blick auf die Qualitätssicherung nachvollziehbar werden lässt, warum die berufungswillige Kunsthochschule insbesondere der jeweilig nicht bei ihr beschäftigten Person einen Ausschreibungsverzicht und ggfls. eine tenure-track-Option einräumen will.

Mit dem neuen Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 soll insbesondere die ausschreibungslose Berufung beispielsweise bei einem Alexander-von-Humboldt-Stipendium ermöglicht werden. Bei Stipendien dieser Art beruht die Stipendienvergabeentscheidung auf einem Auswahlverfahren, welches einem ordentlichen Berufungsverfahren gleichwertig ist.

Der Verzicht auf eine Ausschreibung soll nur ausnahmsweise erfolgen. Dies wird zu Beginn des Absatzes 1 Satz 3 nun explizit geregelt. Mit Blick auf diesen Umstand ist es sachgerecht, dass die Kunsthochschulen die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Zahl ihrer Berufungen, die insgesamt in einem Jahr vorgenommen worden sind, und die Zahl derjenigen Berufungen, bei denen innerhalb dieses Zeitraumes von der Ausschreibung abgesehen worden ist, informieren.

Im Übrigen sind die Änderungen des Absatzes 1 redaktionell.

Die Gewährung eines tenure-tracks erfolgt auch künftig nach den allgemeinen Regeln (verwaltungsrechtliche Zusicherung auf der Grundlage des Verwaltungsverfahrensgesetzes), die mit Blick auf die geringe Größe der Kunstakademien eine kunsthochschulgesetzliche Regelung analog zur der mit dem Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425, ber. 593) neu geschaffenen Regelung des § 38a Hochschulgesetz entbehrlich macht.

Zu Nummer 26

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist redaktionell.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Neuregelung trägt der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und ihrer sozialen Flankierung Rechnung. Die Hochschulgesetze anderer Länder kennen eine ähnliche Regelung.

Auch nach der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes über ein Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses vom 16. Juni 2016 gewährt die Hochschule nicht nur im Falle einer negativen Zwischenevaluierung, sondern auch im Falle einer negativen Endevaluierung auf Antrag der geförderten Tenure-Track-Professorin oder des geförderten Tenure-Track-Professors im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten eine Überbrückung von bis zu einem Jahr. Eine derartige Möglichkeit soll auch für die Kunsthochschulen nunmehr geschaffen werden. Für die Universitäten ist diese Möglichkeit bereits mit dem Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425, ber. 593) geschaffen worden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung des neuen Satzes 6 ist redaktionell mit Blick auf zwischenzeitlich vorgenommene Änderungen des Landesbeamtengesetzes.

Zu Buchstabe c

Die Kunsthochschulen können selbst entscheiden, ob es sinnvoll ist, eine andernorts bereits hauptberuflich tätige Person als nebenberufliche Professorin oder nebenberuflichen Professor zu beschäftigen. Die Regelung kann daher gestrichen werden.

Zu Nummer 27

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist redaktionell.

Zu Buchstabe b

Mit dem neuen Absatz 1 wird an den Kunsthochschulen ermöglicht, dass diese die Bezeichnung einer „außerplanmäßigen Professorin“ oder eines „außerplanmäßigen Professors“ verleihen können.

Damit werden die Kunsthochschulen in die Lage versetzt, hervorragend qualifizierte Persönlichkeiten, die sich an der Kunsthochschule qualifiziert haben, enger an die Kunsthochschulen anzubinden.

Mit der Verleihung wird – wie auch bei den Universitäten – kein Dienstverhältnis begründet.

Zu Buchstabe c

Die Änderung ist redaktionell.

Zu Buchstabe d

Die Änderung ist redaktionell.

Zu Buchstabe e

Die Änderung ist redaktionell.

Zu Nummer 28

Mit dem neuen Satz 4 des § 35 Absatz 1 werden Lehrkräfte für besondere Aufgaben berechtigt, die Bezeichnung „Dozentin an einer Kunsthochschule“ oder „Dozent an einer Kunsthochschule“ zu führen.

Diese Bezeichnung beschreibt den Charakter der Tätigkeit als Lehrkraft für besondere Aufgaben insbesondere international im Bereich der Kunst und der Kunsthochschulen verständlicher.

Zu Nummer 29

Die Änderung stellt klar, dass Lehraufträge im Bereich der Kunsthochschulen ebenso wie im Bereich der Universitäten und Fachhochschulen nur befristet vergeben werden dürfen.

Zu Nummer 30

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird der Wertungswiderspruch bereinigt, der darin besteht, dass künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausnahmslos ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einem Studiengang mit einer generellen Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern nachweisen müssen, während dieses Erfordernis bei Professuren mit künstlerischer Denomination ausweislich § 29 Absatz 3 im Falle einer besonderen Befähigung zu künstlerischer Arbeit dann nicht greift, wenn die betreffende Person hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis nachweist.

Zudem wird der weitere Wertungswiderspruch zu dem Umstand bereinigt, dass nach § 41 Absatz 11 Studienbewerberinnen oder Studienbewerber keine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung nachweisen müssen, wenn sie eine besondere künstlerische oder gestalterische Begabung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweisen.

§ 29 Absatz 3 dispensiert sowohl von dem Erfordernis des abgeschlossenen Hochschulstudiums als auch von dem Erfordernis herausragender künstlerischer Leistungen in der in § 29

Absatz 1 Nummer 3 verlangten Nachweisform. Die in § 29 Absatz 3 verwendete Begrifflichkeit, unter der von diesen Erfordernissen absentiert werden kann, passt daher auch für eine Regelung, in der aus künstlerischen Gründen von dem Erfordernis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums befreit werden soll.

Es folgt dabei aus der Natur der Sache, dass die Anforderungen, die an das Vorliegen einer besonderen Befähigung zu künstlerischer Arbeit und dem Nachweis hervorragender fachbezogener Leistungen in der Praxis zu stellen sind, andere sind, soweit der Ersatz des Erfordernisses eines abgeschlossenen Hochschulstudiums in Rede steht, als jene es sind, soweit von dem Erfordernis herausragender künstlerischer Leistungen in der in § 29 Absatz 1 Nummer 3 verlangten Nachweisform absentiert werden soll. Die Kunsthochschulen werden hier – wie auch bislang beim Zugang zum Amt der künstlerischen Professur – die sachgerechten Qualitätsmaßstäbe anlegen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung des Satzes 1 ist redaktioneller Natur und vollzieht die entsprechende Änderung der Laufbahnverordnung nach.

Mit der Einfügung des neuen Satzes 2 wird, entsprechend der Änderung des Absatzes 4, der ebendort genannte, auch für Akademische Rätinnen oder Akademische Räte geltende Wertungswiderspruch bereinigt. Auf die Begründung zu Absatz 4 wird verwiesen.

Zu Nummer 31

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird klargestellt, dass im Einklang mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen eines grundsätzlichen Verbots der rückwirkenden Änderung von Statusverhältnissen die Einschreibung nur mit Wirkung für die Zukunft erlischt, wie dies bereits im Wortlaut des Wortes „erlöschen“ zum Ausdruck kommt. Zum anderen sollen die Studierenden erbrachte Leistungsnachweise behalten dürfen, da die zu Grunde liegende Kompetenz erworben wurde; bei einem rückwirkenden Wegfall Einschreibung bestünden an dem Bestand der Leistungsnachweise Zweifel. Die Änderung schafft hier Rechtssicherheit.

Zu Buchstabe b

Die Neuregelung trägt der internationalen Entwicklung Rechnung. Mittlerweile nehmen auch deutschsprachige Einrichtungen Zugangsprüfungen in englischer Sprache ab, so dass nach der derzeitigen Regelung eine sich bewerbende Person selbst dann einen sprachprüffreien Hochschulzugang haben kann, wenn sie der deutschen Sprache nicht mächtig ist.

Zukünftig knüpft die Regelung daher nicht mehr an die Art der deutschsprachigen oder fremdsprachigen Einrichtung, sondern richtigerweise an die Person der Bewerberin oder des Bewerbers an.

Zu Buchstabe c

Seit unvordenklicher Zeit besteht an den Kunsthochschulen die Praxis, dass künstlerisch außergewöhnlich qualifizierte Persönlichkeiten Zugang zum Studium an einer Kunsthochschule selbst dann besitzen, wenn sie nicht die allgemeine Hochschulreife nachweisen können oder über eine sonstige Berechtigung zur Aufnahme eines Kunsthochschulstudiums verfügen. Zudem entspricht es dieser Praxis, künstlerisch herausragend qualifizierte Persönlichkeiten zur

Professorin oder zum Professor selbst dann zu berufen, wenn diese Persönlichkeiten kein Hochschulstudium abgeschlossen haben. Das Kunsthochschulgesetz zeichnet diese Praxis in seinen § 41 Absatz 11 Satz 1 sowie in § 29 Absatz 3 nach.

Mit Blick auf diese Vorschriften ist es wertungswidersprüchlich, wenn das geltende Recht für den Zugang zu einem künstlerischen Masterstudium an einer Kunsthochschule höhere Anforderungen stellt als für den Zugang zu einer Professur.

Zu Nummer 32

Allein das Vorliegen einer psychischen Krankheit oder einer aufgrund geistiger oder seelischer Behinderung eingesetzter Betreuung als solche ist nicht aussagekräftig hinsichtlich des Zugangs zum Studium. Zudem widerspricht die Regelung in ihrer jetzigen Fassung den Benachteiligungsverboten des Inklusionsstärkungsgesetzes.

Mit der Neuregelung wird daher nunmehr im Einklang mit den Hochschulrechten zahlreicher Länder auf konkrete ernstliche Gefahrenlagen für die Gesundheit oder den Studienbetrieb abgestellt.

Die Kunsthochschule wird bei ihrer Prüfung, ob die Tatbestandsvoraussetzungen der Nummer 1 vorliegen, sowie bei der pflichtgemäßen Ausübung ihres Ermessens dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Ansehung des hohen grundrechtlichen Eingriffes angemessen Rechnung tragen.

Zu Nummer 33

Mit der neuen Vorschrift wird ein Ordnungsrecht der Kunsthochschulen eingeführt. Dadurch soll den Kunsthochschulen Rechtssicherheit bei gravierendem Fehlverhalten gegeben werden. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die zunehmende Gewaltbereitschaft in der Gesellschaft und die Entwicklungen im Zusammenhang mit den sozialen Medien.

Das Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen enthält seit dem Änderungsgesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377) mit dem neu eingeführten § 51a Hochschulgesetz wieder eine ordnungsrechtliche Vorschrift. Mit dem neuen § 43a Kunsthochschulgesetz wird nunmehr in das Kunsthochschulgesetz eine inhaltlich entsprechende Vorschrift aufgenommen, die auch kunsthochschulspezifische Aspekte berücksichtigt.

Mit Blick auf den Umstand, dass es sich bei der Exmatrikulation um ein unflexibles und hoch grundrechtseingreifendes Instrument handelt, gibt die neue Ordnungsvorschrift sowohl auf der Tatbestandsseite hinsichtlich des störenden Verhaltens als auch auf der Rechtsfolgenseite hinsichtlich der zulässigen Sanktionen eine hinreichende Flexibilität und schafft damit die Voraussetzungen, dass von der Vorschrift ein rechtsstaatlich belastbarer und ein den Grundrechtseingriff minimierender und verhältnismäßiger Gebrauch gemacht werden kann.

Bei jeder störenden Handlung setzt die neue Vorschrift einen Bildungs-, Kunst- oder Wissenschaftsbezug voraus. Nur dann wird bei der Störungsabwehr der Schutz der Grundrechte Dritter - der anderen Studierenden, der Künstlerinnen und Künstler, der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler oder der anderen Beschäftigten der Kunsthochschule- fokussiert. Unter anderem damit wird verhindert, dass Verhaltensweisen als solche als einzuhaltendes Normverhalten diversityfeindlich dem Kunsthochschulleben vorgegeben und über das Ordnungsrecht sanktioniert werden. Gerade in kunsthochschulischen Kontexten wäre dies nicht hinnehmbar.

Im gesamten Ordnungsrecht gilt das verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeitsprinzip. Die Behinderung oder Störung etwas des Studienbetriebs muss daher umso erheblicher sein,

desto stärker die Ordnungsmaßnahme in das Berufsgrundrecht der störenden Person eingreift. Eine geringfügige Störung rechtfertigt mithin keineswegs eine Exmatrikulation. Zudem werden zur Begrenzung des Ordnungstatbestandes Anstiftung und Beihilfe nicht als Ordnungsverstoß aufgenommen.

Nach allgemeinen Regeln liegt eine störende Handlung dann nicht vor, wenn ihre Vornahme gerechtfertigt ist, beispielsweise wenn eine Einwilligung derjenigen Person, in dessen Rechte eingegriffen wird, vorliegt oder sonstige Gründe vorliegen, die die Handlung rechtmäßig werden lassen. Ein Ausspruch von Sanktionen ist in diesen Fällen unstatthaft.

Der Ordnungstatbestand des § 43a Absatz 1 Nummer 1 entspricht dem bis zum Jahr 2000 geltenden Recht im Kunsthochschulgesetz (siehe § 36 Absatz 1 Satz 1 Kunsthochschulgesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 19. Oktober 1999 (GV. NRW. S. 577) in Verbindung mit § 69 Absatz 4 Universitätsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 670)). Als ein kunsthochschulspezifisches Beispiel für einen Ordnungsverstoß nennt das Gesetz eigens den Fall der Beschädigung oder der Zerstörung eines Kunstwerkes einer dritten Person. Der Ordnungstatbestand der Nummer 3 wird in derartigen Fällen regelmäßig mitverwirklicht sein und kann daher neben der Verwirklichung des Tatbestands der Nummer 1 Buchstabe b) zur Anwendung kommen.

Mit dem Tatbestand des § 43a Absatz 1 Nummer 2 sollen beispielsweise Fälle sexualisierter Gewalt und Nachstellung eingefangen werden, während der Tatbestand des § 43a Absatz 1 Nummer 3 es den Hochschulen ermöglicht, insbesondere auf Bedrohungen im extremistischen und terroristischen Umfeld zu reagieren.

Der Ordnungstatbestand des § 43a Absatz 1 Nummer 4 reagiert auf den Umstand, dass in der Vergangenheit Studierende im Rahmen ihres Studiums – beispielsweise einer Performance mit Schusswaffengebrauch – Handlungen vorgenommen haben, die Leib und Leben Dritter erheblich gefährden oder die Gefahr begründen, dass die Gebäude, die die Kunsthochschule benutzt, beschädigt werden – etwa durch Eingriffe in die tragende Bausubstanz des kunsthochschulseitig benutzten Gebäudes als Ausdruck künstlerischen Schaffens. Das Strafrecht (insbesondere die gemeinschädliche Sachbeschädigung nach § 304 Strafgesetzbuch) und damit auch die Ordnungstatbestände des § 43a Absatz 1 Nummer 2 und 3 helfen in diesen Fällen zumeist nicht weiter.

Über den Umstand, dass die gefährdende Handlung im Rahmen des Studiums stattfinden muss, wird gesichert, dass außerhochschulische Aktivitäten, die zu dem Studium keinen Bezug aufweisen, im Sinne dieses Gesetzes ordnungsrechtlich nicht relevant sind.

Wird das Leben gefährdet, ist die Gefahr grundsätzlich erheblich, da ein bedeutsames Rechtsgut gefährdet ist. Wird die körperliche Unversehrtheit gefährdet, liegt Erheblichkeit vor, wenn die Gefahr besteht, dass die körperliche Unversehrtheit einen besonders hohen Schaden erleidet.

Der Ordnungstatbestand des § 43a Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 fängt insbesondere Fallgestaltungen des Mobbings, des Stalkings und der erheblichen Belästigung ein. Die Regelung ist im Wortlaut nachgebildet der einschlägigen Regelung im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610), dort § 3 Absatz 3. Insofern kann an die dazu vorliegende Rechtsprechung angeknüpft werden. Über das im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz vorhandene Merkmal der Würdeverletzung und über das Erfordernis eines „feindlichen Umfelds“ wird eine Erheblichkeit der störenden Handlung vorausgesetzt.

§ 43a Absatz 2 regelt das abgestufte System der ordnungsrechtlichen Sanktionen. Mit Blick auf den Umstand, dass es sich bei den Fallgestaltungen des § 43a Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 durchweg um sogenannte Belästigungen (so die Begrifflichkeit des Allgemeine Gleichbehandlungsgesetzes) handelt, greift für diesen Ordnungstatbestand die Sanktion der Exmatrikulation nicht, da diese im Verhältnis zum verwirklichten Ordnungstatbestand zu hart wäre. Soweit die Belästigung zugleich einen Straftatbestand verwirklicht, wird durchweg der Ordnungstatbestand des § 43a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 einschlägig sein.

Mit Satz 5 wird klargestellt, dass allein die Berufung auf die Kunstfreiheit die Kunsthochschule grundsätzlich nicht davon abhält, eine Ordnungsmaßnahme zu verhängen. Die Kunstfreiheit ist zwar ein vorbehaltlos gewährleistetes Grundrecht. Sie berechtigt indes nicht zu einem Eingriff in grundrechtlich ebenfalls geschützte Rechte wie etwa der Kunstfreiheit und der Lehrfreiheit Dritter. Im Rahmen der Ermessensausübung wird dieser Zusammenhang berücksichtigt werden.

§ 43a Absatz 3 regelt rechtsstaatliche Verfahrenssicherungen.

§ 43a Absatz 4 regelt die Ordnungsmaßnahme der Exmatrikulation

Zu Nummer 34

Zu Buchstabe a

Nach Absatz 2 Satz 3 sind online gestützte Wahlen zulässig. Der neue Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 sichert, dass es zulässig ist, eine praktische Konkordanz zwischen den Wahlrechtsgrundsätzen auf der einen Seite und der Durchführung von online-Wahlen, bei denen diese Wahlrechtsgrundsätze aufgrund technischer Gegebenheiten nur modifiziert angewendet werden können, auf der anderen Seite in der Wahlordnung zu erreichen. Es wird darauf hingewiesen, dass die für die Datenverarbeitung verantwortlichen Hochschulen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Durchführung online gestützter Wahlen auch die datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere auch die Anforderungen aus Art. 5, 24, 25 und 32 DS-GVO wie die Gewährleistung von Integrität und Vertraulichkeit der Daten, zu beachten haben. Ansonsten wird auf die Begründung zu der Änderung des § 14 Absatz 1 verwiesen.

Zu Buchstabe b

Die Regelung bekräftigt die schon bisher bestehende Möglichkeit, Wahlen zum Studierendenparlament auf Grundlage einer Regelung der Wahlordnung auch online durchführen zu können.

Hinsichtlich der Zulässigkeit online durchgeführter Wahlen wird ansonsten auf die Begründung zu den Änderungen in § 10 Absatz 1 verwiesen.

Zu Nummer 35

Die Änderung ist redaktionell.

Zu Nummer 36

Die Änderung ist redaktionell.

Zu Nummer 37

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Änderung des Satzes 1 und der dort nunmehr vorgesehenen Experimentierklausel wird geregelt, dass Reformmodelle des Studiums nicht nur die Studieneingangsphase adressieren, sondern auch im gesamten Studienverlauf Platz greifen können mit dem Ziel, den Studienerfolg zu verbessern. Damit erhalten die Kunsthochschulen weitere Instrumente, um ihrer Verpflichtung nach § 58 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 nachzukommen und Experimente zur Erprobung neuer Maßnahmen zu entwickeln.

Maßnahmen zur Verbesserung des Studienerfolgs sind nicht auf den Bereich der Reformmodelle beschränkt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Streichung des Absatzes 2a Satz 2 wird der Einsicht Rechnung getragen, dass Ergänzungskurse häufig Lücken im auch schulischen Wissen schließen sollen mit der Folge, dass eine Anrechnung auf Hochschulkompetenzen nicht in Betracht kommt. Soweit eine Anrechnung sachgerecht ist, kann diese nach allgemeinen Regeln (§ 55a) erfolgen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung des Absatzes 2a Satz 3 (alte Zählung) beruht auf dem Umstand, dass eine individuelle Erhöhung der generellen Regelstudienzeit nicht nur im Fall der Anrechnung der in den Ergänzungskursen erbrachten Leistungen sinnvoll ist, sondern auch dann, wenn in den Ergänzungskursen Lücken im schulischen Wissen geschlossen worden sind. Gerade in derartigen Fällen scheidet eine Anrechnung zumeist aus. Gleichwohl bleibt die individuelle Erhöhung der generellen Regelstudienzeit auch in diesen Fällen schon aus Gründen eines sachgerechten Reagierens auf die Vielfalt sowohl der Studierenden als auch der sozialen Lebenslagen sachgerecht. Die Änderung zeichnet dies nach.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Änderung des Satzes 4 wird klargestellt, dass die Kunsthochschulen und das in ihnen lehrende Personal nicht nur einer guten wissenschaftlichen Lehre, sondern ebenfalls einer guten künstlerischen Lehre verpflichtet sind.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit dem neuen Satz 6 wird auf die Streichung des § 56 Absatz 2 Satz 3 reagiert. Aufgrund dieser Streichung können die Kunsthochschulen auf der Grundlage des neuen Absatzes 3 Satz 6 für bestimmte Lehrveranstaltungen Anwesenheitsobliegenheiten anordnen. Hierbei haben die Kunsthochschulen die verfassungsrechtlichen Maßgaben zu beachten, insbesondere den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Durch die Änderung wird § 50 Absatz 3 um einen Satz 6 ergänzt. Dieser stellt sicher, dass die Kunsthochschulen bei der Entscheidung über die Anordnung der Anwesenheitsobliegenheiten

beachten, ob und inwieweit etwaige Anwesenheitsobliegenheiten mit familiären oder erwerbsbezogenen Verpflichtungen der Studierenden und mit individuellen Einschränkungen aufgrund von Behinderung und chronischer Erkrankung vereinbar sind. Diese Regelung ist sachgerecht, da an den Kunsthochschulen – anders als bei den wissenschaftlichen Hochschulen – Studienbeiräte und das ihnen im Bereich der Anwesenheitsobliegenheiten zugeordnete Vetorecht nicht existieren.

Mit der Neuregelung kommt das Kunsthochschulgesetz auch dem Gesetzgebungsauftrag aus § 6 Absatz 1 InklusionsgrundsätzeGesetz nach.

Zu Nummer 38

Durch die Änderung wird die Teilnahme Studierender an Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge vereinfacht.

Die Kunsthochschule kann für eine Berechtigung des Besuchs von Lehrveranstaltungen künstlerischer Studiengänge durch Ordnung Kriterien vorgeben, die vorliegen müssen, damit die betreffende Person auch ohne Nachweis der erforderlichen Qualifikation nach § 41 Absatz 5 Kunsthochschulgesetz diese Lehrveranstaltungen besuchen kann.

Zu Nummer 39

Die Vorschrift in ihrer bisher geltenden Fassung ist materiell gegenstandslos geworden und kann daher gestrichen werden.

Mit der neuen Vorschrift soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass sich Studierende insbesondere der Kunstakademien häufig nicht exmatrikulieren, obwohl sie alle Leistungen erbracht haben, die den Studienabschluss rechtfertigen oder obwohl sie am Studiengeschehen nicht mehr teilnehmen. Dies liegt darin begründet, dass ohne Exmatrikulation die Studierenden weiterhin berechtigt sind, die Einrichtungen der Kunsthochschule, insbesondere die Ateliers, die Proberäume und die sonstigen künstlerisch bedeutsamen Sachzusammenhänge, zu benutzen.

Die Kunsthochschulen haben hierzu vorgetragen, dieser Zustand sei nicht weiter hinnehmbar, weil wichtige Kapazitäten der Kunstausbildung der Kunsthochschule und ihren Mitgliedern – insbesondere den aktiv Studierenden – entzogen werden, ohne dass dies durch den Lehrauftrag der Kunsthochschule oder durch das Berufsgrundrecht gerechtfertigt werden könnte. Damit sind besonders wichtige Gemeinschaftsgüter tangiert, namentlich ein effizienter Einsatz der Hochschulressourcen auf der einen Seite und das Ziel der Kunsthochschule auf der anderen Seite, im Lichte knapper öffentlicher Mittel eine qualifizierte künstlerische Bildung mit einem Zugang zum Arbeitsmarkt zu gewährleisten.

Um diesen Missbrauch einer formalen Immatrikulation einzudämmen und um in Abwägung der betroffenen Rechtsgüter zu einer sachgerechten Balance auch gegenüber den berechtigten Interessen der aktiv Studierenden zu gelangen, gibt die neue Regelung den Kunsthochschulen zwei Instrumente an die Hand:

Zum einen wird als gegenüber der Exmatrikulation milderes Mittel ermöglicht, die betroffenen Studierenden aus ihrem einschreibungsrechtlichen Status eines „in den Studiengang eingeschriebenen Studierenden“ in den neuen einschreibungsrechtlichen Status eines „in der Kunsthochschule eingeschriebenen Studierenden“ zu überführen. Zugleich werden an den neuen Status die relevanten Rechtsfolgen angeknüpft, indem – zusammen mit der Änderung in § 56 Absatz 3 – Vorsorge getroffen wird, dass die für die künstlerische Lehre erforderlichen

Hochschulressourcen denjenigen, die auf diese Ressourcen angewiesen sind, vorrangig zur Verfügung gestellt werden können.

Künftig sollen in der Kunsthochschule eingeschriebenen Studierenden zumindest im Rahmen der für die Gasthörerinnen und Gasthörer geltenden Regeln an den Hochschulressourcen partizipieren; dies sichert Absatz 6 Satz 3 Halbsatz 2.

Die in den neuen Status zugewiesenen Studierenden behalten das aktive und passive Wahlrecht, soweit sich dieses innerhalb der Hochschulordnungen darstellen lässt. Da sie beispielsweise keinem Fachbereich mehr zugeordnet sind, entfällt das Wahlrecht im Fachbereich.

Mindestvoraussetzung für die Zuweisung in den neuen Status ist das Überschreiten der generellen Regelstudienzeit um das 1,5fache. Bei einem sechssemestrigen Bachelorstudiengang käme die Überführung daher frühestens zum Beginn des Studiums des zehnten Fachsemesters in Betracht. Dies ist verhältnismäßig und den Betroffenen zumutbar.

Zum anderen kann die Kunsthochschule in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens nach Ablauf des in Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 genannten Zeitraums auch zum Mittel der Exmatrikulation greifen. Diese Maßnahme kann auch verhängt werden, nachdem zuvor eine Maßnahme nach Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 verhängt worden ist. Das zeitliche Regelerfordernis einer Überschreitung der generellen Regelstudienzeit um das Doppelte stellt eine ausgewogene Balance zwischen den Grundrechten der betroffenen Studierenden auf der einen Seite und den Erfordernissen guter künstlerischer oder wissenschaftlicher Lehre und den Anforderungen der Hochschule an eine effiziente und effektive Organisation des Lehrbetriebs auf der anderen Seite Rechnung.

Neben diesen beiden missbrauchsgegründeten Fällen tritt als weiterer Fall die Zulässigkeit einer Beschränkung nach Absatz 6 Satz 1 Nummer 3. Schon derzeit besteht seit vielen Jahren bei den Kunsthochschulen und hier insbesondere bei den Musikhochschulen die Praxis, dass die künstlerische Lehre in den Hauptfächern auf die Dauer der generellen Regelstudienzeit des studierten Studienganges beschränkt wird. Rechtsgrundlage ist derzeit für derartige Maßnahmen § 51 Absatz 3. Diese Vorschrift ist indes komplex und auf andere Lebenssachverhalte zugeschnitten. Mit der Neuerung wird daher eine passgenauere Regelung eingeführt. Die Regelung findet dabei zu einer praktischen Konkordanz zwischen den betroffenen Grundrechten der betroffenen Studierenden auf der einen Seite und den Erfordernissen guter künstlerischer oder wissenschaftlicher Lehre und den Anforderungen der Hochschule an eine effiziente und effektive Organisation des Lehrbetriebs auf der anderen Seite.

Derzeit noch nicht von § 51 Absatz 3 erfasst ist der Umstand, dass die Inanspruchnahme der künstlerischen Schlüsselinfrastruktur, wie etwa Tonstudios oder das Equipment für das Drehen von Filmen, derzeit nicht beschränkt werden kann selbst dann, wenn kein künstlerischer Hauptfachunterricht stattfindet. Dies ist dann problematisch, wenn diese Infrastruktur in einem Zeitraum nur von einer einzigen Person genutzt werden kann. Ohne eine Beschränkung der Inanspruchnahme dieser Infrastruktur käme es wiederum nicht zu der zuvor genannten praktischen Konkordanz der beschriebenen Rechtsgüter. Die Neuregelung findet hingegen zu einer derartigen praktischen Konkordanz.

Sowohl bei der Exmatrikulation und im Falle der Zuweisung des neuen immatrikulationsrechtlichen Status nach Absatz 6 Satz 1 Buchstabe a als auch bei den Maßnahmen nach Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 muss die Hochschule ausweislich Absatz 6 Satz 4 in Fällen einer besonderen persönlichen Härte von der Maßnahme absehen. Darüber hinaus muss sie nach Absatz 6 Satz 4 bei ihrer Entscheidung die Belange von Studierenden mit Betreuungs- oder

Pflegeverpflichtung sowie mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder vergleichbar schwerwiegender Umstände angemessen berücksichtigen.

Mit Blick auf die vorgenannten besonders wichtigen Gemeinschaftsgüter und angesichts dieses Gebots angemessener Berücksichtigung der vorgenannten Umstände regelt die neue Vorschrift einen angemessenen Eingriff in das Berufsgrundrecht der von ihr betroffenen Studierenden (siehe zur Exmatrikulationsregelung im hamburgischen Hochschulgesetz OVG Hamburg, Beschluss vom 1. Dezember 2009, Az. 3 Bf 191/08.Z).

Wenn die Kunsthochschule von den Maßnahmen Absatz 6 Satz 1 Gebrauch machen will, muss sie zuvor nach Satz 5 das Nähere durch Ordnung, die auch eine Prüfungsordnung sein kann, geregelt haben. Die Kunsthochschule kann hinsichtlich Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 weitere Voraussetzungen vorsehen, die neben dem bloßen Überschreiten des 1,5fachen der generellen Regelstudienzeit vorliegen müssen, die für eine Überführung in den neuen Status vorliegen müssen. Das Gleiche gilt für die Exmatrikulation nach Absatz 6 Satz 1 Nummer 2.

Die Kunsthochschule ist nicht verpflichtet, von der Möglichkeit der Zuweisung oder der Exmatrikulation nach Satz 1 durch Erlass einer Ordnung Gebrauch zu machen. Erlässt die Kunsthochschule keine Ordnung nach Satz 5, ist eine Zuweisung in den neuen Status sowie eine Exmatrikulation unzulässig.

Zu Nummer 40

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung sollen die Kunsthochschulen die Eignungserfordernisse für Weiterbildungsangebote differenzierter regeln können und dabei bei künstlerisch hochqualifizierten Persönlichkeiten auch auf die Erfordernisse eines vorhergehenden berufsqualifizierenden akademischen Abschlusses sowie einer einschlägigen Berufserfahrung verzichten können.

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass der Zugang zu künstlerischen Hochschulpositionen im Bereich der Kunsthochschulen seit Jahrzehnten dahingehend flexibilisiert ist, dass künstlerisch hoch Qualifizierten dieser Zugang selbst dann offensteht, wenn sie die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen in ihrer Person nicht erfüllen. Dies gilt nach § 41 Absatz 11 des Kunsthochschulgesetzes für den Zugang zum grundständigen Studium ohne Abitur und nach § 29 Absatz 3 des Kunsthochschulgesetzes hinsichtlich des Erfordernisses eines abgeschlossenen Kunsthochschulstudiums im Zugang zur Professur.

Mit Blick auf diese Vorschriften ist es wertungswidersprüchlich, wenn das geltende Recht für den Zugang zu einem künstlerischen weiterbildenden Masterstudium an einer Kunsthochschule höhere Anforderungen stellt als für den Zugang zu einer Professur.

Mit dem neuen Satz 2 wird dieser Grundsatz auch auf die künstlerische und wissenschaftliche Weiterbildung übertragen und damit der vorgenannte Wertungswiderspruch aufgehoben.

Die sonstigen Änderungen sind redaktionell.

Zu Buchstabe b

Die kunsthochschulischen Weiterbildungsangebote können häufig aufgrund des Erfordernisses der kostendeckenden Gebührenerhebung nicht nachgefragt werden, obwohl ein auch kunst- und kulturpolitischer Bedarf an adäquater kunsthochschulischer Weiterbildung besteht.

Mit der Änderung wird ermöglicht, dass die Kunsthochschulen ihr Weiterbildungsangebot nicht in Gänze durch Gebühren oder Entgelte refinanzieren müssen.

Dies ist mit Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vereinbar. Denn zum einen ist diese Vorschrift auf die kunst-hochschulische Weiterbildung nicht anwendbar, da es sich hierbei um eine hoheitliche Aufgabe handelt, siehe die Begründung zur Einfügung eines neuen Satzes 4 in § 2 Absatz 2.

Zum anderen dient mit Blick auf den Umstand, dass

- hochschulische Weiterbildung innerhalb des institutionellen Gesamtsystems Hochschule stattfindet,
- der Aspekt lebenslangen Lernens zunehmend bedeutsam wird und
- hochqualifizierte und erreichbare Weiterbildungsangebote für die kulturelle Entfaltung der Humanressourcen vor dem Hintergrund der gegebenen Situation auf dem künstlerischen Arbeitsmarkt zunehmend bedeutsam werden,

die hochschulische Weiterbildung der „Ausbildung von mehr oder besser qualifiziertem Humanressourcen“ im Sinne des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen in Forschung, Entwicklung und Innovation (Gemeinschaftsrahmen FuEu). Auch deshalb ist kunsthochschulische Weiterbildung eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit und wird somit von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union nicht erfasst.

Darüber hinaus besteht auch keine deutliche Konkurrenz privater Anbieter. Der für die Nachfragesubstituierbarkeit einschlägige räumlich relevante Markt ist das Gebiet des Landes, da aufgrund der unterschiedlichen nationalen Rechte auf dem Gebiet des Hochschulrechts und angesichts der sehr unterschiedlichen Rahmenbedingungen der jeweiligen Landeshochschulsysteme nur im Land einigermaßen vergleichbare Wettbewerbsbedingungen herrschen. Gleiches gilt aufgrund der Unterschiedlichkeiten und der fehlenden Vergemeinschaftung des Hochschulbereichs für den räumlichen Bereich der Europäischen Union. Der sachliche Produktmarkt ist mit Blick auf ihr außerordentlich hohes internationales Renommee der Kreis der staatlichen Kunsthochschulen des Landes. Mithin existiert von vornherein kein Markt, dessen Wettbewerbsbedingungen verzerrt werden könnten.

Schließlich spricht eine Finanzierung des Weiterbildungsangebots durch das Land oder über hochschulseitig eingeworbene Mittel umso stärker für eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit, desto höher sie ausfällt.

Selbst wenn die kunsthochschulische Weiterbildung als wirtschaftliche Tätigkeit begriffen würde, läge in der staatlichen oder durch Hochschulmittel eingeworbenen Finanzierung der Weiterbildung keine Begünstigung im Sinne des Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und damit keine Beihilfe.

Zu Nummer 41

Die Änderung ist redaktionell.

Zu Nummer 42

Zu Buchstabe a

Mit der Neuregelung wird ermöglicht, die Vertretung mit den notwendigen Ressourcen auszustatten.

Zu Buchstabe b

Mit dem neuen Absatz wird in Ansehung der hohen Bedeutung der Inklusion die gesetzliche Möglichkeit geschaffen, dass sich die Beauftragten für die Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zu einer Arbeitsgemeinschaft – auch zusammen mit der Arbeitsgemeinschaft nach § 62b Absatz 4 Hochschulgesetz – zusammenschließen können

Zu Nummer 43

Mit dem neuen Absatz 8 soll auf den Umstand reagiert werden, dass als Ausdruck eines breiten Konsenses innerhalb der Körperschaft nach der gegebenen Praxis in den Prüfungsausschüssen Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung nicht Mitglied sind. Da mitgliedschaftliche Rechte von hoher Relevanz sind, entscheidet über diese Frage künftig der Senat in der für Grundordnungsbeschlüsse geltenden qualifizierten Mehrheit.

Zudem soll mit der Änderung auf den Umstand reagiert werden, dass als Ausdruck eines breiten Konsenses innerhalb der Körperschaft nach der gegebenen und gewohnheitsrechtlich anerkannten Praxis den Prüfungsausschüssen auch Mitglieder des Fachbereichs angehören dürfen, die nicht Mitglieder des Fachbereichsrats sind. Nach Absatz 8 Satz 2 gilt dies entsprechend für eine nicht nach Fachbereichen untergliederte Kunsthochschule.

Zu Nummer 44

Zu Buchstabe a

Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass eine Anrechnung von Prüfungsleistungen erst Recht erfolgt, wenn diese in einem anderen Studiengang derjenigen Hochschule erbracht wurden, an der auch der Antrag auf Anerkennung gestellt wird.

Der neue Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 regelt, dass eine Anerkennung anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen auf die hochschulseitig geforderten Prüfungsleistungen in Ansehung der Wissenschaftsfreiheit und in Konkordanz mit der grundrechtlich fundierten Berufsfreiheit wie auch bisher lediglich voraussetzt, dass die nach der Prüfungsordnung der Hochschule geforderte Prüfungsleistung der Sache nach bereits im Wesentlichen erbracht ist, mögen auch Unterschiede verbleiben. Dies erfordert eine Übereinstimmung in allen wesentlichen Elementen der geforderten Prüfungsleistung mit der erbrachten Leistung nach Inhalt und Umfang des prüfungsrelevanten Stoffes und Art und Dauer der Prüfung. Mit Blick auf die anerkennungsunschädliche Zulässigkeit des Bestehens nichtwesentlicher Unterschiede scheidet ein umstandsloses Anknüpfen an das frühere Erfordernis der Gleichwertigkeit hingegen aus; dies verdeutlicht der neue Halbsatz.

Bei der Prüfung des Vorliegens wesentlicher Unterschiede muss an die erworbenen Kompetenzen angeknüpft werden. Die Anerkennungsregelung des Absatz 1 Satz 1 verlangt damit entgegen der Rechtsauffassung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 16. Dezember 2015 – 14 A 1263/14 – keine Prüfung der Gleichwertigkeit der

anderweitig absolvierten mit der vorgeschriebenen Prüfung.: Es wird daher auch keine Übereinstimmung sowohl des Prüfungsstoffes als auch der Art und Weise der Prüfungen einschließlich der hierfür geltenden Bedingungen verlangt. Gegenstand der Prüfung auf das Bestehen wesentlicher Unterschiede sind vielmehr die erworbenen im Vergleich zu den zu erwerbenden Kompetenzen. Auch dies verdeutlicht der neue Halbsatz 2.

Das Vorliegen eines wesentlichen Unterschiedes muss von der Hochschule ausweislich Absatz 2 Satz 2 dargelegt werden.

Zu Buchstabe b

Die Änderung stellt klar, dass das Verfahren nach Absatz 5 die gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfsfristen nicht hemmt.

Die Rektorsbefassung ist ein neben dem förmlichen Rechtsbehelfsverfahren stattfindendes Verfahren. Sollte das Rektorat eine Empfehlung auf Aufhebung eines schon beklagten Bescheides und Neubescheidung geben und wird dieser Empfehlung gefolgt, kann über das Institut der Erledigungserklärung der förmliche Rechtsbehelf erledigt werden.

Zu Nummer 45

Zu Buchstabe a

Studentinnen sind nunmehr vom Regelungsbereich des Mutterschutzgesetzes erfasst. Das Bedürfnis für eine landeseigene Regelungsvorgabe für die Prüfungsordnung entfällt damit. Auf die mutterschutzgesetzlichen Regelungen wird nunmehr in dem neuen Absatz 2a Satz 1 verwiesen.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und des sonstigen in der Vorschrift genannten Personenkreises ist in dem neuen Absatz 2a Satz 2 näher spezifiziert. Mit Blick darauf konnte Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 abstrakter gefasst werden.

Die Änderung des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 10 beruht auf dem Umstand, dass nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zum allgemeinen Recht auf Akteneinsicht gemäß § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen bei der Frage, ob Studierende bei der Einsichtnahme in ihre Prüfungsakten Kopien oder fotografische Aufnahmen fertigen dürfen, insbesondere das Recht auf effektiven Rechtsschutz nach Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes berücksichtigt werden muss. Danach ist das Anfertigen von Kopien und Fotografien aus diesen Akten durchweg zulässig. Denn effektiver Rechtsschutz kann gerade in prüfungsrechtlichen Sachverhalten nur erlangt werden, wenn die geprüfte Person ihre Leistung und die zugehörige Bewertung umfassend und gegebenenfalls unter Zuhilfenahme fremden Sachverständigen prüfen kann.

Im Regelfall wird daher die Anfertigung einer Kopie oder einer Fotografie sowohl der Prüfungsaufgabe als auch der Prüfungslösungen zu gestatten sein. Insbesondere Erwägungen, einen schriftlichen Prüfungssachverhalt für spätere Prüfungen wieder verwenden zu wollen, wird gegen das Recht auf effektiven Rechtsschutz nicht bestehen können. Die Änderung zeichnet dies nach.

Gleichzeitig bildet die Regelung schon in ihrem Wortlaut klar ab, dass sich das Recht auf Fertigung einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion nur auf die Schriftstücke bezieht, welche zu den schriftlichen Prüfungsakten genommen worden sind.

Mit dem neuen Absatz 2 Satz 3 wird die Befugnis der Hochschule unterstrichen, in der Prüfungsordnung Instrumente zu online gestützten Prüfungen zu entwickeln. Bei diesen neuartigen Prüfformaten wird deren Vereinbarkeit mit dem verfassungsrechtlich fundierten Grundsatz der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung zumindest dann intensiv zu prüfen sein, wenn trotz hinreichender Identifikationsfeststellungen Zweifel an der Selbständigkeit der Erbringung der Prüfungsleistung besteht.

Hinsichtlich der Arten und Weisen der elektronischen Form sind die Hochschulen nicht auf elektronische Dokumente beschränkt, welche mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 versehen sind, sondern können sich auch der Formen des § 3a Absatz 2 Satz 4 und 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen bedienen.

Über den Begriff der elektronischen Kommunikation soll klargestellt werden, dass es bei online-Prüfungen nicht nur um die Ersetzung der Schriftform, sondern auch um die Ersetzung weiterer Kommunikationsformen insbesondere unter Anwesenden geht.

Mit der Streichung des alten Absatzes 2 Satz 3 entfällt das gesetzliche Verbot der Anwesenheitspflicht. Bei welchen Veranstaltungen Anwesenheitspflichten sinnvoll sind, entscheiden die Lehrenden und Lernenden vor Ort künftig gemeinsam in den Hochschulgremien.

Der Fachbereichsrat wird bei seiner Entscheidung prüfen, inwiefern etwaige Anwesenheitspflichten mit familiären und erwerbsbezogenen Verpflichtungen der Studierenden und mit individuellen Einschränkungen aufgrund von Behinderung und chronischer Erkrankung, insbesondere bei motorisch eingeschränkten Studierenden, vereinbar sind. Die neue Vorschrift des § 50 Absatz 3 Satz 6 regelt dies klarstellend.

Auch weiterhin unterliegt die Anordnung von Anwesenheitspflichten den verfassungsrechtlichen Maßgaben insbesondere des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (siehe Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 21. November 2017 – 9 S

Zu Buchstabe b

Der neu eingefügte Satz 1 sichert die Anwendung des Mutterschutzgesetzes unabhängig von dessen konkreter Regelung.

Der neue Satz 2 formt den Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung detaillierter aus und trägt damit dem Bedürfnis nach Rechtssicherheit und dem Grundsatz der prüfungsrechtlichen Chancengleichheit Rechnung. Mit der Neuregelung kommt das Hochschulgesetz dem Gesetzgebungsauftrag aus § 6 Absatz 1 des Inklusionsgrundsatzgesetzes nach.

Hinsichtlich des Vorliegens einer Behinderung greift ausweislich § 2 des Inklusionsgrundsatzgesetzes die Definition nach § 3 Inklusionsgrundsatzgesetzes. Damit gilt, dass nicht nur ausschließlich körperliche Beeinträchtigungen zu einem prüfungsrechtlichen Nachteilsausgleich führen können; vielmehr sind auch psychische Beeinträchtigungen einem Ausgleich grundsätzlich zugänglich.

Psychische Beeinträchtigungen, die die kognitive Leistungsfähigkeit beschränken, sind einem Nachteilsausgleich indes nur insoweit zugänglich, als diese Leistungsfähigkeit nicht zugleich Prüfungsgegenstand ist; andernfalls läge ein Verstoß gegen das prüfungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot vor.

Die Wiederholung der Prüfung kommt – wie auch die anderen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs – nur dann in Betracht, wenn der prüfungsrechtliche Grundsatz der Chancengleichheit und das damit verbundene Verbot einer Besserstellung eingehalten werden.

Die Kunsthochschule soll, beispielsweise auf der Grundlage ärztlicher Atteste, bei Vorliegen einer einen Nachteilsausgleich rechtfertigenden Behinderung eine Prognoseentscheidung über die Dauer der Beeinträchtigung treffen. Liegen keine Anhaltspunkte für eine lediglich begrenzte Dauer der Beeinträchtigung vor, soll die Kunsthochschule den Anspruch auf Nachteilsausgleichsmaßnahmen für den gesamten Studienverlauf feststellen. Diese Feststellung sieht sodann jeweils individuelle Maßnahmen bei jeder folgenden Prüfung des Prüflings vor.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Änderung von § 56 Absatz 3 Satz1 wird erreicht, dass die Kunsthochschulen die Fristen zur Ablegung von Prüfungen selbst festlegen können. Damit wird den Besonderheiten der Kunst und der künstlerischen Lehre Rechnung getragen. Insbesondere im Bereich der freien Kunst sind Studienablaufpläne schwierig, so dass der Gesetzgeber an deren Bestand nicht anknüpfen kann. Mit Blick auf die Vielgestaltigkeit der künstlerischen Ausbildung ist eher vielmehr sachgerecht, die Entscheidung über den Zeitpunkt, bis zu der eine Anmeldung zum Erstversuch oder zum weiteren Versuch einer Prüfung erwartet werden kann, in die Verantwortung der Kunsthochschule zu legen. Damit wird – zusammen mit der Einführung des neuen § 52 Absatz 6 – ein weiterer Baustein bereitgestellt, mit dem die Kunsthochschulen dem Ressourcenproblem bei nur noch formal in einen Studiengang eingeschriebenen Studierenden begegnen können. Auf die Begründung zur Einführung des § 52 Absatz 6 wird insoweit verwiesen.

Die Kunsthochschule wird bei der Einführung der Fristen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachten.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung ist redaktionell.

Zu Nummer 46

Die Änderung ist redaktionell.

Zu Nummer 47

Zu Buchstabe a

Die Änderung passt die Terminologie an die Verordnung (EU) 2016/679 an.

Zu Buchstabe b

Der Landesrechnungshof hat sich dafür ausgesprochen, dass die Hochschulen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen der Europäischen Union künftig bei wirtschaftlichen Projekten ein Entgelt für anteilige Beihilfe- und Versorgungsleistungen für eingesetztes verbeamtetes Personal von den Drittmittelgebern zu erheben hätten, falls das Forschungsvorhaben der wirtschaftlichen Tätigkeit der Hochschule zuzuordnen ist. Dem trägt die Änderung Rechnung.

Zu Buchstabe c

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 63 Absatz 3.

Zu Nummer 48

Ein anlassloses Informationsrecht des Landes ist ein rechtsstaatlich und demokratierechtlich unabdingbares Instrument, wenn Einrichtungen mittelbarer Staatsverwaltung, zu denen nach der Rechtsprechung auch die Kunsthochschulen zumindest im Bereich der Lehre gehören, rechtlich verselbständigt und aus den Instrumenten der Fachaufsicht herausgenommen sind.

Die Vorschrift unterstreicht insofern klarstellend, dass die weit auszulegende Informationsbefugnis des Ministeriums keinen weiteren tatbestandlichen Einschränkungen unterliegt und unabhängig von konkreten Maßnahmen der Rechtsaufsicht stattfinden darf; auf diesen Umstand weist auch die Überschrift der Vorschrift hin.

Die Änderungen im Einzelnen dienen der Klarstellung und dem Bedürfnis nach Rechtssicherheit und zudem auch dem Datenschutz.

Zu Nummer 49

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Einfügung eines neuen Halbsatzes 2 an Absatz 1 Satz 2 hat einen umsatzsteuerrechtlichen Hintergrund. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 29 Buchstabe b des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377), mit dem § 31a Absatz 1a in das Hochschulgesetz eingeführt worden ist, wird verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Einfügung eines neuen Satzes 4 wird die Einrichtung gemeinsamer Studiengänge und Studienangebote mehrerer Hochschulen erleichtert.

Zu Buchstabe b

Die Einfügung eines neuen Halbsatzes 2 an Absatz 2 Satz 1 hat einen umsatzsteuerrechtlichen Hintergrund. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 29 Buchstabe b des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377), mit dem § 31a Absatz 1a in das Hochschulgesetz eingeführt worden ist, wird verwiesen.

Zu Buchstabe c

Die Vorschrift regelt insbesondere mit Blick auf den wirtschaftlichen Einsatz der den Kunsthochschulen und den Hochschulen in der Trägerschaft des Landes zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel die Zusammenarbeit der Kunsthochschulen sowie der Hochschulen in der Trägerschaft des Landes im Bereich ihrer Lehre, Forschung sowie Kunstausbildung dienenden Informationsinfrastrukturen. Zu diesen gehören sämtliche der Erbringung der Dienstleistungen im Sinne des § 26 Absatz 2 gewidmete Gegenstände, also insbesondere auch die Hard- und Software.

Die beiden neuen letzten Sätze haben einen umsatzsteuerrechtlichen Hintergrund. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 29 Buchstabe b des Gesetzentwurfs der Landesregierung zu einem Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes (LT-Drs. 17/4668) wird verwiesen.

Zu Buchstabe d

Die Änderungen haben einen umsatzsteuerrechtlichen Hintergrund. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 29 Buchstabe b des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377), mit dem § 31a Absatz 1a in das Hochschulgesetz eingeführt worden ist, wird verwiesen.

Zu Buchstabe e

Die Änderungen haben einen umsatzsteuerrechtlichen Hintergrund. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 29 Buchstabe b des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377), mit dem § 31a Absatz 1a in das Hochschulgesetz eingeführt worden ist, wird verwiesen.

Zu Buchstabe f

Die Änderungen haben einen umsatzsteuerrechtlichen Hintergrund. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 29 Buchstabe b des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377), mit dem § 31a Absatz 1a in das Hochschulgesetz eingeführt worden ist, wird verwiesen.

Kooperationspartner im Sinne des Satz 2 ist die jeweils andere Hochschule, mit der die Kunsthochschule eine Kooperationsvereinbarung eingegangen ist.

Hinsichtlich der Kooperationsvereinbarungen ist gesetzlich mit Blick auf das Umsatzsteuerrecht klargestellt, dass es sich jeweils um öffentlich-rechtliche und nicht um privatrechtliche Vereinbarungen handelt.

Durch den Verweis in § 71 Absatz 1, 2 und 3 auf jeweils Absatz 6 Satz 2 wird gesetzlich klargestellt, dass die Vereinbarungen, die im Rahmen der Fallgestaltungen nach § 71 Absatz 1, 2 oder 3 geschlossen werden, ebenfalls von öffentlich-rechtlicher Natur sind.

Zu Nummer 50

Zu dem neuen § 71a

Künftig soll es – wie derzeit schon den Universitäten und Fachhochschulen durch § 77a des Hochschulgesetzes – auch den Kunsthochschulen ermöglicht werden, juristische Personen des öffentlichen Rechts zu gründen.

Diese neue Regelung schließt eine im Vergleich zum Gemeinderecht vorhandene Lücke des Hochschulrechts. Nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit können die Gemeinden mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde einen Zweckverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts gründen. Den Kunsthochschulen sind derartige Zweckverbände indes derzeit verwehrt.

Der Zustimmungsvorbehalt nach Absatz 3 ist ebenfalls dem Gemeinderecht (§ 10 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit) nachgebildet. Mit ihm wird zum einen das demokratische Prinzip im Staatsaufbau der mittelbaren Staatsverwaltung zur Geltung gebracht und

zum anderen Rechtssicherheit und eine Verantwortungsgemeinschaft zwischen den die Stiftung, Anstalt oder Körperschaft errichtenden Stellen und dem Land hergestellt. Diesem Gedanken trägt der Zustimmungsvorbehalt Rechnung, welcher zugleich insbesondere das Prinzip der partnerschaftlichen Verantwortungstragung zwischen Kunsthochschule und Land unterstreicht.

Absatz 8 hat einen umsatzsteuerrechtlichen Hintergrund. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 29 Buchstabe b des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377), mit dem § 31a Absatz 1a in das Hochschulgesetz eingeführt worden ist, wird verwiesen.

Hinsichtlich der Kooperationsvereinbarungen ist gesetzlich zudem in Absatz 8 mit Blick auf das Umsatzsteuerrecht klargestellt, dass es sich jeweils um öffentlich-rechtliche und nicht um privatrechtliche Vereinbarungen handelt.

Zu dem neuen § 71b

Nach § 10 Absatz 2 des Lehrerausbildungsgesetzes können lehrerausbildungsrechtlich relevante Studienabschlüsse in den Unterrichtsfächern Kunst und Musik auch an den Kunst- und Musikhochschulen erworben werden. Mit dem neuen § 71b werden die Regeln des § 77d des Hochschulgesetzes, die für das Studium eines Erweiterungsfaches an den Universitäten gelten, für das Studium in den Unterrichtsfächern Kunst und Musik an den Kunst- und Musikhochschulen entsprechend für diese Hochschulen für anwendbar erklärt.

Auf die Begründung zu § 77d des Hochschulgesetzes wird ansonsten verwiesen.

Zu Nummer 51

§ 10 Absatz 1 Satz 1 wird mit diesem Gesetz dahingehend geändert, dass die Lehrbeauftragten an den Musikhochschulen keine Mitglieder dieser Hochschulen mehr sind. Mit dem neuen Absatz 5 Satz 1 wird eine Übergangsregelung geschaffen, damit sich die Musikhochschulen insbesondere in zweierlei Hinsicht auf die neue Rechtslage einstellen können. Zum einen soll der mitgliedschaftliche Bestand der bestehenden Gremien der Musikhochschule nicht berührt werden. Da die Amtszeit in den Gremien typischerweise zwei Jahre beträgt, ist der Übergangszeitraum sehr auskömmlich.

Zum anderen soll den Kunsthochschule erleichtert werden, Fragen einer etwaigen Inkorporierung von Lehrbeauftragten hochschulintern zu klären.

Mit Satz 2 wird gesichert, dass die lehramtsausbildenden Kunsthochschulen sich auf die neue Regelung des § 71b einstellen können.

zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Die Änderungen sind redaktionell.

Zu Nummer 2

Die Änderung beruht auf einem Wunsch der Hochschule.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird klargestellt, dass die Informationsbefugnis auch die Dokumentation durch und die Veröffentlichung von Bild- und Tonaufnahmen erfasst.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist redaktionell mit Blick auf die bereichsspezifischen Ermächtigungsgrundlagen dieses Gesetzes.

Zu Nummer 4

Die Änderung ist redaktionell.

Zu Nummer 5

Zur Begründung wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe c verwiesen.

Zu Nummer 6

Die Änderungen sind redaktionell.

Zu Nummer 7

Die Änderung ist redaktionell.

Zu Nummer 8

Die Änderung ist redaktionell.

Zu Nummer 9

Bislang gibt es in Nordrhein-Westfalen keine explizite Regelung zu gemeinsamen Berufungen zwischen den Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen im Sinne des § 77 Absatz 6 Satz 1. Derzeit erfolgt die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Berufungen jeweils auf der Grundlage allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften. Da es hinsichtlich der Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften an den beteiligten Einrichtungen immer wieder Unsicherheiten gibt, werden mit dem neuen § 39b verschiedene Ausgestaltungen gemeinsamer Berufungen kodifiziert, ohne dass diese Kodifikation indes von abschließendem Charakter wäre (siehe § 39b Absatz 5).

Absatz 1 enthält eine Legaldefinition der gemeinsamen Berufung und stellt zusammen mit Absatz 5 klar, dass die Modelle nach den Absätzen 3 Satz 1, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 nicht abschließend sind.

Absatz 2 legt fest, dass die Hochschule und die außeruniversitäre Forschungseinrichtung das Nähere zur Durchführung des gemeinsamen Berufungsverfahrens in einer Vereinbarung festlegen. Diese Regelung entspricht dem bislang bereits in der Praxis üblichen Verfahren.

Absatz 3 Satz 1 regelt die gemeinsame Berufung durch Beurlaubung. Hierbei wird die oder der gemeinsam Berufene aus dem Beamtenverhältnis zur Hochschule beurlaubt und an der

außeruniversitären Forschungseinrichtung auf der Grundlage eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses beschäftigt (sogenanntes „Jülicher Modell“).

Absatz 3 Satz 2 sieht vor, dass die Beurlaubung aus dem Beamtenverhältnis zur Hochschule auch nur im teilweisen Umfang der Dienstaufgaben als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer erfolgen kann (sogenanntes „Aachener Modell“). Durch diese neue Regelung wird ermöglicht, dass die oder der gemeinsam Berufene auch an der Hochschule auf eine entsprechende Ausstattung zurückgreifen und somit auch an der Hochschule Lehre und Forschung betreiben kann.

Absatz 4 normiert die auch als „Berliner Modell“ bekannte Ausgestaltung der gemeinsamen Berufung durch Zuweisung, bei dem die beamtete Hochschullehrerin oder der beamtete Hochschullehrer für eine Tätigkeit an der Forschungseinrichtung dieser zugewiesen wird. Hierbei wird in der Regel die Besoldung von der Hochschule gezahlt und ihr von der Forschungseinrichtung erstattet.

Absatz 5 stellt klar, dass die Regelung der Ausgestaltung von gemeinsamen Berufungen in den Absätzen 3 und 4 nicht abschließend ist. Es bleibt den an gemeinsamen Berufungsverfahren beteiligten Einrichtungen unbenommen, bei Bedarf eine andere Ausgestaltung – wie zum Beispiel im Rahmen des Nebentätigkeitsrechts – zu vereinbaren.

Zu Nummer 10

Die Änderung führt Absatz 2a Satz 2 systematisch sachgerecht fort.

Zu Nummer 11

Die Änderung ist redaktionell.

Vorbemerkungen zur den Änderungen den Nummern 12 bis 15:

Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Beschluss vom 17. Februar 2016, Az. 1 BvL 8/10, die rechtlichen Anforderungen an das System der Programmakkreditierung als Qualitätssicherungsinstrument im Hochschulbereich definiert. In dem Beschluss hatte es die inhaltlichen, verfahrens- und organisationsbezogenen Anforderungen genannt, die durch den Gesetzgeber zu treffen sind, und insbesondere hinsichtlich der wissenschaftsadäquaten Zusammensetzung der Akteure sowie der Verfahren zu Aufstellung und Revision der Bewertungskriterien förmlichen Regelungsbedarf festgestellt.

Die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz – KMK) hat überprüft, ob und in welchem Umfang auch im Bereich der institutionellen Qualitätssicherung staatlich anerkannter Hochschulen die vom Bundesverfassungsgericht definierten inhaltlichen, verfahrens- und organisationsbezogenen Anforderungen für eine wissenschaftsadäquate Begutachtung gesetzlich zu verankern sind. Nach Anhörung von Vertreterinnen und Vertretern der staatlich anerkannten Hochschulen sowie des Wissenschaftsrats ist die KMK zu dem Ergebnis gekommen, dass auch die Regelungen für die institutionellen Qualitätssicherungsverfahren gesetzlich verankert werden müssen, da die Verfahren einen Eingriff in die Grundrechte insbesondere des Trägers der Hochschule darstellen können. Darüber hinaus ist ein koordiniertes, länderübergreifendes Gesamtgefüge der institutionellen Qualitätssicherung bei nichtstaatlichen Hochschulen auch zur Gewährleistung gleicher Standards bei der staatlichen Anerkennung nichtstaatlicher Hochschulen und bei der Rechtsaufsicht sinnvoll.

Die KMK hat daher einen Musterentwurf betreffend gesetzgeberische Maßnahmen erarbeitet und beschlossen, welcher nunmehr in das Landesrecht überführt werden soll.

Der Umsetzung dieses Musterentwurfs dienen die vorgelegten Änderungen. Nach Maßgabe des Landesrechts ergänzen sie die Regelungen im Teil 9 auf der Grundlage des von der KMK erarbeiteten Musterparagrafen. Mit ihm hat die KMK eine einvernehmlich erarbeitete Handreichung für den Bereich der institutionellen Akkreditierung staatlich anerkannter Hochschulen als verbindliches wissenschaftsgeleitetes externes Verfahren für die Qualitätssicherung und -entwicklung geschaffen.

Eine Übernahme des gesamten Musterparagrafen in das Landesrecht ist in Anbetracht des vorhandenen Regelungsgefüges in weiten Teilen nicht erforderlich. Die auf das Notwendige beschränkten Ergänzungen betreffen vor allem die Implementation des länderübergreifenden einheitlichen Verfahrens, in deren Rahmen die formellen und inhaltlichen Kriterien der staatlichen Anerkennung abgeprüft werden sollen. Dies gewährt den begutachtenden Einrichtungen mehr Rechtssicherheit für die künftigen Begutachtungsverfahren.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Die Änderung verdeutlicht, dass die „sächliche Mindestausstattung“ Bestandteil des tatsächlichen Lehrangebots ist. Die Mindestausstattung schließt die zuverlässige Finanzierung und ein geeignetes Gebäude sowie den Zugang zur erforderlichen Literatur ein. Aus ihr wird ersichtlich, dass das tatsächliche Lehrangebot auch die Anforderungen an eine ausreichende Bibliotheksausstattung einschließt.

Zu Buchstabe b

Die Änderung regelt Mindestvoraussetzungen an Berufungsverfahren. Den Qualitätsmaßstäben der Berufungsverfahren an den Hochschulen in staatlicher Trägerschaft muss das Berufungsgeschehen an nichtstaatlichen Hochschulen indes nicht entsprechen. Ein an der Einhaltung wissenschaftlicher Standards orientiertes, geregeltes Verfahren einer Berufungskommission unter maßgeblicher Mitwirkung der hauptberuflich Lehrenden sowie auswärtiger Gutachterinnen und Gutachter ist hinreichend.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist redaktionell.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen integrieren die Verfahrensregelungen der Musterregelung der KMK. Sie enthalten die Festlegungen der verschiedenen Verfahren der institutionellen Qualitätssicherung im Bereich staatlich anerkannter Hochschulen. Diese sind die Konzeptprüfung vor oder während der Gründung einer nichtstaatlichen Hochschule sowie die institutionelle Akkreditierung und Reakkreditierung der staatlich anerkannten Hochschule. Die Auswahl der Akkreditierungseinrichtung und die Beauftragung erfolgen durch das Ministerium. Grundlage für die Auswahl ist, dass die Akkreditierungseinrichtung die Akkreditierungsverfahren in der in § 73 Absatz 4 vorgegebenen Weise anhand der in § 72 genannten Kriterien durchführen kann.

Die Änderungen in Absatz 1 betreffen die Konzeptprüfung. Sie machen aber auch für die Akkreditierungs- und Reakkreditierungsverfahren deutlich, dass das Ziel des jeweiligen Verfahrens eine gutachterliche Stellungnahme durch die akkreditierende Einrichtung ist, und nicht wie bei der Programm- oder Systemakkreditierung eine eigene rechtlich bindende Verwaltungsentscheidung durch die Akkreditierungseinrichtung auf der Grundlage des Studienakkreditierungsstaatsvertrags. Der Erlass der gegenüber der nichtstaatlichen Hochschule rechtlich bindenden Verwaltungsentscheidung ist dem Ministerium vorbehalten.

In der Stellungnahme prüft die Akkreditierungseinrichtung – das kann der Wissenschaftsrat oder eine vergleichbare Einrichtung sein, die das Ministerium benannt hat – das Vorliegen der in § 72 normierten Anerkennungsvoraussetzungen. Dieser Maßstab gilt für die Konzeptprüfung ebenso wie für die in Absatz 3 aufgeführten Verfahren der institutionellen Akkreditierung und Reakkreditierung.

Zu Buchstabe c

zu Absatz 3

Mit der Änderung werden die einzelnen Verfahrensschritte der staatlichen Anerkennung, der institutionellen Akkreditierung und Reakkreditierung sowie der institutionellen Anerkennung deutlicher voneinander abgegrenzt.

Satz 1 regelt die Befugnis des Ministeriums, eine gutachterliche Stellungnahme insbesondere des Wissenschaftsrates zur Qualität und fachlichen Güte der staatlich anerkannten Hochschule einzuholen; die gutachterliche Stellungnahme soll sich dabei ausweislich Absatz 5 Satz 1 auf das Vorliegen der in § 72 normierten Anerkennungsvoraussetzungen sowie – bei Vorliegen eines entsprechenden Antrags – auf die Erfordernisse des § 73a Absatz 3 konzentrieren und gemäß Absatz 5 Satz 2 hinreichend bestimmt sein.

Ausweislich Satz 3 ist das Ministerium auch bei unbefristet staatlich anerkannten Hochschulen befugt, eine derartige Stellungnahme einzuholen. Dies ergibt sich derzeit de lege lata bereits aus § 74a Absatz 5; Satz 3 ist insofern von ausschließlich klarstellender Natur. Nach Satz 2 bestimmt das Ministerium schon im Anerkennungsbescheid die Fristen zur Einholung gutachterlicher Stellungnahmen (institutionelle Akkreditierung oder Reakkreditierung). Hinsichtlich der Fristengestaltung steht dem Ministerium ein breiter Ermessensspielraum zu.

Ob und wann die Verfahren der institutionellen Qualitätssicherung bei einer staatlich anerkannten Hochschule durchgeführt werden, bestimmt das Ministerium in jedem Einzelfall. In der Verwaltungspraxis bewährt hat sich ein Abstand von zehn Jahren, sofern vorher kein Anlass für eine Überprüfung vorliegt. Ein solcher Anlass kann beispielsweise sein, dass der Wissenschaftsrat oder eine andere Akkreditierungseinrichtung das Verfahren der institutionellen Akkreditierung oder Reakkreditierung nach Ablauf eines kürzeren Zeitraums empfohlen haben.

Aus dem neuen Absatz 3 geht hervor, dass die institutionellen Akkreditierungsverfahren zur Abgabe einer gutachterlichen Stellungnahme führen, ob eine Einrichtung (oder das Konzept einer Einrichtung) die gesetzlich festgelegten Mindestkriterien für eine nichtstaatliche Hochschule vollständig erfüllt oder in welchen Punkten sie sie noch nicht erfüllt.

Die Akkreditierungsverfahren sind eigenständige Verfahren, in denen die Akkreditierungseinrichtung unabhängig von den staatlichen Akten der Anerkennung, Verlängerung der Anerkennung und Verleihung des Promotions- oder Habilitationsrechts mit der Akkreditierung ein eigenständiges Qualitätssiegel vergibt – die Akkreditierung –, die sie mit Bedingungen versehen und befristen kann. Hierfür gelten die Maßgaben der hinreichenden Bestimmtheit und Klarheit.

Zu Absatz 4

Das in dem neuen Absatz 4 der Rechtsverordnung zur Regelung aufgegebenes Verfahren entspricht im Wesentlichen dem Verfahren nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag. Es bietet die Gewähr, dass die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für Qualitätssicherungsverfahren im Hochschulbereich eingehalten werden.

Dies gilt zum einen für das Gremium, das die Begutachtung durchführt: Dieses muss mehrheitlich mit Hochschullehrern besetzt sein. Wichtig ist ferner, dass diese fachlich einschlägig qualifiziert sind für die zu begutachtende Einrichtung. Um die Besonderheiten der staatlich anerkannten Hochschulen in der konkreten Begutachtung angemessen zu berücksichtigen, soll in der Rechtsverordnung vorgesehen werden, dass eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer einer staatlich anerkannten Hochschule Mitglied der Gutachterkommission ist. In Einklang mit Punkt 2.4 der Revised European Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Area (Revised ESG, Ministerbeschluss Eriwan 2015) ist auch ein studentisches Mitglied in den begutachtenden Gremien vorzusehen.

Entsprechend den Regelungen im Studienakkreditierungsstaatsvertrag ist vorzusehen, dass die staatlich anerkannte Hochschule sowie ihr Träger vor Abschluss des Begutachtungsverfahrens ein Recht zur Stellungnahme zu dem Gutachten erhalten. Ferner muss die Akkreditierungseinrichtung für den evtl. eintretenden Streitfall eine mit externen Wissenschaftlern besetzte Beschwerdestelle einrichten, um ein unabhängiges Beschwerdeverfahren zu ermöglichen.

In Absatz 4 Satz 2 Nummer 6 wird entsprechend Punkt 2.6 der Revised European Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Area die Veröffentlichung des wesentlichen Inhalts der gutachterlichen Stellungnahme – mit Blick auf den Datenschutz im Grundsatz – vorgesehen. Zum wesentlichen Inhalt können neben der gutachterlichen Stellungnahme ausdrücklich der Akkreditierungsbericht, d. h. Gutachten und Prüfbericht gehören. Durch die Veröffentlichung des wesentlichen Inhalts der gutachterlichen Stellungnahme können die akkreditierten Einrichtungen anderen staatlich anerkannten Hochschulen als Vorbild oder Muster dienen und damit zur zukünftigen Qualitätsentwicklung in diesem Bereich beitragen.

Da insbesondere der Wissenschaftsrat sich auf die durch die KMK entwickelten neuen Regularien einstellen muss und da diese neuen Regularien erst in den Hochschulrechten aller Länder verankert werden müssen, kann das neue Verfahren erst implementiert werden, wenn diese Neuordnungsprozesse abgeschlossen sind. Bis dahin greifen nach Absatz 4 Satz 3 für die Verfahren nach Satz 1 die allgemeinen Verfahrensregeln des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Zu Absatz 5

Der Absatz dient der Klarstellung, dass die Verfahren der institutionellen Akkreditierung von den staatlichen Verfahren zu unterscheiden sind. Die beauftragende Behörde trifft die Entscheidung über die staatliche Anerkennung oder die Verleihung des Promotions- oder Habilitationsrechts unter Einbeziehung der Akkreditierungsergebnisse, ist dabei aber nicht an das Ergebnis der Akkreditierung gebunden. Das gilt auch für die Bedingungen, mit denen die Akkreditierung gegebenenfalls versehen ist, und für die Akkreditierungsfrist.

Zu Buchstabe d

Die Änderung ist redaktionell.

Zu Buchstabe e

Um einheitliche Kosten für die Verfahren der institutionellen Akkreditierung zu ermöglichen, regeln die neuen Sätze 3 bis 5 im Absatz 7, dass das Ministerium die Kosten für die Verfahren gegenüber den Trägereinrichtungen der staatlich anerkannten Hochschulen geltend macht. Da Verfahren der institutionellen Qualitätssicherung länger dauern können, müssen Teile der Kosten auch vorab geltend gemacht werden können.

Die Sätze 3 bis 5 regeln nur die Gebühren und Auslagen für das Verfahren der institutionellen Akkreditierung und Reakkreditierung. Sie treten neben die schon bestehenden Gebührenregelungen für das Verfahren der staatlichen Anerkennung.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

zu Doppelbuchstabe aa

Der neue Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 ist gegenüber § 69 Absatz 7 von klarstellender Natur. In der Vergangenheit hat es mehrfach Ansätze einiger staatlich anerkannter Hochschulen gegeben, den Lehrenden ähnlich lautende Bezeichnungen zu verleihen. Dem soll Vorschub geleistet werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 73a Absatz 4 Satz 3 Hochschulgesetz ist wegen der neuen Regelung in § 73a Absatz 4a überflüssig und kann daher gestrichen werden.

zu Buchstabe b

Die Änderung ist redaktionell.

Zu Nummer 15

Mit dem neuen Absatz 5 Satz 4 wird die Ermächtigung des Ministeriums zur Erteilung von Auflagen unabhängig von Akkreditierungsverfahren normiert. Erfahrungen in der Rechtspraxis haben gezeigt, dass §§ 73 Absatz 1 Satz 3, 73a Absatz 3 Satz 2 HG irrig zu der Annahme führten, dass das Ministerium außerhalb von Anerkennungsverfahren und den Verfahren zur Verleihung des Promotions- oder Habilitationsrechts keine Auflagen erlassen dürfe. Diese Überlegung war schon deswegen nicht haltbar, weil der Erlass von Auflagen, die die nicht-staatliche Hochschule innerhalb einer vom Ministerium zu bestimmenden Frist umzusetzen hat, zur Sicherung der Anerkennungsvoraussetzungen in der Eingriffsverwaltung als milderes Mittel regelmäßig verhältnismäßiger ist als der sonst ggf. drohende Entzug der staatlichen Anerkennung gem. § 74b Absatz 2. Die Neuregelung hilft diesem Missverständnis ab und dient daher der Bürgerfreundlichkeit.

Zu Nummer 16

Mit der Änderung wird das Recht des Franchisings mit Hochschulen geregelt, deren Sitz sich nicht in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union befindet.

Die Absätze 2 bis 4 regeln nach wie vor das Recht der Niederlassung von und des Franchising mit Hochschulen, deren Sitz sich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union befindet. Neu hinzugekommen ist der Untersagungstatbestand des Absatzes 5.

Die neuen Absätze 6 bis 8 regeln demgegenüber das Franchising Nicht-EU-ausländischer Hochschulen.

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist redaktionell.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung ist klarstellend mit Blick auf die neue Regelung zum Franchising mit Hochschulen außerhalb der Europäischen Union nach den Absätzen 6 bis 9. Die Begrifflichkeit „Franchising im europäischen Hochschulraum“ und damit die Regelung in Absatz 3 bezieht sich nicht nur auf Hochschulen, die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union ihren Sitz haben, sondern in Verbindung mit § 58 Absatz 7 des Kunsthochschulgesetzes ebenso auf die staatlichen Kunsthochschulen des Landes, die vom Land staatlich anerkannten Hochschulen sowie die staatlichen, staatlich getragenen sowie staatlich anerkannten Hochschulen der anderen Länder in der Bundesrepublik.

Das Franchising mit staatlich getragenen Hochschulen des Landes ist nach wie vor systematisch folgerichtig in § 66 Absatz 6 geregelt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung des Satzes 8 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Hochschulrechte der anderen Länder häufig ein Verfahren der institutionellen Anerkennung nicht kennen. Um die Gleichbehandlung hier zu gewährleisten, knüpft die Neureglung mithin an das erfolgreiche Durchlaufen eines der institutionellen Anerkennung gleichwertigen Qualitätssicherungsverfahrens an.

Für Hochschulen, die ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union haben, gilt Absatz 8 mit Blick auf die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36-68) – EU-Dienstleistungsrichtlinie – nicht.

Der neue Satz 9 rechtfertigt sich mit Blick auf Besonderheiten der Kirchen und der von ihnen getragenen staatlich anerkannten Hochschulen.

Zu Buchstabe c

Zu dem neuen Absatz 5

Mit der Änderung wird es ermöglicht, den Betrieb einer Niederlassung oder das Franchising mit einer Hochschule, deren Sitz sich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union befindet, zu untersagen, wenn die Voraussetzungen, unter denen die Niederlassung oder das Franchising betrieben werden dürfen, teilweise oder in Gänze nicht mehr vorliegen. Bei Niederlassungen kommen die Tatbestände des Satzes 2 hinzu.

Mit Blick auf die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt ist die Untersagung nur im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zulässig.

Zu dem neuen Absatz 6

Der neue Absatz 6 regelt das Franchising mit Hochschulen, die ihren Sitz außerhalb der Europäischen Union haben.

Die Zulässigkeit eines Franchisings mit einer Hochschule, die ihren Sitz außerhalb der Europäischen Union hat, jedoch in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union befügt eine Niederlassung besitzt, richtet sich nicht nach Absatz 6, sondern nach Absatz 2, wenn die Niederlassung nach dem nationalen Recht des Staates der Niederlassung als Hochschule anerkannt ist.

Absatz 6 dient insbesondere dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher. Tragender Bestandteil dieses Schutzes ist die Information der Interessentinnen und Interessenten. Die Verpflichtung zur ausführlichen und umfassenden Information ist dabei weit zu verstehen. Die Bildungseinrichtung muss insbesondere hinsichtlich Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b die Informationen beibringen, die für eine Qualitätseinschätzung einer Hochschule üblicherweise sinnvoll sind, wie beispielsweise, ob und in welcher Weise die Kooperationshochschule in internationalen Rankings erfasst ist, ob und wie sie in der Datenbank anabin der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz geführt wird, ob und in welcher Weise internationale Kooperationen mit anderen Hochschulen vorliegen, ob und in welcher Weise ein Präsenzbetrieb der Kooperationshochschule an ihrem Sitz stattfindet, welche Fachgebiete Gegenstand der akademischen Lehre sind und wie die Forschungsleistung der Hochschule eingeschätzt wird.

Über die Verpflichtung nach Satz 1 Nummer 3 wird gewährleistet, dass im Fall einer Schlecht- oder Nichtleistung der Bildungseinrichtung der zivilgerichtliche Rechtsschutz für die Verbraucherinnen und Verbraucher erleichtert wird.

Zu dem neuen Absatz 7

Die Regelung des neuen Absatzes 7 dient ebenfalls dem Verbraucherschutz und zudem insbesondere dem objektiven Schutz der auswärtigen Interessen des Landes.

Der Tatbestand der Nummer 3 knüpft an die Lauterkeitsvorgaben des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) an. Auf die Definition des § 3 Absatz 2 UWG, nach der geschäftliche Handlungen, die sich an Verbraucher richten oder diese erreichen, unlauter sind, wenn sie nicht der unternehmerischen Sorgfalt entsprechen und dazu geeignet sind, das wirtschaftliche Verhalten des Verbrauchers wesentlich zu beeinflussen, kann hinsichtlich der Frage, wann die Bildungseinrichtung geschäftlich unlauter handelt, zurückgegriffen werden.

Hinsichtlich der Auslegung des Tatbestands der Nummer 4 kann hinsichtlich der Merkmale der Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf die Dogmatik des Polizeirechts zurückgegriffen werden.

Das Merkmal der auswärtigen Interessen des Landes ist weit zu verstehen.

Zu dem neuen Absatz 8

Mit der Rechtsverordnungsermächtigung nach Absatz 8 wird gesichert, dass das Ministerium das Nähere zum Franchising mit Hochschulen außerhalb der Europäischen Union regeln kann.

Die Niederlassung von und das Franchising mit EU-ausländischen Hochschulen ist durch die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36-68) – EU-Dienstleistungsrichtlinie – geregelt und steht daher einer weiteren Regelung, die über die Absätze 2 bis 4 hinausgeht, nicht offen. Die Ermächtigung nach Absatz 8 bezieht sich daher nur auf die Regelung des Näheren zum Franchising mit Hochschulen außerhalb der Europäischen Union.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist redaktionell.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung wird gesichert, dass die genannten Verstöße bußgeldbewehrt sind.

Zu Nummer 18

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung des Satzes 1 wird die Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen in der Trägerschaft des Landes sowie den staatlichen Kunsthochschulen im Bereich ihrer Informationsinfrastrukturen unter dem Gesichtspunkt eines wirtschaftlichen Mitteleinsatzes geregelt.

Zu Buchstabe b

Der neue letzte Satz hat einen umsatzsteuerrechtlichen Hintergrund. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 29 Buchstabe b des Gesetzentwurfs der Landesregierung zu einem Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes (LT-Drs. 17/4668) wird verwiesen.

Zu Nummer 19

Wenn nach einem im Rahmen der Lehrerausbildung erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- und Masterstudium ein Erweiterungsfach studiert werden soll, ist dies bislang mit Blick auf den Umstand, dass nach den §§ 10, 16 des Lehrerausbildungsgesetzes berufsrechtlich für die Lehrbefähigung der Nachweis eines entsprechenden Hochschulabschlusses erforderlich ist, nur dergestalt möglich, dass die erweiterungswillige Person sich in den lehrerausbildenden Bachelorstudiengang und sodann in den entsprechenden Masterstudiengang einschreibt, sich die bereits erbrachten Leistungen in Bildungswissenschaften und dem anderen Fach anrechnen lässt und sodann nur das Erweiterungsfach studiert.

Diesem Vorgehen sind insbesondere in zwei Fallgestaltungen Grenzen gesetzt. Wenn beispielsweise das Studium des Erweiterungsfaches an einer anderen Hochschule erfolgen soll als jener, an der die bisherige Lehrerausbildung stattgefunden hat, kann es sein, dass die neue Hochschule die Leistungen in Bildungswissenschaften und dem anderen Fach, die an der

damaligen Hochschule der Lehrerausbildung erworben worden sind, nicht in Gänze anerkennt mit der Folge, dass entsprechend nachstudiert werden muss.

Zudem gibt es erhebliche Schwierigkeiten, wenn eines der Teilstudiengänge des lehrerausbildenden Studienganges, nicht aber der Teilstudiengang des Erweiterungsfaches zulassungsbeschränkt ist. Denn dann findet das Studium des Erweiterungsfaches unter den Bedingungen des Zweitstudiums statt und unterliegt strengen zulassungsrechtlichen Grenzen. Dies ist deshalb misslich, weil aufgrund der ggfls. erfolgten Anrechnung der im bereits absolvierten Studium erbrachten Leistungen keine Kapazitäten in Anspruch genommen würden.

Mit der neuen Regelung soll hier abgeholfen werden. Sie unterscheidet dabei nach Absatz 1 zwei Fallgestaltungen.

Zu Absatz 1

Zum einen steht das Studium des Erweiterungsfaches an jener Hochschule in Rede, an der auch die bisherige Lehrerausbildung der betreffenden Person stattgefunden hat (Fall des Absatzes 1 Nummer 1). Zum anderen wird das Studium dieses Faches an einer neuen Hochschule adressiert (Fall des Absatzes 1 Nummer 2). Lehramtsstudierende, die auf der Grundlage des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002 oder der ihm vorangehenden lehrerausbildungsrechtlichen Bestimmungen studiert haben, haben an der Hochschule ihres Studiums keinen Studiengang im Sinne des § 10 des Lehrerausbildungsgesetzes in der geltenden Fassung erfolgreich abgeschlossen, sondern die Erste Staatsprüfung abgelegt. Daher gilt für diesen Personenkreis für das Studium des Erweiterungsfaches Absatz 1 Nummer 2.

Nun kann es sein, dass der lehrerausbildende Bachelorabschluss und der lehrerausbildende Masterabschluss an je unterschiedlichen Hochschulen erworben worden sind. Für derartige Fälle identifiziert Absatz 1 Nummer 1 die Hochschule des bisherigen lehrerausbildenden Studiums anhand des Begriffs des „entsprechenden Studiengangs“. Wenn das Erweiterungsfach im Bachelor studiert werden soll, greift Absatz 1 Nummer 1 mithin für diejenige Hochschule, an der der lehrerausbildende Bachelorstudiengang erfolgreich abgeschlossen worden ist. Gleiches gilt für den Masterstudiengang.

Absatz 1 Nummer 1 erfasst daher nicht die Fallgestaltungen, in denen an der Hochschule, an der zwar das lehrerausbildende Masterstudium, nicht aber das lehrerausbildende Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen worden ist, nunmehr das Bachelorstudium des Erweiterungsfaches aufgenommen werden soll. Für diese Fallgestaltungen greift vielmehr für das Bachelorstudium Absatz 1 Nummer 2, während späterhin für das Masterstudium des Erweiterungsfaches an dieser Hochschule wiederum Absatz 1 Nummer 1 greift. Gleiches gilt für die umgekehrte Konstellation, in denen an der Hochschule, an der das lehrerausbildende Bachelorstudium, nicht aber das lehrerausbildende Masterstudium erfolgreich abgeschlossen worden ist, nunmehr das Masterstudium des Erweiterungsfaches aufgenommen werden soll.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 muss die erweiterungswillige Person nicht mehr für den Lehramtsstudiengang als solchen neu eingeschrieben werden. Sie wird vielmehr bei ihrer ehemaligen Hochschule, an der sie die Lehrerausbildung bereits erfolgreich abgeschlossen hat, so gestellt, als ob sie in den bereits erfolgreich abgeschlossenen Bachelorstudiengang eingeschrieben wäre. Erforderlich ist demgemäß auch nur die Zulassung zum Studium des Erweiterungsfaches, jeweils für das Bachelor-Erweiterungsstudium und für das Master-Erweiterungsstudium.

Die Einschreibungsfiktion des Satzes 1 gründet in den Umstand, dass bei einer erneuten Einschreibung in den erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang die erweiterungswillige Person unter Umständen einen Studienplatz in Gänze besetzen würde, obwohl sie den Studiengang bereits abgeschlossen hat, und damit ggfls. auch in den Bildungswissenschaften und einem weiteren Fach einer dritten Person zulassungsrechtlich den Studienplatz sperrt.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 Satz 1 wird folgerichtigerweise kein erneuter akademischer Grad verliehen. Die bereits verliehenen Grade werden vielmehr entsprechend zusammen mit dem Diplomzusatz nach § 10 Absatz 3 des Lehrerausbildungsgesetzes erweitert, siehe Absatz 3 Satz 2. Absatz 3 Satz 2 sichert, dass die Abschlüsse der bereits erfolgreich abgeschlossenen Studiengänge durch ein etwaiges nicht erfolgreiches Studium des Erweiterungsfaches nicht berührt werden.

Zu Absatz 4

Für die Fallgestaltungen, bei denen das Studium des Erweiterungsfaches nicht an der bisherigen Heimathochschule erfolgen soll (Fallgestaltungen des Absatzes 1 Nummer 2), ermöglicht Absatz 4 Satz 1 und 2, dass dieses Studium eröffnet ist, ohne dass die Studierenden des Erweiterungsfaches in den lehrausbildenden Studiengang und damit auch in die Teilstudiengänge Bildungswissenschaften und ein weiteres Fach eingeschrieben werden müssen. Die Studierenden werden vielmehr „für das Studium des Erweiterungsfaches“ und damit nicht, wie dies § 48 Absatz 1 regelt, „für einen Studiengang“ eingeschrieben. Absatz 4 Satz 1 und 2 begründet daher einen neuen und eigenständigen einschreibungsrechtlichen Status.

Gleichwohl sind nach Maßgabe des Absatzes 4 Satz 1 und 2 eingeschriebene Personen eingeschrieben und damit „eingeschriebene Studierende“ im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1. Sie sind damit Mitglieder der Hochschule der Einschreibung.

Nach Absatz 4 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 3 muss hinsichtlich des Studiums des Erweiterungsfaches jeweils für den Bachelor- und Masterbereich eine Zulassung vorliegen.

Ausweislich Absatz 4 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2 sind irgendwelche Wirkungen eines nicht erfolgreich abgeschlossenen Studiums des Erweiterungsfaches auf die schon erworbenen Abschlüsse der Lehrerausbildung ausgeschlossen.

Zu Absatz 5

Da die Studierenden des Erweiterungsfaches in den Fallgestaltungen des Absatzes 1 Nummer 2 mangels Einschreibung in einen Studiengang keinen Studiengang erfolgreich abschließen, kann ihnen die Hochschule ausweislich § 66 Absatz 1 Satz 1 auch keinen akademischen Grad eines Bachelor oder eines Master verleihen. Eine derartige Verleihung wäre auch unstimmg, da in der Hochschule des Studiums des Erweiterungsfaches nur ein Erweiterungsfach studiert wurde und damit bezogen auf das lehrausbildende Studium als solchen nur Teilleistungen erbracht worden sind, die die Gradverleihung nicht tragen.

Nach Absatz 5 Satz 1 erteilt die Hochschule vielmehr ein Zeugnis. Dieses Zeugnis ist nach Absatz 5 Satz 2 mit Blick auf die berufsrechtlichen Erfordernisse des Zugangs zu dem Lehramt funktional der Hochschulabschluss, der nach § 16 des Lehrerausbildungsgesetzes als Nachweis der Lehrbefähigungen für weitere Fächer nachgewiesen werden muss. Dies ist deshalb gerechtfertigt, weil die Studierenden aufgrund des Studiums des Erweiterungsfaches die Studien- und Prüfungsleistungen erworben, die nach § 16 Absatz 1 Satz 1 des

Lehrerausbildungsgesetzes die Erweiterung der Lehrbefähigung tragen. In dem Zeugnis wird daher zum Ausdruck kommen, dass Studien- und Prüfungsleistungen an einer Hochschule nach § 10 Abs. 2 Satz 1 des Lehrerausbildungsgesetzes erbracht wurden, die den Anforderungen an Lehramtsbefähigungen nach § 3 des Lehrerausbildungsgesetzes und der Verordnung nach § 9 Abs. 2 des Lehrerausbildungsgesetzes entsprechen.

Das Zeugnis des Bachelor-Erweiterungsstudiums vermittelt ausweislich Absatz 5 Satz 3 zudem den Hochschulzugang zum Master-Erweiterungsstudium.

Es bleibt den Studierenden ausweislich Absatz 7 unbenommen, sich bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen (insbesondere der zulassungsrechtlichen Voraussetzungen) in den lehrausbildenden Studiengang einzuschreiben, sich nach Maßgabe des § 63a die Leistungen, die an der bisherigen Heimathochschule im Bachelor- und Masterstudium erbracht worden sind, anerkennen zu lassen und sodann einen erneuten Bachelor- oder Masterabschluss zu erreichen. Hierbei stellen sich indes die in der Begründung zu Absatz 1 dargelegten Schwierigkeiten.

Zu Absatz 6

Absatz 6 sichert, dass die Campusmanagementsysteme sowie die Statistik das Studium des Erweiterungsfaches abbilden können.

Zu Absatz 7

Die Regelung sichert, dass für das Studium des Erweiterungsfaches ansonsten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes, des Lehrerausbildungsgesetzes sowie des Zulassungsrechts gelten.

Zu Nummer 20

Mit der Änderung wird gesichert, dass die lehramtsausbildenden Hochschulen sich auf die neue Regelung des § 77d einstellen können.

zu Artikel 3

Satz 1 des § 37 Absatz 3 regelt die Ruhegehaltfähigkeit von Funktions-Leistungsbezügen, wenn Beamtinnen und Beamte aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit, in dem sie Funktions-Leistungsbezüge erhalten, in den Ruhestand treten. Sein Anwendungsbereich wird mit der Änderung um die Fallkonstellation erweitert, dass eine Kanzlerin oder ein Kanzler als hauptamtliches Mitglied einer Hochschulleitung, das sich auf Grund einer Sonderregelung im Kunsthochschulgesetz nicht in einem Beamtenverhältnis auf Zeit, sondern in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befindet, in den Ruhestand tritt oder versetzt wird.

Dadurch wird eine gesetzliche Regelungslücke geschlossen. Zudem erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

zu Artikel 4

Mit der Änderung werden die Voraussetzungen geschaffen, dass die Kunsthochschulen ihr Weiterbildungsangebot auch nichtkostendeckend anbieten können.

Zur Sicherung einer hinreichenden Objektivität und Transparenz wird durch den neuen Absatz 2 Satz 6 geregelt, dass das Delta, welches zwischen der kostendeckenden und der nichtkostendeckenden Finanzierung des Weiterbildungsangebots entsteht, ausgewiesen wird. Dieses Delta wird anderweitig zu finanzieren sein.

zu Artikel 5

Mit der Änderung wird die Attraktivität des Amtes der Kanzlerin oder des Kanzlers gestärkt. Die neuen festen Funktionsleistungsbezüge werden bei den vorhandenen Kanzlerinnen und Kanzlern zusätzlich zu den verhandelten Funktionsleistungsbezügen entrichtet.

zu Artikel 6

Artikel 6 Nummer 1 bis 7 des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) betraf die Anpassung des kunsthochschulinternen Ordnungsrechts an das neue Kunsthochschulgesetz des Jahres 2008 und ist insofern materiell gegenstandslos geworden. Der Artikel kann daher insofern aufgehoben werden.

zu Artikel 7

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.